

- Stadtvertretung -

Hiermit werden Sie

zur 19.Sitzung der Stadtvertretung am Montag, 19.09.2011, 18:30 Uhr, in den Ratssaal

eingeladen.

Bitte benachrichtigen Sie den Vorsitzenden und die/den zuständigen Vertreter/in, falls Sie verhindert sind.

T a g e s o r d n u n g

Öffentlicher Teil

- | | | |
|------------|---|----------------------|
| Punkt 1 | Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit | |
| Punkt 2 | Anträge zur Tagesordnung | |
| Punkt 3 | Beschluss über die Einwendungen zur Niederschrift vom 20.06.2011 | |
| Punkt 4 | Bericht über die Durchführung der Beschlüsse aus der Sitzung vom 20.06.2011 | SR/BerVoSr/120/2011 |
| Punkt 5 | Einwohnerfragestunde | |
| Punkt 6 | Änderung der Geschäftsordnung für die Stadtvertretung zur Einwohnerfragestunde | SR/BeVoSr/208/2011 |
| Punkt 7 | Auslaufen der Amtszeit der Schiedsleute | SR/BeVoSr/224/2011 |
| Punkt 8 | Haushaltsplan 2012; hier: Eckwertebeschluss | SR/BeVoSr/220/2011/1 |
| Punkt 9 | 1. Nachtragshaushalt 2011 | SR/BeVoSr/218/2011/2 |
| Punkt 10 | Leistung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben gemäß § 82 GO; hier: Bericht des Bürgermeisters | SR/BerVoSr/115/2011 |
| Punkt 11 | Beschluss der Jahresrechnung der Stadt Ratzeburg für das Haushaltsjahr 2010 | SR/BeVoSr/221/2011 |
| Punkt 12 | Änderung der Spielgerätesteuersatzung; Einführung einer Mindeststeuer | SR/BeVoSr/222/2011 |
| Punkt 13 | Öffentlich- rechtlicher Vertrag mit dem Diakonischen Werk | SR/BeVoSr/213/2011/1 |
| Punkt 14 | Neufassung der Ortsgestaltungssatzung Inselstadt - abschließender Beschluss | SR/BeVoSr/223/2011/1 |
| Punkt 15 | Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Aufgabenübertragung der Abwasserbeseitigung im Seedorf Gr.Sarau | SR/BeVoSr/215/2011/1 |
| Punkt 16 | Feststellung des Jahresabschlusses 2010 der Ratzeburger Wirtschaftsbetriebe (RZ-WB) | SR/BeVoSr/216/2011/1 |
| Punkt 17 | Umsetzung städtischer Gremien | |
| Punkt 17.1 | Antrag der SPD-Fraktion: Umsetzung städtischer Gremien | SR/AN/021/2011 |
| Punkt 18 | Anträge | |
| Punkt 18.1 | Antrag der SPD-Fraktion: Resolution zur Kassenzulassung der Hautärztin in der Stadt Ratzeburg | SR/AN/022/2011 |
| Punkt 19 | Anfragen und Mitteilungen | |

gez.

Vorsitzender

Berichtsvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2008 – 2013
Datum: 06.06.12

Gremium	Datum	Behandlung
Stadtvertretung	19.09.2011	Ö

Verfasser:

FB/Az:

Bericht über die Durchführung der Beschlüsse aus der Sitzung vom 20.06.2011

Zusammenfassung:

**Top 6
Bestellung einer Plattdeutschbeauftragten**

Frau Fenske wurde bestellt und hat ihre Tätigkeit mittlerweile aufgenommen.

**Top 8.1
Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN: Strombezug aus regenerativer Energie**

Gemäß Beschluss der Stadtvertretung wurde die Stromversorgung der Stadt Ratzeburg bei der VSG auf Ökostrom umgestellt.

**Top 8.2
Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen: Kündigung der Verträge zum Büchereiwesen im Kreis Herzogtum Lauenburg**

Die Resolution und die Beschlussfassung wurden dem Kreises Herzogtum Lauenburg übermittelt; haben die Beschlussfassung im Kreistag jedoch nicht zu unseren Gunsten beeinflussen können. Zwischenzeitlich wurde der dreiseitige Vertrag gekündigt und ein Folgvertrag angeboten. Da dieser offensichtlich nicht mit der Büchereizentrale abgestimmt war, hat diese angeregt, einige Änderungen in den neuen Vertrag einzubauen. Das ist bisher nicht geschehen, so dass die Vorlage des endgültigen Vertrags abzuwarten bleibt.

**Top 8.3 und 8.4
Umbesetzung städtischer Gremien**

Die Ausschüsse haben zwischenzeitlich in geänderter Besetzung ihre Arbeit fortgeführt.

**Top 9
Überplanmäßige Ausgaben: Neubau eines Gymnasiums – Entscheidungsvorlage EV048, EV057, EV060, EV061**

Es wurde beschlussgemäß verfahren.

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Wolfgang Werner am 06.09.2011

Bürgermeister Rainer Voß am 06.09.2011

Sachverhalt:

Mitgezeichnet haben:

Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2008 – 2013
Datum: 06.06.12

Gremium	Datum	Behandlung
Hauptausschuss	05.09.2011	N
Stadtvertretung	19.09.2011	Ö

Verfasser: Werner, Wolfgang

Amt/Aktenzeichen: 005 12

Änderung der Geschäftsordnung für die Stadtvertretung zur Einwohnerfragestunde

Zielsetzung:

Verdeutlichung der Inhalte einer Einwohnerfragestunde

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss empfiehlt, die Stadtvertretung beschließt, die Geschäftsordnung für die Stadtvertretung gemäß beigefügtem Entwurf zu ändern.

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Wolfgang Werner am 22.08.2011
Bürgermeister Rainer Voß am 22.08.2011

Sachverhalt:

Die Gemeindeordnung regelt im § 16 c das Verfahren der so genannten Einwohnerfragestunde; demzufolge muss die Gemeinde- bzw. Stadtvertretung bei öffentlichen Sitzungen Einwohnerinnen und Einwohnern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, die Möglichkeit einräumen, Fragen zu Beratungsgegenständen oder anderen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten.

Die gewählte Bezeichnung „Einwohnerfragestunde“ spiegelt nur den Teil des Gesetzesinhalts wider, wonach Fragen gestellt werden dürfen; die Unterbreitung von Vorschlägen oder Anregungen wird zu selten wahrgenommen, weil dieser Teil nur den wenigsten Einwohnern/innen bekannt ist.

Daher sollen die entsprechenden Regelungen in der Geschäftsordnung angepasst werden; zum Einen ist es der § 12, der zukünftig „Fragen, Anregungen und Vorschläge von Einwohnerrinnen und Einwohnern“ heißen soll und zum Anderen ist diese neue Bezeichnung in den Paragraphen 6 zu übernehmen, in dem die wiederkehrenden Tagesordnungspunkte benannt werden.

Eine entsprechende Änderungs-Ordnung ist beigefügt.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

Anlagenverzeichnis:

mitgezeichnet haben:

1. Änderung der Geschäftsordnung der Stadt Ratzeburg

Die Stadtvertretung hat auf Grund des § 34 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der zur Zeit gültigen Fassung amfolgende Änderung der Geschäftsordnung vom 08.012.2009 beschlossen:

Artikel I

§ 6 Abs. 3 Nr. 6 erhält neu die Bezeichnung „Fragen; Anregungen und Vorschläge Einwohnerinnen und Einwohnern“

Artikel 2

Die Überschrift von § 12 wird wie folgt gefasst:
„Fragen; Anregungen und Vorschläge von Einwohnerinnen und Einwohnern“

Artikel 3

Diese Änderungen der Geschäftsordnung treten am Tag nach der Ausfertigung in Kraft.

Ratzeburg, Datum

Feußner
Bürgervorsteher

Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2008 – 2013
Datum: 06.06.12

Gremium	Datum	Behandlung
Hauptausschuss	05.09.2011	N
Stadtvertretung	19.09.2011	Ö

Verfasser: Werner, Wolfgang

Amt/Aktenzeichen: 070 03

Auslaufen der Amtszeit der Schiedsleute

Zielsetzung:

Wiederbesetzung der Posten der/des Schiedsfrau/-mannes und ihrer/seiner Stellvertretung

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss nimmt Kenntnis,
die Stadtvertrteung beschließt,

Frau/Herrn zur/zum Schiedsfrau/Schiedsmann
und
Frau/Herrnzur Stellvertretung zu wählen.

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Wolfgang Werner am 23.08.2011
Bürgermeister Rainer Voß am 23.08.2011

Sachverhalt:

Zur Entlastung der Gerichte ist das Schiedsverfahren eingeführt, in dem Streitigkeiten außergerichtlich durch ein Schlichtungsverfahren durch Schiedsleute geklärt werden können.
Nach der Schiedsordnung für Schleswig-Holstein ist für jede Gemeinde eine Schiedsfrau oder ein Schiedsmann und eine Stellvertretung zu bestellen; die

Wahlzeit beträgt fünf Jahre und beginnt mit der Bestätigung der Wahl durch das Amtsgericht.

Frau Riebensahm als Schiedsfrau und Herr Huhnholz als Stellvertreter sind 2006 gewählt und am 17.10.2006 durch das Amtsgericht bestätigt worden, so dass ihre Amtszeit am 16.10.2011 endet.

Zur Neuwahl ist in geeigneter Form darauf hinzuweisen, dass sich interessierte Personen für das Amt bewerben können; dieses gilt laut Mitteilung des Amtsgerichts auch für den Fall, dass die amtierenden Personen zur Weiterführung des Amtes bereit sind bzw. sich zur Wiederwahl stellen.

Aus diesem Grunde wurde zwischenzeitlich im Internet und in der Tagespresse auf die Neuwahl hingewiesen; die Ergebnisse werden allerdings erst zur Stadtvertretersitzung vorgelegt werden können.

Aus diesem Grund wird der Hauptausschuss um Kenntnisnahme gebeten.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

Anlagenverzeichnis:

mitgezeichnet haben:

Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2008 – 2013

Datum: 06.06.12

Gremium	Datum	Behandlung
Hauptausschuss	05.09.2011	N
Stadtvertretung	19.09.2011	Ö

Verfasser: Werner, Wolfgang
01/2012

Amt/Aktenzeichen: 20 11

Haushaltsplan 2012; hier: Eckwertebeschluss

Zielsetzung:

Vertagung des Eckwertebeschlusses zum Haushalt 2012, Neugliederung der budgetorientierten Aufstellung des Haushaltes

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss nimmt Kenntnis davon, dass der Finanzausschuss der Stadtvertretung folgende Beschlussfassung zum Haushalt 2012 empfiehlt:

1. **Auf Grund des hohen Fehlbedarfs von rd. 3,6 Mio. € kann ein Eckwertebeschluss zunächst nicht empfohlen werden.**
2. **Um die Transparenz des derzeitigen Eckwerteverfahrens zu verbessern, soll die Abgrenzung der Vorwegabzüge zu den Budgetausgaben neu geregelt werden, mit einer Aufteilung in gesetzliche Pflichtausgaben und freiwillige Leistungen.**
3. **Es wird angeregt, eine Sondersitzung der Stadtvertretung im Oktober außerhalb der Ferienzeit anzusetzen, in der nach Vorbereitung im Finanzausschuss am 20.09.2011 die Eckwerte beschlossen werden.**
4. **Der Fahrplan für die Beratungen in den Fachausschüssen soll so ausgerichtet werden, dass eine abschließende Beschlussfassung zum Haushaltsplan 2012 in der Dezember-Sitzung erfolgen kann.**

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Wolfgang Werner am 01.09.2011

Bürgermeister Rainer Voß am 01.09.2011

Sachverhalt:

Im Finanzausschuss wurde beschlossen, die bisher bestehende Zuordnung der Ausgaben zu den Vorwegabzügen oder zu den Budgets in Pflicht- und freiwillige Ausgaben zu unterscheiden und aus diesem Grunde den Eckwertebeschluss zu verschieben und das Haushaltsaufstellungsverfahren modifizieren.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

keine

Anlagenverzeichnis:

mitgezeichnet haben:

Das Ergebnis der Beteiligung der Behindertenbeauftragten wird nachgereicht

Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2008 – 2013
Datum: 06.06.12

Gremium	Datum	Behandlung
Stadtvertretung	19.09.2011	Ö

Verfasser:

Amt/Aktenzeichen:

1. Nachtragshaushalt 2011

Zielsetzung:

Mit der Verabschiedung des 1. Nachtragshaushaltsplanes für das Jahr 2011 sollen alle Veränderungen des laufenden Haushaltsjahres erfasst werden.

Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss empfiehlt,
(der Hauptausschuss nimmt Kenntnis)
(und die Stadtvertretung beschließt),

- a) die allgemeinen Einnahmen, die Vorwegabzüge und die den Fachausschüssen als Budgets zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel laut Anlagen festzusetzen;
- b) die als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltssatzung und
- c) das ebenfalls beigefügte Investitionsprogramm.

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Wolfgang Werner am 06.09.2011

Bürgermeister Rainer Voß am 06.09.2011

Sachverhalt:

Nachdem zum Finanzausschuss eine Vorlage und zum Hauptausschuss eine Ergänzungs- (Referenz-) Vorlage erstellt wurden, ist das Zahlenwerk nach Empfehlung im FA und Kenntnisnahme im HA neu in dieser Vorlage dargestellt worden.

Mit dem jetzt anstehenden Nachtragshaushalt sollen sowohl alle bereits eingetretenen als auch alle absehbaren Änderungen des Jahres 2011 erfasst werden.

Im 1. Nachtrag ergeben sich insgesamt folgende Änderungen, die als Eckwerte beschlossen werden müssen und letztendlich zu den Einzelveranschlagungen und den Satzungssummen führen.

a) Verwaltungshaushalt

Die allgemeinen Einnahmen steigen um (Verbesserung)	874.100,-- €
die Vorwegabzüge sinken um (Verbesserung)	85.400,-- €
und der Budgetbedarf steigt um (=Verschlechterung)	128.700,-- €
so dass daraus im Ergebnis eine Verbesserung um resultiert und der Fehlbedarf auf 1.405.700,-- € sinkt.	830.800,-- €

aa) allgemeine Einnahmen

Wesentliche Änderung in den Allgemeinen Einnahmen ist die Mehreinnahme bei der Gewerbesteuer mit 700 T€, aber auch bei allen anderen Steuern sind Zuwächse zu verzeichnen.

ab) Vorwegabzüge

Bei den Vorwegabzügen ergeben sich Änderungen zum Einen aus der Mehreinnahme bei der Gewerbesteuer, weil zwangsläufig auch eine höhere Umlage zu zahlen ist.

Zum Anderen können in den Sammelnachweisen 1 (Personalkosten) und 2 (Bewirtschaftungen der Grundstücke) und weiteren Haushaltsstellen die Planwerte an den tatsächlichen Bedarf angepasst werden.

ac) Budgetbedarf

Insgesamt erhöht sich der Budgetbedarf um 128 T€, wobei die Erhöhungen über alle Budgets verteilt sind.

In dem als Anlage beigefügten Entwurfshaushalt ist zwar auch eine Übersicht der einzelnen Änderungen im Verwaltungshaushalt beigefügt; diese dient aber nur dem Nachweis der Herkunft der einzelnen Änderungen und nicht der Beratung des Nachtrages im Budgetverfahren.

Finanzausschuss, Hauptausschuss und Stadtvertretung sollen lediglich über die geänderten Budgetbedarfe beraten; die Verteilung auf die einzelnen Haushaltsstellen ist Angelegenheit der Fachausschüsse.

b) Vermögenshaushalt

Im Vermögenshaushalt sind alle Anmeldungen der Fachbereiche berücksichtigt; hieraus ergibt sich erfreulicherweise ein Überschuss von rd. 105 T€, so dass die vorgesehene Kreditaufnahme zurückgefahren werden kann.

d) Investitionsprogramm

Unter Bezugnahme auf die Darstellungen des Vermögenshaushaltes wurde das Investitionsprogramm entsprechend angepasst; geänderte Positionen sind fett gedruckt.

Zur Unterscheidung der Einnahmen und Ausgaben, die bei dieser Darstellung nicht in separaten Spalten darstellbar sind, wurden die direkt unter den Ausgaben stehenden Einnahmen grau unterlegt.

Aus der Reduzierung der Kreditaufnahme in 2011 ergibt sich innerhalb des mit der Kommunalaufsicht abgestimmten Kreditrahmens eine zusätzliche Aufnahme in 2012; allerdings überschreiten die jetzt in 2012 bis 2013 vorgesehenen Kredite diesen Rahmen um rd. 65 T€

Da jedoch die Kreditaufnahme in 2010 auf Grund des Rechnungsergebnisses um 290 T€ gesenkt werden konnte, besteht die Möglichkeit die benötigten 65 T€ abzudecken.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

Der Fehlbedarf Verwaltungshaushalt wird deutlich reduziert; auch die Kreditaufnahme im Vermögenshaushalt kann geringfügig zurückgefahren werden!

Anlagenverzeichnis:

Entwurfshaushalt

mitgezeichnet haben:

Das Ergebnis der Beteiligung der Behindertenbeauftragten wird nachgereicht!

Stadt Ratzeburg

1. Nachtragshaushalt 2011

Entwurf nach HA zur StV. (16.09.11)

- a) Haushaltssatzung
- b) Vorbericht
- c) Verwaltungshaushalt (nachrichtlich)
- d) Ergebnis Budgethaushalt mit Budgetentwicklung
- e) allgemeine Einnahmen und Vorwegabzüge
- f) Budgetzusammenstellung
- g) Finanzplan
- h) Vermögenshaushalt
- i) Investitionsprogramm



I. Nachtragshaushaltssatzung
der Stadt Ratzeburg für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund des § 80 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom _____ und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde vom _____ folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht	vermindert	und damit der Gesamtbetrag des Haushalts- planes einschließlich der Nachträge	
			gegenüber bisher	nunmehr festge- setzt auf
1. im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	970.600,00 €	0,00 €	17.219.000,00 €	18.189.600,00 €
die Ausgaben	139.800,00 €	0,00 €	19.455.500,00 €	19.595.300,00 €
2. im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	390.600,00 €	0,00 €	5.155.800,00 €	5.546.400,00 €
die Ausgaben	390.600,00 €	0,00 €	5.155.800,00 €	5.546.400,00 €

§ 2

Es werden neu festgesetzt :

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	von bisher	2.268.900,00 €	auf	2.163.900,00 €
--	------------	----------------	-----	----------------

Ratzeburg,

 (V o B)
 Bürgermeister

1. Gründe für die Aufstellung des Nachtrages

Mit der Aufstellung des 1. Nachtragshaushaltsplans sollen alle Änderungen des Haushaltsjahres 2011 aufgefangen werden, da es keinen weiteren Nachtrag geben soll. Wesentliche Änderungen im Verwaltungshaushalt ergeben sich aus der Mehreinnahme bei der Gewerbesteuer und der Anpassung der Personalkosten (im Sammelnachweis 1) und der Bewirtschaftungskosten für die Grundstücke (Sammelnachweis 2). Außerdem sind bei diversen Haushaltsstellen die Mittelbereitstellungen anzupassen.

Im Vermögenshaushalt führen die Mehreinnahmen aus den Verkaufserlösen der Grundstücke und die Rückzahlungsraten der Stadtwerke Ratzeburg GmbH für den rückzahlbaren Investitionszuschuss dazu, dass die Kreditaufnahme trotz Veranschlagung etlicher neuer Kleinmaßnahmen reduziert werden kann.

Einzel Erläuterungen

2. Verwaltungshaushalt

020.5201 Für die Installation neuer Programmstände in verschiedenen Verwaltungsbereichen werden rd. 8 T€ benötigt..

020.6520 Die Portogebühren für den Bereich der Ordnungswidrigkeiten im ruhenden Verkehr werden hier herausgelöst und direkt zugeordnet; der Mehrbedarf beträgt dort rd. 25 T€ und kann nicht ganz eingespart werden, weil auch der allgemeine Portobedarf steigt.

110.2601 und 6509 Ordnungswidrigkeiten im ruhenden Verkehr

Wie oben bereits erwähnt werden die Portokosten jetzt direkt zugeordnet, können jedoch durch entsprechende Mehreinnahmen aufgefangen werden.

UA 551 Bundesleistungszentrum für Rudern (Ruderakademie)

Brandschutztechnische Mängel müssen mit Kosten von 80 T€ beseitigt werden; Bund und Land beteiligen sich mit Zuschüssen in Höhe 40 bzw. 20 T€.

Weitere Einnahmepositionen sind dem Zahlungseingang laut Bewilligungsbescheiden anzupassen (Ratenzahlung der Zuschussgeber).

900.0030 Bei der Gewerbesteuer liegt das Anordnungssoll zur Zeit bei rd. 3.730 T€, daraus ergibt sich eine voraussichtliche Mehreinnahme von rd. 700 T€; allerdings entsteht dadurch auch eine Mehrausgabe bei der Gewerbesteuerumlage von rd. 130 T€.

Insgesamt reduziert sich der ausgewiesene Fehlbedarf um rd. 830 T€ (von bisher 2.236.500 auf nunmehr 1.405.700 €).

3. Vermögenshaushalt

200.9830 Die Umlagen für den Schulverband Ratzeburg mussten nachgemeldet werden.

230.006. Aus den ÖPP-Verträgen für den Neubau der Lauenburgischen Gelehrtenschule ergaben nachträglich Zahlungsverpflichtungen in Höhe **9400** rd. 101 T€ für Baukosten und 36 T€ für Mobilien.

630.033. Die Herstellung der Uferpromenade hinter dem Neubau der Jugendherberge wird mit 70 T€ nach 2012 verschoben.
9500

830.3251 Die Tilgungsraten für den rückzahlbaren Investitionszuschuss für die Stadtwerke Ratzeburg kann nach Auszahlung erstmals veranschlagt werden .

880.3400 Die Erlöse aus Grundstückverkäufen übersteigen den Haushaltsansatz, so dass eine entsprechende Mehreinnahme veranschlagt werden kann.

Zur Gesamtfinanzierung des Vermögenshaushaltes kann die Kreditaufnahme um 105.000,-- € gesenkt werden.

Veränderungsliste für I. NT HH 2011

Stand: 06.09.2011

Verwaltungshaushalt								
gemäß Ursprungshaushalt 2011:		Einnahmen:			Ausgaben:			
		17.219.000			19.455.500			
Saldo:		-2.236.500						
HH-Stelle	Bezeichnung	Einnahmen			Ausgaben			
		HH-Ansatz		mehr (+)/ weniger (-)	HH-Ansatz		mehr (+)/ weniger (-)	
		bisher	neu		bisher	neu		
630.5115	Eingriffs-Ausgleichs-Bewertung Farchauer Weg/Alter Postweg					3.000	3.000	2.1
630.5118	Verkehrszeichen und Straßenschilder				12.000	18.200	6.200	2.1
630.5913	Kosten Leistungen Bauhof				186.300	190.300	4.000	2.1
4602.1400	Mieten, Pachten	600	35.100	34.500				2.6
4602.1402	Ersätze Betriebskosten	0	14.100	14.100				2.6
880.1400	Mieten, Pachten	80.000	45.500	-34.500				2.6
880.1402	Ersätze Betriebskosten	48.000	33.900	-14.100				2.6
670.5431	Stromkosten (Straßenbeleuchtung)				68.000	98.100	30.100	2.9
4640.1115	Entgelt für integrative Sonderbetreuung	37.300	44.500	7.200				3.2
4640.1711	Zuweisung Land (spezielle, präventive Sprachförderung)	4.000	4.800	800				3.2
4640.6023	Kosten für spezielle, präv. Sprachförderung				4.000	5.300	1.300	3.2
4640.6610	Beiträge an Verbände, Vereine				0	100	100	3.2
4640.6770	Betreuungskosten Integrationskinder				0	5.500	5.500	3.2
4642.7175	Zuschuss zu den Betriebskosten				169.100	176.100	7.000	3.2
230.1631	Kostenanteil Schulverband Sportplatznutzung	10.500	5.200	-5.300				3.3
230.1674	Erstattung Wartungskosten Küche	4.500	6.000	1.500				3.3
230.1682	Erstattung Stromkosten Küche	0	12.800	12.800				3.3
230.5023	Unterhaltung/Wartung Küche				4.500	6.000	1.500	3.3
230.5202	Unterhaltung Kletterwand				0	3.800	3.800	3.3
230.5301	Unterhaltung Miete Telefon				2.400	5.600	3.200	3.3
230.5803	Kosten für besondere Verwaltungsanlässe				300	500	200	3.3
230.6550	Sachverständigen-/Gerichts- u.ä. Kosten				100	700	600	3.3
350.4002 (neu)	Aufwandsentschädigungen				0	5.400	5.400	3.4
350.4161	Dozenten honorare						-3.600	3.4
350.5201	Unterhaltung EDV-Anlage				0	300	300	3.4
350.5304	Miete Seminarräume				4.800	5.800	1.000	3.4
350.6001	Werbung				100	500	400	3.4
350.6503 (neu)	Geschäftsausgaben EDV-Anlage				0	5.700	5.700	3.4
350.5620	Fortbildung des Personals				0	2.400	2.400	3.4
350.6521 (neu)	Gebühren Internetanschluss				0	300	300	3.4
350.6530 (neu)	Bekanntmachungskosten				0	200	200	3.4

431.1400	Mieten, Pachten	300	500	200				3.5
431.5303	Mietkosten (Altentagesstätte)				0	2.800	2.800	3.5
431.5308	Betriebskosten (Altentagesstätte)				0	2.000	2.000	3.5
4515.1725	Zuweisung Kreis für Projekte	0	1.800	1.800				3.6
4515.5303	Mietkosten (Büro Jugendpfleger)				0	1.500	1.500	3.6
4515.5308	Betriebskosten (Büro Jugendpfleger)				0	1.000	1.000	3.6
4515.7081	Zuschuss Projekt Konfetti				0	5.000	5.000	3.6
4515.6000	Veranstaltungskosten für Projekte				0	1.800	1.800	3.6
550.6015	Sportlehrerung				500	1.500	1.000	3.7
470.6558	Beratungskosten Drogenmißbrauch				0	2.000	2.000	3.8
470.7038	Zuschuss Jugendcafé der Kirchengemeinde				0	1.000	1.000	3.8
230.1760	Spenden	0	3.700	3.700				3.9
230.6605	Ausgaben aus zweckgebundenen Spendenaufkommen				0	3.800	3.800	3.9
030.5302	Miete Büromaschinen			0	3.800	4.100	300	4.1
030.6500	Geschäftsausgaben			0	9.000	11.000	2.000	4.1
030.6501	Geschäftsausgaben Druckerei			0	10.800	18.300	7.500	4.1
020.5201	Unterhaltung EDV Anlage			0	38.000	45.900	7.900	4.2
020.6520	Postgebühren/Briefporto				45.000	35.000	-10.000	4.2
020.6610	Beiträge an Verbände, Vereine			0	13.800	14.400	600	4.2
130.5203	Unterh.- und Ergänzung der Geräte und Ausrüstung				18.000	19.300	1.300	4.3
130.5500	Haltung von Fahrzeugen				30.000,00	35.100,00	5.100	4.3
130.5621	Aus- und Fortbildung				3.600	4.200	600	4.3
130.5708	Kosten für Untersuchungen				1.600	2.500	900	4.3
130.6400	Versicherungen				18.300	22.900	4.600	4.3
110.6507	Kosten für Reisepässe und Pers.-Ausweise				60.000	69.800	9.800	4.4
110.2601	Bußgelder Verkehrs-OWiG	150.000	180.000	30.000			0	4.5
110.6509	Verwaltungskosten OWiG				7.000	32.500	25.500	4.5
034.6550	Sachverständigen-/Gerichts- u.ä. Kosten				500	700	200	4.9
320.6701	Erstattung Personalkosten Archiv				20.700	21.000	300	4.9
551.1705	Zuweisung Bund (BBN 2011)	40.000	26.800	-13.200				4.9
551.1709	Zuweisung Bund (BBN 2009)	5.200	0	-5.200				4.9
551.1710	Zuweisung Land (BBN 2011)	15.000	16.600	1.600				4.9
551.1701	Zuweisung Bund (Brandschutzmaßnahmen)	0	40.000	40.000				4.9
551.1714	Zuweisung Land (Brandschutzmaßnahmen)	0	20.000	20.000				4.9
551.5005	Gebäudeunterhaltung (BBN 2011)				79.900	66.800	-13.100	4.9
551.5013	Gebäudeunterhaltung (Brandschutzmaßnahmen)				0	80.000	80.000	4.9
910.4210	Zuführung zur Versorgungsrücklage (Versorgungsbezüge)				9.100	10.300	1.200	4.9
020.1740	Zuweisung BA für Personalkosten	8.000	10.500	2.500				aE
4640.1720	Zuweisung Kreis	65.900	73.400	7.500				aE
830.2200	Konzessionsabgaben	520.000	538.700	18.700				aE
830.2350	Zinsen auf Investitionszuschuss			47.900				aE
900.0010	Grundsteuer B	1.877.000	1.887.000	10.000				aE
900.0030	Gewerbesteuer			700.000				aE
900.0100	Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer	3.535.800	3.604.700	68.900				aE
900.0120	Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	402.600	415.700	13.100				aE

900.0220	Hundesteuer	64.000	74.000	10.000				aE
900.0410	Schlüssel- und Sonderschlüsselzuweisungen	2.359.400	2.315.500	-43.900				aE
900.0611	Zuweisung übergemeindliche Aufgaben	660.000	695.600	35.600				aE
900.0910	Ausgleichleistungen nach dem Familienleistungsausgleich	480.900	485.300	4.400				aE
022.4301	Versorgungsanteile für Pensionäre (Dienstherrenanteile)				46.200	47.000	800	VA
230.5400	Bewirtschaftungskosten LG				835.700	838.800	3.100	VA
230.6400	Versicherungen				44.400	44.000	-400	VA
230.6721	Erstattung an den Kreis (Betriebsausgaben LG)				419.900	448.000	28.100	VA
350.6400	Versicherungen				200	300	100	VA
4640.6400	Versicherungen				6700	6600	-100	VA
900.8100	Gewerbesteuerumlage						131.900	VA
900.8320	Kreisumlage				3.471.400	3.472.100	700	VA
910.8080	Kreditzinsen						-27.200	VA
910.8083	Kassenkreditzinsen						27.200	VA
SN 01	Personalkosten						-168.300	VA
SN 02	Bewirtschaftung der Grundstücke						-81.300	VA
Summe der Veränderung				970.600			139.800	
Darstellung I. NT HH 2011:				<u>Einnahmen:</u>			<u>Ausgaben:</u>	
				18.189.600			19.595.300	
Saldo neu:						-1.405.700		

Verbesserung

830.800

a) Haushaltsergebnis 2011 (Verwaltungshaushalt)

	nachrichtlich (Planzahlen)			2011	1. Nachtrag 2011	Summe 2011
	2008	2009	2010			
allg. Einnahmen	15.218.300	14.495.000	14.568.900	15.303.900	874.100	16.178.000
abzügl. Vorwegabzüge	12.241.100	10.604.100	11.651.500	13.179.800	-85.400	13.094.400
Überschuss	2.977.200	3.890.900	2.917.400	2.124.100	959.500	3.083.600
abzügl. Budgetbedarf	2.880.100	3.957.800	4.069.200	4.360.600	128.700	4.489.300
Ergebnis	97.100	-66.900	-1.151.800	-2.236.500	830.800	-1.405.700

(- = Fehlbedarf, ohne Vorzeichen = Überschuss)

b) Budgetentwicklung 2011 (Feststellung freie Finanzmasse)

Nr.	Bezeichnung	2007 in TEUR	2008 in TEUR	2009 in TEUR	2010 in TEUR	2011 in TEUR	I. NT 2011 in TEUR
1	allgemeine Einnahmen	14.837	15.218	14.495	14.569	15.304	16.178
2	abzüglich kalkul. Einnahmen	-208	-208	-208	-208	-208	-208
	a) Bereinigte Finanzkraft	14.629	15.010	14.287	14.361	15.096	15.970
	<u>abzüglich EPL 9</u>						
3	Gewerbesteuer- und Kreisumlage	-3.787	-4.182	-4.330	-4.147	-4.071	-4.204
4	Darlehens- u. a. Zinsen	-414	-319	-297	-335	-364	-364
5	Pflichtzuführung	-728	-634	-591	-701	-848	-848
6	Deckungsreserve	0	0	0	0	0	0
7	Deckung von Sollfehlbeträgen	-777	0	0	0	0	0
	b) Verfügbare Finanzkraft	8.923	9.875	9.069	9.178	9.813	10.554
8	<u>abzüglich Pflichtausgaben</u>						
a)	Personalkosten (SN01)	-3.751	-3.837	-3.924	-3.902	-4.000	-3.833
b)	Bewirtschaftungskosten (SN02)	-460	-461	-436	-450	-457	-376
c)	KdU für SGB II Fälle (incl. Rest Soz.-hilfe)	-499	-504	-510	-520	-530	-530
d)	ÖPP-Raten für LG, Bewirtschaftung u.a.	0	0	0	-1.026	-2.371	-2.402
9	<u>abzüglich Vorabdotationen</u>						
a)	Betriebszuschüsse	-401	-406	0	0	0	0
b)	Straßenreinigung, Regenwassergebühr	-513	-513	0	0	0	0
c)	Verluste EB aus Vorjahren	0	0	0	0	0	0
10	<u>abzüglich weitere Deckungskreise</u>						
a)	SN 03 (Gebäudeunterhaltung)	-189	-270	-240	-266	-252	-252
b)	5913 (Kosten für Leistungen Bauhof)	-792	-837	0	0	0	0
c)	6400 (Versicherungen)	-70	-70	-68	-97	-79	-78
	c) Freie Finanzmasse (Budget)	2.248	2.977	3.891	2.917	2.124	3.083

c) Ermittlung der allgemeinen Einnahmen 2011

Haushaltsstelle	Bezeichnung	Ansatz 2008	Ansatz 2009	Ansatz 2010	Ansatz 2011	1. NT 2011	Summe 2011
020.1633/1651 u.a., 400.1628	Erstattung Personalkosten	845.100	762.000	813.200	749.400	2.500	751.900
230.1721	Erstattung Kreis (PPP-Raten für LG)	0	0	1.000.000	1.000.000	0	1.000.000
352.1720	Bücherei, Zuschuss Kreis	25.700	25.700	27.200	28.400	0	28.400
352.1771	Bücherei, Zuschuss Büchereizentrale	18.500	18.500	19.600	20.400	0	20.400
4515.1720	Erstattung Personalkosten	9.900	9.000	17.000	17.000	0	17.000
4602.1400/1403	Mieten und Pachten	60.600	17.400	13.600	12.600	-600	12.000
4640.1710	Personalkostenzuschuss Land	51.400	80.800	65.100	65.100	0	65.100
4640.1720	Personalkostenzuschuss Kreis	40.900	65.100	65.900	65.900	7.500	73.400
675.1109	Straßenreinigungsgebühr	250.000	0	0	0	0	0
700.1109	Einnahme Regenwassergebühr	263.100	0	0	0	0	0
790.1200	Fremdenverkehrsabgabe	137.000	147.300	150.000	150.000	0	150.000
830.2100/2200	Gewinnanteile u. Konzessionsabgaben	1.160.400	987.200	524.700	520.000	18.700	538.700
830.2350	Zinsen auf Investitionszuschuss	0	0	0	0	47.900	47.900
880.14xx	Vermietung/Verpachtung	277.900	0	0	0	0	0
900.0000	Grundsteuer A	10.500	11.200	10.000	11.300	0	11.300
900.0010	Grundsteuer B	1.665.500	1.670.700	1.778.000	1.877.000	10.000	1.887.000
900.0030	Gewerbesteuer	2.780.000	2.577.800	2.750.000	3.000.000	700.000	3.700.000
900.0100	Gemeindeanteil a.d. Einkommenssteuer	3.460.400	3.629.900	3.291.700	3.535.800	68.900	3.604.700
900.0120	Gemeindeanteil a.d. Umsatzsteuer	392.400	389.500	398.200	402.600	13.100	415.700
900.0210	Vergnügungssteuer	52.000	50.000	50.000	50.000	0	50.000
900.0220	Hundesteuer	55.800	66.200	64.000	64.000	10.000	74.000
900.0270	Zweitwohnungssteuer	12.800	11.500	11.000	10.000	0	10.000
900.0410	Schlüssel-/Sonderschlüsselzuweisungen	2.315.300	2.530.300	2.089.800	2.359.400	-43.900	2.315.500
900.0510	Fehlbetragszuweisung	0	0	0	0	0	0
900.0611	Zentralitätsmittel	812.700	849.700	817.700	660.000	35.600	695.600
900.0910	Familienleistungsausgleich	298.400	374.100	388.100	480.900	4.400	485.300
910.2050	Zinsen aus Geldanlagen	0	0	0	0	0	0
910.2140	Dividenden	100	100	100	100	0	100
910.2370	Schuldendiensthilfe	900	0	0	0	0	0
910.2611	Stundungs- u. Verzugszinsen	300	300	300	300	0	300
910.2660	Zinsen auf Steueransprüche	13.000	13.000	16.000	16.000	0	16.000
910.2700	Kalkulatorische Abschreibungen	82.100	82.100	82.100	82.100	0	82.100
910.2750	Verzinsung Anlagekapital	125.600	125.600	125.600	125.600	0	125.600
	Summe	15.218.300	14.495.000	14.568.900	15.303.900	874.100	16.178.000

d) Auflistung der abzusetzenden Ausgaben 2011 (Vorwegabzüge)

	HH-Stelle	Bezeichnung	2008	2009	2010	2011	1. NT 2011	Summe 2011
a)	230.5370	ÖPP-Raten LG (Übergangskosten)	0	0	358.200	1.432.700	0	1.432.700
b)	230.5400	Bewirtschaftung LG (Energie/Reinig./W/Aw.)	0	0	282.500	835.700	3.100	838.800
c)	230.6721	Erstattung an Kreis (Betriebskosten LG)	0	0	385.000	102.900	28.100	131.000
d)	482.6910	Anteil Kosten der Unterkunft (23%)	504.000	510.000	520.000	530.000	0	530.000
e)	410.6721	Sozialhilfe	0	0	0	0	0	0
f)	675.6300	Ausgabe Straßenreinigung	250.000	0	0	0	0	0
g)	700.6300	Ausgabe Regenwassergebühr	263.100	0	0	0	0	0
h)	701.7156	Verluste WC-Anlagen	45.600	0	0	0	0	0
i)	790.6300	Kosten der Fremdenverkehrsförderung	360.300	0	0	0	0	0
j)	900.8100	Gewerbesteuerumlage	591.300	593.700	391.100	600.000	131.900	731.900
k)	900.8320	Kreisumlage	3.591.100	3.736.800	3.755.500	3.471.400	700	3.472.100
l)	910.80xx	Darlehenszinsen	263.600	271.000	277.700	316.900	-27.200	289.700
m)	910. 8083	Zinsen auf Kassenkredite	50.000	20.000	50.000	40.000	27.200	67.200
n)	910.8460	Zinsen auf Steueransprüche	6.000	6.000	7.000	7.000	0	7.000
o)	910.8600	Zuführung zum Vermögenshaushalt	634.200	591.100	691.300	838.300	0	838.300
p)	910.8601	Zuführung Vermögens-HH Stiftung Altenhi	0	0	10.000	10.000	0	10.000
q)	920.8920	Deckung von Fehlbeträgen	0	0	0	0	0	0
r)	xxx.4000	Personalkosten (SN 01)	3.836.600	3.924.000	3.902.500	4.000.000	-167.500	3.832.500
s)	xxx.54xx	Bewirtschaftungskosten (SN 02)	460.500	435.800	450.000	457.000	-81.300	375.700
t)	xxx.5000	Gebäudeunterhaltung (SN 03)	269.900	240.500	266.000	251.500	0	251.500
u)	xxx.5913	Kosten für Leistungen Bauhof	837.000	0	0	0	0	0
v)	xxx.6400	Versicherungen	70.200	67.500	97.000	78.700	-400	78.300
w)	xxx. 6800/6850	Kalkul. Zinsen u. Abschreibungen	207.700	207.700	207.700	207.700	0	207.700
		Gesamt	12.241.100	10.604.100	11.651.500	13.179.800	-85.400	13.094.400

e) Budgetzusammenstellung 2011

Ausschuss Bezeichnung	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	I. NT 2011	Summe
AWTS									
Einzelhaushaltsstellen 1.1	-249,42	-231,79	-606,50	-506,63	0,00	-296.300,00	-296.700	0	-296.700
ASJS									
Budget 3.2 Kindertagesstätten	-119.172,28	-66.091,00	-226.920,70	-247.064,63	-202.759,76	-332.571,85	-572.800	-5.900	-578.700
Budget 3.3 Schulen	-1.112.210,86	-1.153.958,21	-1.231.100,06	-1.202.300,64	-1.408.139,24	-1.294.469,82	-1.414.900	-300	-1.415.200
Budget 3.4 Volkshochschule	-14.399,45	4.230,13	7.832,39	507,02	-4.112,06	5.583,26	0	-12.100	-12.100
Budget 3.5 Altentagesstätte	580,18	99,45	59,45	139,52	292,07	394,91	0	-4.600	-4.600
Budget 3.6 Jugendarbeit	-20.048,22	-33.927,60	-40.593,75	-38.703,33	-33.166,19	-49.450,30	-43.500	-7.500	-51.000
Budget 3.7 Sportförderung	-7,00	-23,10	0,00	-20.440,87	-26.327,33	22.165,01	-27.900	-1.000	-28.900
Budget 3.8 Wohlfahrtspflege	0,00	0,00	0,00	-9.860,00	-7.000,00	-7.100,00	-2.000	-3.000	-5.000
Budget 3.9 Einzelhaushaltsstellen	22.870,11	28.851,51	31.789,94	79.692,81	55.310,81	-8.666,27	37.400	-100	37.300
Gesamt	-1.242.387,52	-1.220.818,82	-1.458.932,73	-1.438.030,12	-1.625.901,70	-1.664.115,06	-2.023.700	-34.500	-2.058.200
BA									
Budget 2.1 Gemeindestraßen	-396.086,01	-289.089,65	-410.326,34	-691.891,32	803.114,48	-664.797,08	-714.900	-13.200	-728.100
Budget 2.2 Straßen, Bund Land, Kreis	15.760,14	2.229,36	-16.950,03	1.200,42	-66.149,80	-53.408,44	-66.300	0	-66.300
Budget 2.3 Bauverwaltung	3.938,34	10.464,37	7.146,85	5.267,29	3.035,41	3.543,89	2.100	0	2.100
Budget 2.4 Gesundheit, Sport, Erholung	-97.784,28	-98.402,49	-96.857,91	-90.096,57	-728.573,33	-828.399,72	-895.600	0	-895.600
Budget 2.5 Stadtförsten	2.596,62	4.737,34	1.255,83	5.022,66	-956,53	-4.622,73	-10.800	0	-10.800
Budget 2.6 allgemeines Grundvermög.	-1.966,87	-11.599,26	-5.241,83	-4.364,77	168.431,39	173.592,45	197.400	600	198.000
Budget 2.9 Einzelhaushaltsstellen	-98.926,53	-108.044,60	-131.344,27	-173.948,11	-191.082,36	130.313,69	-227.300	-30.100	-257.400
Gesamt	-572.468,59	-489.704,93	-652.317,70	-948.810,40	-12.180,74	-1.243.777,94	-1.715.400	-42.700	-1.758.100
FA									
Budget 4.1 Beschaffung	-20.899,95	-2.079,73	-15.033,21	-9.998,48	-34.101,46	-35.157,44	-36.000	-9.800	-45.800
Budget 4.2 allgemeine Verwaltung	-166.391,90	-169.404,26	-203.567,93	-256.836,06	-247.207,94	-253.445,60	-265.400	1.500	-263.900
Budget 4.3 Feuerwehr und DLRG	-32.272,33	-48.952,42	-36.682,30	-48.492,04	-67.772,37	-80.978,63	-79.700	-12.500	-92.200
Budget 4.4 Öffentl. Ordnung	-22.864,63	-19.315,95	-26.102,36	-35.680,59	1.114,45	-30.225,48	-49.200	-9.800	-59.000
Budget 4.5 Gewerbe und Verkehr	76.757,21	86.442,74	118.575,13	122.331,77	162.161,12	192.898,94	161.300	4.500	165.800
Budget 4.6 Bücherei	12.701,33	14.432,90	13.864,76	13.917,22	17.256,96	15.462,09	16.200	0	16.200
Budget 4.9 Einzelhaushaltsstellen	-31.092,99	-3.706,49	34.990,81	-26.146,28	-51.150,89	-34.634,01	-69.200	-25.400	-94.600
Gesamt	-184.063,26	-142.583,21	-113.955,10	-240.904,46	-219.700,13	-226.080,13	-322.000	-51.500	-373.500
Budget 5 Personalrat	-1.765,13	-1.778,79	-2.144,17	-1.379,77	-2.381,44	-2.198,32	-2.200	0	-2.200
Budget 6 Gleichstellungsbeauftragte	4.496,16	2.833,10	-50,00	-26,00	0,00	0,00	-600	0	-600
Insgesamt	-1.996.437,76	-1.852.284,44	-2.228.006,20	-2.629.657,38	-1.860.164,01	-3.432.471,45	-4.360.600	-128.700	-4.489.300

1. Einnahmen und Ausgaben nach Arten - in TEUR -
Gemeinde 01: Stadt Ratzeburg

Gruppierungs- Nummer	Einnahme- bzw. Ausgabeart	2010	2011	2012	2013	2014
0 - 2	<u>Einnahmen des Verwaltungshaushaltes:</u>					
0	<u>Steuern, steuerähnliche Einnahmen, allgemeine Zuweisungen und Umlagen</u>					
000, 001	Grundsteuer A und B	1.783	1.898	1.936	1.975	2.014
003	Gewerbesteuer (brutto)	3.413	3.700	3.500	3.500	3.500
	Summe Gruppe 00	5.196	5.598	5.436	5.475	5.514
010	Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	3.433	3.605	3.893	4.166	4.374
012	Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	399	416	424	433	446
	Summe Gruppe 01	3.832	4.021	4.318	4.599	4.820
02, 03	Andere Steuern, steuerähnliche Einnahmen	151	134	125	125	125
	Summe Gruppen 02, 03	151	134	125	125	125
04 - 06	<u>Allgemeine Zuweisungen:</u>					
060	vom Bund	0	0	0	0	0
041, 051, 061	vom Land	2.908	3.011	3.222	2.803	3.588
062	von Gemeinden und Gemeindeverbänden	0	0	0	0	0
	Summe Gruppen 04 - 06	2.908	3.011	3.222	2.803	3.588
07	Allgemeine Umlagen	0	0	0	0	0
091	Ausgleichsleistungen Fam.Leist.Ausgl. (§ 31a FAG)	388	485	393	405	413
0	Summe der Steuern, steuerähnlichen Ein- nahmen, allgem. Zuweisungen und Umlagen	12.475	13.249	13.493	13.406	14.460

1. Einnahmen und Ausgaben nach Arten - in TEUR -
Gemeinde 01: Stadt Ratzeburg

Gruppierungs- Nummer	Einnahme- bzw. Ausgabeart	2010	2011	2012	2013	2014
1	<u>Einnahmen aus Verwaltung und Betrieb:</u>					
10, 11, 12	Gebühren und ähnliche Entgelte, zweckgeb. Abgaben	496	552	540	545	545
13, 14, 15	Einnahmen aus Verkauf, Mieten, Pachten, sonstige Verwaltungs- u. Betriebseinnahmen	368	369	400	400	400
16, 17	Erstattungen, Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke:	3.204	2.984	3.051	3.057	3.058
	<u>davon:</u>					
160, 170	vom Bund	155	118	100	100	100
161, 171	vom Land	156	120	130	130	130
162, 163, 172, 173	von Gemeinden und Gemeindeverbänden, von Zweckverbänden und dergleichen	2423	2286	2405	2410	2411
164-169, 174-177	von übrigen Bereichen	470	460	416	417	417
1	Summe der Einnahmen aus Verwaltung und Betrieb:	4.068	3.905	3.991	4.002	4.003
2	<u>Sonstige Finanzeinnahmen:</u>					
20	Zinseinnahmen	5	4	7	7	7
21, 22	Gewinnanteile, Konzessionsabgaben	587	539	520	1.000	1.000
23	Schuldendiensthilfen	0	48	66	62	57
24 - 29	Übrige Finanzeinnahmen	487	444	410	420	420
2	Summe der sonstigen Finanzeinnahmen:	1.079	1.035	1.003	1.489	1.484
0 - 2	Summe der Einnahmen des Verwaltungshaushaltes:	17.622	18.189	18.487	18.897	19.947

Gruppierungs- Nummer	Einnahme- bzw. Ausgabeart	2010	2011	2012	2013	2014
4 - 8	<u>Ausgaben des Verwaltungshaushaltes:</u>					
40 - 47	Personalausgaben	3.994	3.898	3.937	3.976	4.016
5 - 6	<u>Sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand:</u>					
50 - 66	Sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand (ohne Gruppen 67 und 68)	4.422	6.603	6.669	6.736	6.803
67	Erstattungen von Ausgaben des Verwaltungs- haushaltes (ohne Untergruppe 679)	461	223	190	195	200
679	Innere Verrechnungen	0	0	0	0	0
68	Kalkulatorische Kosten:					
680	- Abschreibungen	82	82	82	82	82
685	- Verzinsungen des Anlagekapitals	126	126	126	126	126
689	- Rückstellungen	0	0	0	0	0
	Summe Gruppe 68	208	208	208	208	208
691	Kosten der Unterkunft	523	530	540	550	560
5 - 6	Summe des sächlichen Verwaltungs- und Betriebsaufwandes:	5.614	7.564	7.607	7.689	7.771
7	<u>Zuweisungen und Zuschüsse (nicht für Investitionen) :</u>					
70	Zuschüsse für laufende Zwecke an soziale oder ähnliche Einrichtungen	329	435	430	435	440

1. Einnahmen und Ausgaben nach Arten - in TEUR -
Gemeinde 01: Stadt Ratzeburg

Gruppierungs- Nummer	Einnahme- bzw. Ausgabeart	2010	2011	2012	2013	2014
71, 72	Zuweisungen und sonstige Zuschüsse für lfd. Zwecke, Schuldendiensthilfen:					
710, 720	an Bund	0	0	0	0	0
711, 721	an Land	0	0	0	0	0
712, 713, 722, 723	an Gemeinden, Gemeindeverbände, Zweckverbände und dergleichen (SV-Umlagen)	1.634	1.683	1.724	1.842	2.032
715, 725	an kommunale Sonderrechnungen	46	46	50	50	50
714, 716, 717, 718, 724, 726, 727, 728	an übrige Bereiche (Kindergärten)	448	553	550	560	570
	Summe Gruppen 71, 72	2.128	2.282	2.324	2.452	2.652
73 - 79	Leistungen der Sozialhilfe und ähnliches	0	0	0	0	
7	Summe der Zuweisungen und Zuschüsse:	2.457	2.717	2.754	2.887	3.092
8	<u>Sonstige Finanzausgaben:</u>					
80	Zinsausgaben	292	357	395	366	329
810	Gewerbesteuerumlage	532	731	694	694	694
82, 83	Allgemeine Zuweisungen und Umlagen	3.756	3.472	4.183	4.156	4.483
84, 85	Weitere Finanzausgaben, Deckungsreserve	8	8	8	8	8
86	Zuführung zum Vermögenshaushalt	969	848	963	909	823
892	Deckung von Fehlbeträgen (Soll-Fehlbeträge)	0	0	1.406	3.460	5.248
8	Summe der sonstigen Finanzausgaben:	5.557	5.416	7.649	9.592	11.584
4 - 8	Summe der Ausgaben des Verwaltungshaushaltes:	17.622	19.595	21.947	24.145	26.463
	Fehlbedarf	0	-1.406	-3.460	-5.248	-6.517
	strukturell	0	-1.406	-2.054	-1.788	-1.269

Entwurf I. NT HH 2011

Vermögenshaushalt							
gemäß Ursprungshaushalt 2011:		Einnahmen:			Ausgaben:		
		5.155.800			5.155.800		
Saldo:		0					
HH-Stelle	Bezeichnung	Einnahmen			Ausgaben		
		HH-Ansatz bisher	neu	mehr (+)/ weniger (-)	HH-Ansatz bisher	neu	mehr (+)/ weniger (-)
030.9350	Erwerb von beweglichen Sachen				0	1.300	1.300
110.9350	Erwerb von beweglichen Sachen				0	2.500	2.500
130.3450	Verkaufserlöse alte Feuerwehrfahrzeuge	0	6.600	6.600			
130.9350	Erwerb von beweglichen Sachen				20.000	23.100	3.100
200.9830	Schulverbandsumlage (Schulbaulast)				0	49.900	49.900
230.3670	Kostenanteile Dritter für Schulsport	0	43.600	43.600			
230.3610	Zuweisung des Landes (Partnerschule Leistungssport)	0	5.000	5.000			
230.002.9351	Erwerb/Ergänzung EDV-Anlage				5.000	8.700	3.700
230.9350	Erwerb von beweglichen Sachen				33.300	35.900	2.600
230.9352	Anschaffung langlebiger Sportgeräte				0	5.100	5.100
230.9355	Erwerb/Ergänzung Inventar				0	36.500	36.500
230.neu.	Sanierung und Restaurierung eines Wappens				0	3.200	3.200
230.	weitere Baukosten LG						101.000
350.9350	Erwerb von beweglichen Sachen				0	1.200	1.200
4602.003.	Energetische Sanierung CVJM (Konjunkturpaket 2)			23.400			29.200
4602.neu.9500	Erneuerung der Eingangtür zur ARGE				0	6.000	6.000
4602.neu.9500	Fenstererneuerung im Bereich der Gaststätte d. Jugend- u. Sporthelms				0	30.000	30.000
4642.988_ (neu)	Zuschuss Einrichtung Waldgruppe/Umwandlung FG/RG				0	10.200	10.200
4645.988_ (neu)	Zuschuss Deckensanierung				0	10.400	10.400
4645.988_ (neu)	Zuschuss Sanierung Regenwasserleitung				0	1.400	1.400
neu	Sanierung Bootshaus LG	0	37.400	37.400	0	81.000	81.000
neu	Radfahrgerechter Umbau der Einmündung Albsfelder Weg/Möllner Str.				0	8.500	8.500
630.026.9400	Einrichtung Buswartehaus "Barkenkamp/Möllner Str."				0	500	500
630.027.9400	Einrichtung zwei Buswartehäuser "Schweriner Str./Penny-Markt"						
630.033.9500	Uferpromenade Reeperbahn				70.000	0	-70.000
neu	Böschungssicherung Robert-Koch-Weg				0	8.900	8.900
neu	bronzeener Löwe				0	4.100	4.100
neu	Städtebauförderung			50.000			50.000
670.	Erneuerung abgängiger Straßenbeleuchtung			24.300			37.700
830.3251	Rückzahlung Investitionszuschuss	0	113.300	113.300			
880.3400	Erlöse Grundstücksverkäufe	400.000	592.000	192.000			
880.9320	Ankauf von Grundstücken				10.000	0	-10.000
910.3778	Kreditaufnahme	2.268.900	2.163.900	-105.000			
910.9788	Tilgung von Krediten				788.700	771.300	-17.400
Summe der Veränderung		390.600			390.600		
Darstellung I. NT HH 2011:		Einnahmen:			Ausgaben:		
		5.546.400			5.546.400		
Saldo neu:		0					

Vermögenshaushalt 2011 (1. Nt.)				Investitionsprogramm				
Haush.-Stelle		Einnahmen	Ausgaben		2012	2013	2014	
020.9351	EDV-Erneuerung, CAD- u. Telefonanlage				5.000	5.000		
130.9350	Feuerwehr, Geräte, Ausrüstung				137.000	20.000	20.000	
352	Bücherei, Medien				28.000	28.000	28.000	
					14.000	14.000	14.000	
468.9350	Spielplätze				10.000	10.000	10.000	
610.3450	Verkaufserlöse Röpersberg				100.000	50.000	50.000	
610.001.	Stadt-Umland-Konzept VE 50.000,-- €				20.000	30.000		
	Zuschüsse				10.000	15.000		
610 neu	Wohnungsmarktkonzept							
620	WF-Darlehen				23.900	23.900	23.900	
620	Bau-Darlehen u. Weiterleitung an Kreis				12.000	12.000	12.000	
630/008	Anbindung Gewerbegebiet B 208 neu				56.000	30.000	300.000	
630/051	Südliche Sammelstraße IV. u. V. BA				2.776.000	182.000,00		
	Zuschüsse				2.785.000	669.000	171.000	
630/069	Radwege in Ratzeburg				20.000	20.000	20.000	
630/072	Domhof				200.000	150.000		
630/081	Uferpromenade Reeperbahn				70.000			
neu	Ausbau Dermin				127.000			
neu	Kleinbahnbrücke Aqua Siwa				50.000		50.000	
670.9600	Erneuerung Straßenbeleuchtung				0		100.000	
690	Uferschutz				0	0	0	
880.9320	Ankauf von Grundstücken				10.000	10.000	10.000	
880	Verkaufserlöse				80.000	20.000	20.000	
910	Zuführung vom Verwaltungshaushalt				952.900	899.200	813.100	
910	Zuführung Stiftung				10.000	10.000	10.000	vorher
910	Tilgung von Darlehen				952.900	899.200	813.100	Kredite 2011 - 2014
910	Zuführung Stift.-rücklage				10.000	10.000	10.000	2.556.200
	Zum Ausgleich Kreditaufnahme	2.163.900			143.000	-487.000	828.300	neu!
	Summe	2.163.900	0	E	4.118.800	1.214.100	1.930.300	2.648.200
				A	4.483.900	1.406.200	1.373.100	frei
	Saldo		2.163.900		-365.100	-192.100	557.200	-92.000
						0		

Berichtsvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2008 – 2013
Datum: 06.06.12

Gremium	Datum	Behandlung
Hauptausschuss	05.09.2011	N
Stadtvertretung	19.09.2011	Ö

Verfasser:

FB/Az: 20 13 02

Leistung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben gemäß § 82 GO; hier: Bericht des Bürgermeisters

Zusammenfassung:

Vom 01.01. bis 30.06.2011 sind die in der Anlage genannten überplanmäßigen Ausgaben entstanden.

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Wolfgang Werner am 23.08.2011

Bürgermeister Rainer Voß am 23.08.2011

Sachverhalt:

Über- und außerplanmäßige Ausgaben dürfen nach § 82 GO nur geleistet werden, wenn eine vorherige Genehmigung vorliegt. In der Regel wird diese von Stadtvertretung ausgesprochen, jedoch ist in Ausnahmefällen auch der Bürgermeister dazu berechtigt. Zum Einen darf er gemäß § 82 GO unerheblichen Ausgaben (laut § 4 unserer Haushaltssatzung bis 5 T€) zustimmen und zum Anderen darf er im Rahmen seiner allgemeinen Eilentscheidungskompetenz nach § 65 Abs. 4 i.V.m. § 82 GO eilbedürftige über- oder außerplanmäßige Ausgaben genehmigen.

Für den ersten Ausnahmetatbestand regelt § 82 Abs. 1 Satz 5 i.V.m. § 4 der Haushaltssatzung, dass der Stadtvertretung mindestens halbjährlich berichtet werden muss. Nachdem dieser Bericht von 1987 an bis 2005 stets direkt der Stadtvertretung vorgelegt wurde, wird er jetzt vorher dem Hauptausschuss zur Kenntnis gegeben.

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

Mitgezeichnet haben:

entfällt

**Bericht des Bürgermeisters über entstandene über- bzw. außerplanmäßige Ausgaben gem. § 82 GO
im 1. Halbjahr 2011 (im Sinne von § 3 der Haushaltssatzung = Geringfügigkeit)**

lfd. Nr.	HH-Stelle	Bezeichnung	Betrag	Erläuterung
1	034.6550	Sachverständigen-/Gerichts- u.ä. Kosten	12,28 €	Nachdem bereits in einem Streitverfahren 493,28 € an das VG zu zahlen waren, führten die nächsten kleineren Zahlungen zur Überschreitung des Ansatzes von 500,-- €.
2	130.6400	Versicherungen	4.602,69 €	Mehrkosten gemäß Beitragsbescheid der Feuerwehr-Unfallkasse (HFUK Nord) sowie der Gemeindeunfallversicherung.
3	130.6611	Vermischte Ausgaben	16,10 €	Druckkosten i.H.v. 216,10 € für Werbeflyer der Feuerwehr Ratzeburg
4	431.5303	Mietkosten für Raumnutzung	2.800,00	<p>Nach Verkauf des Gebäudes in der Mecklenburger/Schönberger Straße müssen für die Anmietung der Altentagesstätte sowie eines Büros für die Stadtjugendpflege Miet- und Betriebskosten an den Vermieter gezahlt werden. Die Miet- und Nebenkosten für den Bereich der Stadtjugendpflege werden wegen des vom ASJS beschlossenen Konzeptes ab 1.12.2011 wieder reduziert. Der Mietvertrag ist bereits gekündigt worden.</p>
5	431.5308	Betriebskosten	1.694,00 €	
6	4515.5303	Mietkosten für Raumnutzung	1.239,21 €	
7	4515.5308	Betriebskosten	807,94 €	
8	4515.6701	Erstattung Personalkosten	4.377,29 €	Zum Ursprungshaushalt wurden auf dieser Haushaltsstelle zweimal 5 T€ angemeldet, von denen irrtümlicherweise nur eine berücksichtigt wurde; daraus resultiert die dargestellte überplanmäßige Ausgabe.
4	670.5431	Stromkosten Straßenbeleuchtung	30.002,15 €	Angepasste Abschlagszahlungen für die Strombelieferung der Straßenbeleuchtung durch die Stadtwerke Ratzeburg und Restbetrag 2010.
5	910.4210	Zuführung Versorgungsrücklage	1.171,34 €	Die Umlagen werden von der VAK per Bescheid festgesetzt und sind unverzüglich zu zahlen; Korrektur ist im I. Nachtrag enthalten.
6	900.8320	Kreisumlage	603,62 €	Berechnung gemäß Erlass des Innenministeriums des Landes SH vom 07.01.2011 (Erlass zum FAG 2011) und Festsetzungsbescheid des Kreises vom 21.01.2011.
			<u>47.326,62 €</u>	

Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2008 – 2013
Datum: 06.06.12

Gremium	Datum	Behandlung
Finanzausschuss	30.08.2011	Ö
Hauptausschuss	05.09.2011	N
Stadtvertretung		Ö

Verfasser:

Amt/Aktenzeichen: 20 13 04

Beschluss der Jahresrechnung der Stadt Ratzeburg für das Haushaltsjahr 2010

Zielsetzung:

Beschlussfassung gemäß § 94 (3) der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) über die Jahresrechnung 2009

Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss empfiehlt,

*(der Hauptausschuss nimmt Kenntnis) und
(die Stadtvertretung beschließt,)*

die Jahresrechnung 2010 festzustellen.

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Wolfgang Werner am 15.08.2011

Bürgermeister Rainer Voß am 18.08.2011

Sachverhalt:

Nach § 94 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in Verbindung mit § 7 der Hauptsatzung der Stadt Ratzeburg hat der Finanzausschuss die Aufgabe, die Jahresrechnung zu prüfen und der Stadtvertretung zur Beschlussfassung (Feststellung) vorzulegen.

Diese Prüfung hat am 24.05.2011 stattgefunden, das Prüfungsergebnis ist in einem Schlussbericht festgehalten worden (Anlage).

Nach § 94 GO kann der Bürgermeister den Schlussbericht mit Ergänzungen versehen und dann der Stadtvertretung vorlegen; die Stellungnahme zu den einzelnen Anmerkungen ist kursiv gedruckt den einzelnen Punkten hinzugefügt.

Die nach den §§ 93 GO und 37 GemHVO erstellte Jahresrechnung wird am Sitzungstag zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

Im Verwaltungshaushalt konnte der eingeplante Fehlbedarf mit rd. 1.152 T€ eliminiert und darüber hinaus ein Überschuss in Höhe von rd. 266 T€ erwirtschaftet und dem Vermögenshaushalt zugeführt werden.

Durch diese Zuführung und weitere Verbesserungen im Vermögenshaushalt selbst konnte die eingeplante Kreditaufnahme um 290 T€ von 4.098 auf 3.808 T€ reduziert werden.

Anlagenverzeichnis:

Schlussbericht mit Stellungnahmen des Bürgermeisters

mitgezeichnet haben:

Die Behindertenbeauftragte hat zugestimmt

Stadt Ratzeburg

Ratzeburg, den _____

Zwischen der Stadt Ratzeburg, Amt für Stadtentwicklung und Liegenschaften
und den
Ratzeburger Wirtschaftsbetrieben

wird folgender Vertrag geschlossen:

Jahreszeitvertragsarbeiten – Ratzeburger Wirtschaftsbetriebe Bauhof

Unterhaltung Park- und Gartenanlagen, Sonstige Verwaltungskosten für Leistungen Bauhof
für den Bereich der gesamten Grünflächen **im Neubaugebiet Barkenkamp –**
Haushaltstitel 580.5913

Für die Unterhaltung und Pflege der gesamten Grünanlagen des gesamten Neubaugebietes
Barkenkamp (vgl. Übersichtskarte), sind die folgende Arbeiten durchzuführen.

1. Regelmäßige Mahd der Gebrauchsrasenflächen 5-mal, der Landschaftsrasenflächen 2-mal, ohne Schnittgutaufnahme, Wuchshöhe bis 10 cm, Schnitthöhe 4 cm und 6 cm.
2. Gehölzschnitt im Frühjahr/Herbst an Einzelgehölzen und geschlossenen Pflanzungen, Erziehungs- und Verjüngungsschnitt, Totholz, beschädigte/kranke Äste entfernen, Schnittgut häckseln und in Pflanzfläche auftragen, Schichtdicke max. 8cm.
3. Heckenschnitte 2-mal, 1.Schnitt ab 1 Juli, Hecke allseitig schneiden,einschl. lockern des Bodens, artfremden Gehölzbewuchs/Schnittgut häckseln und in Pflanzfläche auftragen, Schichtdicke max. 8 cm.
4. Unterhaltung und Pflege der Grantflächen auf Quartiersplätzen und Wegen, Flächen von Bewuchs säubern, Wurzeln/Ausläufer aufnehmen getrennt in kompostierbar/unkompostierbar, Flächen nach Bearbeitung walzen.
5. Stellplätze mit Parkplatzrasen, regelmäßige Mahd 4-mal, Wuchshöhe 6-8 cm, Schnitthöhe 4 cm, Mähgut aufnehmen.
6. Rasenkanten stechen, an befestigten Flächen anfallendes Material aufnehmen.
7. Rigolen freischneiden, ausmähen, Unrat aufnehmen, 3-mal.
8. Laub aufnehmen und entsorgen.
9. Das Laub sowie anderes Abfallgut geht in das Eigentum des Auftragnehmers über.
10. Gießen des Gehölzbestandes bei Bedarf, Bäume wässern, 3-mal wöchentlich.
11. Gießen des Gehölzbestandes bei Bedarf, Hecken wässern, 2-mal wöchentlich.
12. Die regelmäßige Reinigung von Wegen und Plätzen einmal wöchentlich die nicht der gebührenfähigen Straßenreinigung zu zuordnen sind, incl. Entsorgung des Kehrgutes ist nicht Bestandteil des Vertrages und ist gesondert abzurechnen.
13. Der Winterdienst auf den in den Übersichtsplänen erfassten Wegen und Plätzen ist vom Bauhof gesondert zu erfassen und entsprechend zusätzlich zu vergüten.

Die Unterhaltung und Pflege des Inventars, wie Bänke streichen und Papierkörbe ergänzen und säubern sind in diesem Rahmen ebenfalls zu leisten. Material zur Ausführung der Arbeiten ist Sache des Auftraggebers.

Zusätzliche Neuaufstellungen oder Umbauten sind nicht Bestandteil dieses Vertrages und gesondert nach Einzelauftragsvergabe abzurechnen.

Der Auftraggeber nimmt regelmäßig vor und nach Veranstaltungen die betroffenen Flächen ab.

Die entsprechend geforderten Arbeiten sind möglichst nach StLB zu errechnen und dürfen in ihrer Summe den zur Verfügung stehenden Gesamtbetrag nicht überschreiten.

Der Auftraggeber erstellt im Rahmen des an ihn zu leistenden Verwaltungskostenbeitrages die vom Bauhof benötigten Kataster und Übersichtspläne in der jeweils aktuellsten Fassung.

Der Auftraggeber erstellt im Rahmen des an ihn zu leistenden Verwaltungskostenbeitrages die vom Bauhof benötigten Kataster und Übersichtsplänen in der jeweils aktuellsten Ausgabe.

Der gemäß Haushaltsplan zur Verfügung stehende Jahresbetrag von 38,000,- € wird in zwölf Jahresraten zu je 3.166,66- € an den Kommunalbetrieb überwiesen.

Die Leistungen sind nach Erbringung der Leistung nach Erfassung und Auswertung durch den Bauhof dem Auftraggeber zur Kontrolle vorzulegen.

Im Auftrage

(Voß)
Werkleiter

Jakubczak

**Schlussbericht des Rechnungsprüfungsausschusses der Stadt Ratzeburg
zur Jahresrechnung 2010**

Die Jahresrechnung 2010 mit allen Anlagen und Zahlungsbelegen wurde am 24.05.2011 im Rathaus der Stadt Ratzeburg durchgesehen und stichprobenartig geprüft.

Folgende Anmerkungen und/oder Beanstandungen sind zu notieren:

1. Die Jahresrechnung schließt im **Verwaltungshaushalt** mit bereinigten Soll-Einnahmen in Höhe von 17.622.428,65 € und mit bereinigten Soll-Ausgaben in Höhe von 17.622.428,65 € ab, weist somit keinen Fehlbetrag aus und ist damit ausgeglichen.

Die Verbesserungen ergeben sich aus Mehreinnahmen und Minderausgaben bei den einzelnen Einnahme- und Ausgabepositionen in allen Unterabschnitten.

Im Ergebnis wurden die im Verwaltungshaushalt in den einzelnen Unterabschnitten erwirtschafteten Soll-Überschüsse in Höhe von insgesamt 969.060,28 € (einschließlich Pflichtzuführung) nach den rechtlich relevanten Bestimmungen des Gemeindehaushaltsrechts für Schleswig-Holstein dem Vermögenshaushalt zugeführt.

Der **Vermögenshaushalt** schließt mit bereinigten Soll-Einnahmen in Höhe von 8.154.761,84 € und mit bereinigten Soll-Ausgaben in Höhe von 8.154.761,84 € ab, weist somit keinen Fehlbetrag aus und ist damit ausgeglichen.

Hier konnte die vorgesehene Kreditaufnahme in Höhe von 4.098.600,00 € um 290.475,29 € auf 3.808.124,71 € gesenkt werden.

2. Aus der Belegprüfung ergeben sich folgende Anmerkungen, *die vom Bürgermeister wie kursiv dargestellt beantwortet werden:*

Haushaltsstelle	Bemerkungen
a) 580.5913	Für Grünpflegearbeiten im Barkenkamp sind 38 T€ bereitgestellt; es wird um Mitteilung der Pflegeintervalle gebeten. • <i>Gemäß Jahreszeit sind unterschiedliche Pflegeintervalle vereinbart; der Vertrag ist in Kopie beigelegt.</i>
b) 600.6550	Bei der Belegnummer 10042148 fehlt die zahlungsbegründende Unterlage • <i>Die Unterlage wurde nachträglich als Anlage beigelegt.</i>
c) 600.5306	bei der Belegnummer 10049147 ebenfalls • <i>Die Unterlage wurde nachträglich als Anlage beigelegt.</i>
d) 630.5115	Zur Belegnummer 10039446 (RG der Fa. Hoffmann, Versicherungsschaden) wird gebeten, die Erstattung zu prüfen (gezahlt, bei welcher Haushaltsstelle?) • <i>Eine Erstattung ist bisher nicht erfolgt, wurde aber nunmehr vom zuständigen Fachbereich angefordert.</i>

3. Abschließend kann festgehalten werden, dass der Haushaltsplan eingehalten wurde, die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet sind und bei den Einnahmen und Ausgaben rechtmäßig verfahren worden ist.

Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2008 – 2013
Datum: 06.06.12

Gremium	Datum	Behandlung
Finanzausschuss	30.08.2011	Ö
Hauptausschuss	05.09.2011	N
Stadtvertretung	19.09.2011	Ö

Verfasser: Herr Werner

Amt/Aktenzeichen: 20 13 35

Änderung der Spielgerätesteuersatzung; Einführung einer Mindeststeuer

Zielsetzung:

Sicherstellung der kontinuierlichen Einnahmebeschaffung

Beschlussvorschlag:

*Der Finanzausschuss empfiehlt
der Hauptausschuss nimmt Kenntnis
und die Stadtvertretung beschließt*

die der Vorlage als Anlage beigefügte I. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Ratzeburg über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten (Spielgerätesteuersatzung).

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Wolfgang Werner am 09.08.2011

Bürgermeister Rainer Voß am 19.08.2011

Sachverhalt:

Seit Jahren wird in Ratzeburg eine Spielgerätesteuer erhoben.

Der Steuersatz erfüllt mit 12 % noch die die Vorgaben des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein zur Ausschöpfung der eigenen Einnahmequellen.

In jüngerer Vergangenheit ist die Verwaltung aber auf eine Satzung einer anderen Kommune aufmerksam geworden, in der zusätzlich eine Mindeststeuer pro Gerät (dort 50,- €) geregelt ist; da auch bei uns der Umsatz einiger Geräte so niedrig liegt,

dass die zu zahlende Steuer unter diesem Wert liegt, ist zu überlegen, ob wir nicht auch eine Mindeststeuer einführen.

In der Anlage beigefügt ist eine anonymisierte Übersicht über die Steuereinnahmen im Juni 2011, aus der sich ergibt, dass in dem Monat bei uns drei Geräte mit einem Steuerbetrag von unter 50,-- € vorkommen.

Die Einführung der Mindeststeuer mit 50,-- € würde also im Juni zu einer Mehreinnahme von 125,72 € führen; mithin im Jahr rd. 1.500,-- €

Die Festsetzung einer Mindeststeuer ist bereits beklagt und für zulässig empfunden worden, so dass insoweit Rechtssicherheit besteht.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

Mehreinnahme von rd. 1.500,-- € pro Jahr

Anlagenverzeichnis:

I. Änderungssatzung
Übersicht Juni 2011

mitgezeichnet haben:

Die Behindertenbeauftragte wurde beteiligt und hat keine Bedenken erhoben.

I. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Ratzeburg über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten (Spielgerätesteuersatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. Seite 57) und der §§ 1 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. Seite 27) in der jeweils gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 19.09.2011 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

1. Der Abs. 1 des § 5 (Steuersatz) wird wie folgt geändert:

(1) Der Steuersatz beträgt für das Halten eines Spielgerätes

mit Gewinnmöglichkeit

in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i

der Gewerbeordnung sowie

an den übrigen in § 1 Abs. 1 genannten Orten

12 v. H.

der elektronisch gezählten Bruttokasse, **mindestens jedoch 25,-- €**

Bei Verwendung von Chips, Token und dergleichen ist der hierfür maßgebliche Geldwert zugrunde zu legen.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Ratzeburg, den

Voß
Bürgermeister

Übersicht Spielgerätesteuer Juni 2011

Steuerpflichtiger	Geräteart/-typ	Summe Bruttokasse	zu zahlende Steuer	
Halle 1	Novo Super	2.957,90 €	354,95 €	
	Novo Super	1.136,40 €	136,37 €	
	Multi-Royal	2.765,60 €	331,87 €	
	Multi-Royal	1.902,60 €	228,31 €	
	Evolution	2.674,10 €	320,89 €	
	Magie III	2.030,20 €	243,62 €	
	Multi-Multi	1.274,20 €	152,90 €	
	Magie Premium	2.784,60 €	334,15 €	
Halle 2	Novo Superstar	1.448,60 €	173,83 €	
	Novo Superstar	889,30 €	106,72 €	
	Novo Superstar	481,60 €	57,79 €	
	Magie Evolution	1.066,40 €	127,97 €	
	Magie Goldliner	- 506,00 €	- €	
	Magie Platinum	1.616,20 €	193,94 €	
	Magie III	929,50 €	111,54 €	
	Winner	202,30 €	24,28 €	
	Actionstar	926,55 €	111,19 €	
	2 Spielgeräte	75,00 €	150,00 €	
Halle 3	Novo II	3.268,00 €	392,16 €	
	Novo II	1.487,00 €	178,44 €	
	Superstar	3.909,00 €	469,08 €	
	Superstar	703,00 €	84,36 €	
	Monopoly	- 713,00 €	- €	
	Monopoly	1.559,00 €	187,08 €	
	Monopoly	649,00 €	77,88 €	
	Monopoly	2.263,00 €	271,56 €	
	Deluxe 1	2.903,00 €	348,36 €	
	Deluxe 2	1.273,00 €	152,76 €	
	Magie 2011/1	1.183,00 €	141,96 €	
Halle 4	Geldspiel	450,00 €	54,00 €	
Halle 5	Magie Deluxe	1.804,20 €	216,50 €	
	Magie Elitestar	1.201,00 €	144,12 €	
	Magie Multi Royal	1.962,10 €	235,45 €	
	Magie Multi Royal	975,80 €	117,10 €	
	Magie Elitestar	1.014,50 €	121,74 €	
	Magie Multi Royal	1.162,60 €	139,51 €	
	AC Casino	1.806,30 €	216,76 €	
	Novostar	1.115,50 €	133,86 €	
	Elitepack	2.421,90 €	290,63 €	
	Novostar	1.763,30 €	211,60 €	
	AC Slant	443,30 €	53,20 €	
	AC Slant	2.887,60 €	346,51 €	
		2 Spielgeräte	75,00 €	150,00 €

Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2008 – 2013

Datum: 06.06.12

Gremium	Datum	Behandlung
Ausschuss für Schule, Jugend und Sport	16.08.2011	Ö
Hauptausschuss	05.09.2011	N
Stadtvertretung	19.09.2011	Ö

Verfasser: Eckhard Rickert
51.01.01

Amt/Aktenzeichen: 51.14.01/

Öffentlich- rechtlicher Vertrag mit dem Diakonischen Werk

Zielsetzung: Aufrechterhaltung der Jugendarbeit in Ratzeburg gemäß Konzeption

Beschlussvorschlag:

Auf Empfehlung des ASJS beschließt die Stadtvertretung den Abschluss eines öffentlich- rechtlichen Vertrages mit dem Diakonischen Werk gemäß Entwurf.

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Eckhard Rickert am 22.08.2011

Wolfgang Werner am 22.08.2011

Bürgermeister Rainer Voß am 22.08.2011

Sachverhalt:

Die CDU- Fraktion legte dem Hauptausschuss zu seiner Sitzung am 04.07.2011 einen Antrag zur Sicherung der Offenen Jugendarbeit in Ratzeburg vor.

Dieser Antrag, dessen Inhalt somit den Fraktionen voll inhaltlich bekannt ist, wurde mit dem Hinweis auf die Zuständigkeit von der Tagesordnung abgesetzt und an den ASJS verwiesen.

Der ASJS fasste dazu am 16.08.2011 folgenden einstimmigen Beschluss:
„ Die Verwaltung wird beauftragt, das dargestellte Konzept bei unbedingter Einhaltung der dargestellten finanziellen Umschichtungen bzw. Einsparungen zum 01.01.2012 umzusetzen.“

Auf Grundlage der Konzeption und der beschlossenen Umsetzung bedarf es zwingend eines von der Stadtvertretung zu beschließenden öffentlich- rechtlichen Vertrages.

Ein Entwurf, den der ASJS ebenfalls einstimmig empfohlen hat, ist dieser Vorlage beigefügt.

Im Übrigen wird bei Bedarf mündlich vorgetragen.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

Einsparungen in Höhe von ca. 28 Tsd. € jährlich.

Anlagenverzeichnis:

Entwurf öffentlich- rechtlicher Vertrag

mitgezeichnet haben:

Herr Werner

Stadt Ratzeburg
Der Bürgermeister
Fachbereich Schulen, Sport, Familien,
Jugend und Senioren
Az: 51.01.01

Ratzeburg, 13.09.2011

Damen und Herrn
der Stadtvertretung

gemäß Verteiler

**Sitzung der Stadtvertretung am 19.09.2011;
hier: TOP 13**

Sehr geehrte Damen und Herren,

irrtümlich wurde Ihnen zu TOP 13 eine falsche Beratungsvorlage zur Verfügung gestellt.
Bitte tauschen Sie die nunmehr beigefügte Vorlage gegen diese aus.

Darüber hinaus ist diesem Schreiben die nunmehr endgültige Fassung des öffentlich-rechtlichen Vertrages beigefügt. Die Diakonie hatte geringfügige Änderungen gewünscht, die farbig gekennzeichnet sind, im Übrigen den Verhandlungen entsprechen und somit auch von der Stadt Ratzeburg gewollt waren.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag

gez.
Rickert

(Entwurf Stand 16.08.2011)

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

zwischen

dem Diakonischen Werk Herzogtum Lauenburg,
vertreten durch die Pröpstin des Kirchenkreises Lübeck-Lauenburg,
Am Markt 7, 23909 Ratzeburg,

-nachstehend „Diakonie“ genannt-

und

der Stadt Ratzeburg,
vertreten durch den Bürgermeister,
Unter den Linden 1, 23909 Ratzeburg,

-nachstehend „Stadt“ genannt –

über

den Übergang der Trägerschaft der Offenen Jugendarbeit
im Jugendzentrum
„Wurzelhaus“ und „Seifenblase“, Riemannstraße 3, 23909 Ratzeburg,
von der Stadt auf die Diakonie

Präambel

Die Jugendhilfe umfasst auf der Grundlage des Jugendförderungsgesetzes (JuFöG) u.a. Leistungen und andere Aufgaben zugunsten von Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen, wobei die kommunalen Körperschaften dazu beizutragen haben, positive Lebens- und Entwicklungsbedingungen für junge Menschen sowie eine kinderfreundliche Lebenswelt zu schaffen und zu erhalten.

Die kommunalen Körperschaften und die freien Träger der Jugendhilfe arbeiten in der freien Jugendhilfe partnerschaftlich zusammen, wobei die Jugendarbeit ein eigenständiger und gleichberechtigter Teil der Jugendhilfe ist.

Sie umfasst die Förderung der individuellen und sozialen Entwicklung, Bildungsaufgaben, vertritt die Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen in der Öffentlichkeit und wirkt auf den Abbau von Benachteiligungen sowie die Gleichstellung hin.

Die Jugendarbeit beruht auf freiwilliger Teilnahme junger Menschen, die Inhalte und Formen nach ihrer persönlichen Entwicklung frühestmöglich mitgestalten sollen.

Die Jugendarbeit in Ratzeburg wird von verschiedenen Trägern wahrgenommen, insbesondere von der Stadt Ratzeburg mit den Einrichtungen „Wurzelhaus“ und „Seifenblase“ in der Vorstadt und der Diakonie mit den Einrichtungen „Gleis 21“ und „Konfetti“ im Stadtteil St. Georgsberg.

Die Einrichtungen arbeiten partnerschaftlich und gemeinsam mit anderen Einrichtungen zusammen und erreichen auf diese Weise Kinder und Jugendliche in allen Stadtteilen nach einer von der Stadt erarbeiteten und beschlossenen Konzeption, deren Erfolg von allen Seiten anerkannt wird.

Zur Sicherstellung der Finanzierung und des Weiterbetriebes aller Einrichtungen in der Stadt soll die Trägerschaft für die Einrichtung in der Vorstadt von der Stadt auf die Diakonie übertragen und geführt werden.

Die Beteiligten werden gemeinsam mit Dritten an der notwendigen Anpassung der Angebote der Einrichtungen und einer Fortschreibung der Konzeption für die Kinder- und Jugendarbeit in Ratzeburg arbeiten.

§ 1

Wechsel der Trägerschaft

Die Stadt überträgt die Trägerschaft für die offene Jugendarbeit in den Einrichtungen „Wurzelhaus“ und „Seifenblase“ mit Wirkung vom 1.1.2012 auf die Diakonie.

§ 2

Abordnung des Personals

(1) Zum Zeitpunkt des Wechsels der Trägerschaft wird das bei der Stadt Ratzeburg beschäftigte Personal gemäß der Anlage 1, die Bestandteil des Vertrages ist, zur Diakonie abgeordnet (*Personalgestellung*).

(2) Die Personalkosten werden von der Stadt getragen. Überstunden dürfen nur mit Zustimmung der Stadt durch Geldzahlung abgegolten werden. Die Diakonie erhält das Direktionsrecht und darf das Personal in ihren Einrichtungen der Jugendarbeit in Ratzeburg (Riemannstraße, Saarlandstraße oder Folgeeinrichtungen) einsetzen.

(3) Die Stadt übernimmt auf ihre Kosten alle Personaldienstleistungen im Zusammenhang mit der Beschäftigung des abgeordneten Personals. Sie ist bei dienstrechtlichen Angelegenheiten auf die schriftlichen Angaben der Diakonie angewiesen.

§ 3

Räume der Stadt für die Jugendarbeit

(1) Die Stadt unterhält und bewirtschaftet die Räume für die offene Jugendarbeit im Gebäude der Stadt „Riemannstraße 3“, Obergeschoss, auch nach der Übertragung auf die Diakonie. Der Diakonie wird das Nutzungsrecht an diesen Räumen eingeräumt mit Verpflichtung zum sorgfältigen Umgang und zur kostensparenden Nutzung der Räume.

Das Inventar verbleibt im Eigentum der Stadt.

Bei Beschädigungen der Einrichtungen durch die Diakonie oder durch Drittnutzer haften diese.

(2) Die Diakonie gewährt der Stadt auf deren Verlangen den Zugang zu den genutzten Räumen.

(3) Die Diakonie verpflichtet sich, nach näherer Absprache diese Räume auch Dritten zur Verfügung zu stellen, wenn dies auch bisher so vereinbart war, wie z.B. für Zwecke von Jugendfußballturnieren des Ratzeburger Sportvereins.

(4) Die Räume der Stadt in der Begegnungsstätte „Mecklenburger Straße“, die bisher für die Arbeit mit Kindern im Alter von 6-12 Jahren mit genutzt wurden, darf die Diakonie nach Anmeldung bei der Stadt und Verfügbarkeit nutzen.

§ 4

Weitere finanzielle Regelungen

(1) Die Stadt verfügt in ihrem Stellenplan über 2 Stellen für das Jugendzentrum. Z.Zt. sind 1,5 Stellen besetzt. Die Stadt verzichtet auf die Besetzung einer halben Stelle.

(2) Die Stadt stellt der Diakonie 15.000 €/p.a. zur Verfügung, um den Mehraufwand für die Leitungsarbeit für die Offene Jugendarbeit zu kompensieren. Die Diakonie setzt diese Mittel für Zwecke der Offenen Jugendarbeit in den beteiligten Einrichtungen ein.

(3) Die Stadt entrichtet darüber hinaus einen jährlichen Zuschuss für Personal- und Sachkostenaufwand in Höhe von 55.000 € an die Diakonie zur Finanzierung aller in

der Präambel genannten Kinder- und Jugendeinrichtungen.

Die Stadt trägt weiterhin die für die Einrichtung des Jugendzentrums Wurzelhaus zu veranschlagenden Kosten für Personal (40) *gemäß § 2. Abs. 2 dieses Vertrages*, Gebäudeunterhaltung (50) und Bewirtschaftung (54) nach den in der Gemeindehaushaltsverordnung enthaltenen Definitionen. Alle anderen Ausgaben sind in dem im Absatz 3 genannten Zuschussanteil enthalten.

§ 5

Leitung

Stadt und Diakonie sind sich darüber einig, dass die gemeinsame Leitung der beiden Einrichtungen in den Stadtteilen Vorstadt und St. Georgsberg von der bisherigen Leiterin der Einrichtung „Gleis 21“ übernommen wird.

§ 6

Kuratorium

(1) Stadt und Diakonie bilden ein Kuratorium, das aus jeweils 3 Vertretern der beiden Vertragspartner bestehen soll, bei der Diakonie ausund bei der Stadt aus zwei Mitgliedern des Ausschusses für Schule, Jugend und Sport, die von diesem bestimmt werden und der/dem Bürgermeister/in.

(2) Das Kuratorium hat folgende Aufgaben:

Mitbestimmung bei den Zielen der offenen Jugendarbeit in Ratzeburg,
Evaluation der gemeinsamen Arbeit,
Haushaltskontrolle für die gemeinsam getragenen Einrichtungen,
Aussprechen von Empfehlungen an den Träger und den zuständigen
Fachausschuss der Stadtvertretung (ASJS) und die Stadtverwaltung,
Mitbestimmung bei der Besetzung der Leitungsstelle der beiden Einrichtungen,

(3) Das Kuratorium gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 7

Laufzeit, Inkrafttreten, Schlussbestimmungen

(1) Der Vertrag tritt am 1.1.2012 in Kraft und gilt bis zum 31.12.2014.

(2) Die Laufzeit des Vertrages verlängert sich von Jahr zu Jahr, wenn der Vertrag nicht von einem Vertragspartner mit einer Frist von 1 Jahr zum Jahresende, erstmals zum 31.12.2014 gekündigt wird.

(3) Grundlage des Vertrages ist § 121 ff. Landesverwaltungsgesetz für Schleswig-Holstein.

(4) Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

(5) Bei Rechtsunwirksamkeit einer Vertragsbestimmung wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien deuten die rechtsunwirksame Bestimmung um oder ergänzen sie, so dass der mit ihr beabsichtigte Zweck möglichst erreicht werden kann.

(6) Sollten ergänzenden Vertragsbestimmungen zur Durchführung des Vertrages notwendig werden, so verpflichten sich die Parteien, die erforderlichen Vereinbarungen zu treffen. Gelingt dies nicht, tritt an die Stelle der unwirksamen Bestimmungen die gesetzliche Regelung.

Ratzeburg,

Unterschriften Diakonie und Stadt

Anlage 1 – Namentliche Aufstellung des abzuordnenden Personals

Liste des abzuordnenden Personals (Personalgestellung) (ist noch umfassender darzustellen)

1. Name 1 (100 %-Stelle)
2. Name 2 (50 %-Stelle)

(Entwurf Stand 16.08.2011, Beschluss des ASJS)

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

zwischen

dem **Ev.-Luth. Kirchenkreis Lübeck-Lauenburg**
Diakonisches Werk Herzogtum Lauenburg,
 vertreten durch den Kirchenkreisvorstand,
 dieser wiederum vertreten durch die Pröpstin,
Bäckerstr. 3-5, 23564 Lübeck

Kommentar [s1]: So die juristisch
 korrekte Bezeichnung des Rechtsträgers

-nachstehend „Diakonie“ genannt-

und

der Stadt Ratzeburg,
 vertreten durch den Bürgermeister,
 Unter den Linden 1, 23909 Ratzeburg,

-nachstehend „Stadt“ genannt –

über

den Übergang der Trägerschaft der Offenen Jugendarbeit
 im Jugendzentrum
 „Wurzelhaus“ und „Seifenblase“, Riemannstraße 3, 23909 Ratzeburg,
 von der Stadt auf die Diakonie

Präambel

Die Jugendhilfe umfasst auf der Grundlage des Jugendförderungsgesetzes (JuFöG) u.a. Leistungen und andere Aufgaben zugunsten von Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen, wobei die kommunalen Körperschaften dazu beizutragen haben, positive Lebens- und Entwicklungsbedingungen für junge Menschen sowie eine kinderfreundliche Lebenswelt zu schaffen und zu erhalten.

Die kommunalen Körperschaften und die freien Träger der Jugendhilfe arbeiten in der freien Jugendhilfe partnerschaftlich zusammen, wobei die Jugendarbeit ein eigenständiger und gleichberechtigter Teil der Jugendhilfe ist.

Sie umfasst die Förderung der individuellen und sozialen Entwicklung, Bildungsaufgaben, vertritt die Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen in der Öffentlichkeit und wirkt auf den Abbau von Benachteiligungen sowie die Gleichstellung hin.

Die Jugendarbeit beruht auf freiwilliger Teilnahme junger Menschen, die Inhalte und Formen nach ihrer persönlichen Entwicklung frühestmöglich mitgestalten sollen.

Die Jugendarbeit in Ratzeburg wird von verschiedenen Trägern wahrgenommen, insbesondere von der Stadt Ratzeburg mit den Einrichtungen „Wurzelhaus“ und „Seifenblase“ in der Vorstadt und der Diakonie mit den Einrichtungen „Gleis 21“ und „Konfetti“ im Stadtteil St. Georgsberg.

Die Einrichtungen arbeiten partnerschaftlich und gemeinsam mit anderen Einrichtungen zusammen und erreichen auf diese Weise Kinder und Jugendliche in allen Stadtteilen nach einer von der Stadt erarbeiteten und beschlossenen Konzeption, deren Erfolg von allen Seiten anerkannt wird.

Zur Sicherstellung der Finanzierung und des Weiterbetriebes aller Einrichtungen in der Stadt soll die Trägerschaft für die Einrichtung in der Vorstadt von der Stadt auf die Diakonie übertragen und geführt werden.

Die Beteiligten werden gemeinsam mit Dritten an der notwendigen Anpassung der Angebote der Einrichtungen und einer Fortschreibung der Konzeption für die Kinder- und Jugendarbeit in Ratzeburg arbeiten.

§ 1

Wechsel der Trägerschaft

Die Stadt überträgt die Trägerschaft für die offene Jugendarbeit in den Einrichtungen „Wurzelhaus“ und „Seifenblase“ mit Wirkung vom 1.1.2012 auf die Diakonie.

§ 2

Abordnung des Personals

(1) Zum Zeitpunkt des Wechsels der Trägerschaft wird das bei der Stadt Ratzeburg beschäftigte Personal gemäß der Anlage 1, die Bestandteil des Vertrages ist, zur Diakonie abgeordnet (Personalgestellung).

(2) Die Personalkosten werden von der Stadt getragen. Überstunden dürfen nur mit Zustimmung der Stadt durch Geldzahlung abgegolten werden. Die Diakonie erhält

das Direktionsrecht **mit Dienst- und Fachaufsicht** und darf das Personal in ihren Einrichtungen der Jugendarbeit in Ratzeburg (Riemannstraße, Saarlandstraße oder Folgeeinrichtungen) einsetzen.

Kommentar [s2]: Wie am 8.9.2011 vereinbart.

(3) Die Stadt übernimmt auf ihre Kosten alle Personaldienstleistungen im Zusammenhang mit der Beschäftigung des abgeordneten Personals. Sie ist bei dienstrechtlichen Angelegenheiten auf die schriftlichen Angaben der Diakonie angewiesen.

§ 3

Räume der Stadt für die Jugendarbeit

(1) Die Stadt unterhält und bewirtschaftet die Räume für die offene Jugendarbeit im Gebäude der Stadt „Riemannstraße 3“, Obergeschoss, auch nach der Übertragung auf die Diakonie. Der Diakonie wird das **kostenlose** Nutzungsrecht an diesen Räumen eingeräumt mit Verpflichtung zum sorgfältigen Umgang und zur kostensparenden Nutzung der Räume.

Das Inventar verbleibt im Eigentum der Stadt.

Bei Beschädigungen der Einrichtungen durch die Diakonie oder durch Drittnutzer haften diese.

(2) Die Diakonie gewährt der Stadt auf deren Verlangen den Zugang zu den genutzten Räumen.

(3) Die Diakonie verpflichtet sich, nach näherer Absprache diese Räume auch Dritten zur Verfügung zu stellen, wenn dies auch bisher so vereinbart war, wie z.B. für Zwecke von Jugendfußballturnieren des Ratzeburger Sportvereins.

(4) Die Räume der Stadt in der Begegnungsstätte „Mecklenburger Straße“, die bisher für die Arbeit mit Kindern im Alter von 6-12 Jahren mit genutzt wurden, darf die Diakonie nach Anmeldung bei der Stadt und Verfügbarkeit **kostenlos** nutzen.

§ 4

Weitere finanzielle Regelungen

(1) Die Stadt verfügt in ihrem Stellenplan über 2 Stellen für das Jugendzentrum. Z.Zt. sind 1,5 Stellen besetzt. Die Stadt verzichtet auf die Besetzung einer halben Stelle.

(2) Die Stadt stellt der Diakonie 15.000 €/p.a. zur Verfügung, um den Mehraufwand für die Leitungsarbeit für die Offene Jugendarbeit zu kompensieren. Die Diakonie setzt diese Mittel für Zwecke der Offenen Jugendarbeit in den beteiligten

Einrichtungen ein.

(3) Die Stadt entrichtet darüber hinaus einen jährlichen Zuschuss für Personal- und Sachkostenaufwand in Höhe von 55.000 € an die Diakonie zur Finanzierung aller in der Präambel genannten Kinder- und Jugendeinrichtungen.

Die Stadt trägt weiterhin die für die Einrichtung des Jugendzentrums Wurzelhaus zu veranschlagenden Kosten für Personal (40) gemäß § 2. Abs. 2 dieses Vertrages, Gebäudeunterhaltung (50) und Bewirtschaftung (54) nach den in der Gemeindehaushaltsverordnung enthaltenen Definitionen. Alle anderen Ausgaben sind in dem im Absatz 3 genannten Zuschussanteil enthalten.

Kommentar [s3]: Diese Definitionen nehmen wir als Anlage zum Vertrag.

§ 5

Leitung

Stadt und Diakonie sind sich darüber einig, dass die gemeinsame Leitung der beiden Einrichtungen in den Stadtteilen Vorstadt und St. Georgsberg von der bisherigen Leiterin der Einrichtung „Gleis 21“ übernommen wird.

§ 6

Kuratorium

(1) Stadt und Diakonie bilden ein Kuratorium, das aus jeweils 3 Vertretern der beiden Vertragspartner bestehen soll, **bei der Diakonie aus dem Leiter des Diakonischen Werkes und zwei weiteren Vertretern**, bei der Stadt aus zwei Mitgliedern des Ausschusses für Schule, Jugend und Sport, die von diesem bestimmt werden und der/dem Bürgermeister/in.

Kommentar [s4]: Bitte einfügen.

(2) Das Kuratorium hat folgende Aufgaben:

Mitbestimmung bei den Zielen der offenen Jugendarbeit in Ratzeburg,
Evaluation der gemeinsamen Arbeit,
Haushaltskontrolle für die gemeinsam getragenen Einrichtungen,
Aussprechen von Empfehlungen an den Träger und den zuständigen Fachausschuss der Stadtvertretung (ASJS) und die Stadtverwaltung,
Mitbestimmung bei der Besetzung der Leitungsstelle der beiden Einrichtungen,

(3) Das Kuratorium gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 7

Laufzeit, Inkrafttreten, Schlussbestimmungen

(1) Der Vertrag tritt am 1.1.2012 in Kraft und gilt bis zum 31.12.2014.

(2) Die Laufzeit des Vertrages verlängert sich von Jahr zu Jahr, wenn der Vertrag nicht von einem Vertragspartner mit einer Frist von 1 Jahr zum Jahresende, erstmals zum 31.12.2014 gekündigt wird.

(3) Grundlage des Vertrages ist § 121 ff. Landesverwaltungsgesetz für Schleswig-Holstein.

(4) Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

(5) Bei Rechtsunwirksamkeit einer Vertragsbestimmung wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien deuten die rechtsunwirksame Bestimmung um oder ergänzen sie, so dass der mit ihr beabsichtigte Zweck möglichst erreicht werden kann.

Kommentar [s5]: Leerzeichen gelöscht.

(6) Sollten ergänzenden Vertragsbestimmungen zur Durchführung des Vertrages notwendig werden, so verpflichten sich die Parteien, die erforderlichen Vereinbarungen zu treffen. Gelingt dies nicht, tritt an die Stelle der unwirksamen Bestimmungen die gesetzliche Regelung.

Ratzeburg,

Kirchenkreis Lübeck-Lauenburg

Stadt Ratzeburg

Kirchenkreis Lübeck-Lauenburg

Kommentar [s6]: Rechtsträger ist der „Kirchenkreis Lübeck-Lauenburg“, für den zwei Vertreter unterschreiben.

Anlage 1 – Namentliche Aufstellung des abzuordnenden Personals

Liste des abzuordnenden Personals (Personalgestellung) (ist noch umfassender darzustellen)

1. Name 1 (100 %-Stelle)
2. Name 2 (50 %-Stelle)

Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2008 – 2013
Datum: 06.06.12

Gremium	Datum	Behandlung
Planungs-, Bau- und Umweltausschuss	29.08.2011	Ö
Hauptausschuss	05.09.2011	N
Stadtvertretung	19.09.2011	Ö

Verfasser: Wolf

Amt/Aktenzeichen: 6/ 61

**Neufassung der Ortsgestaltungssatzung Inselstadt -
abschließender Beschluss**

Zielsetzung: Schutz und zukünftige Gestaltung des historischen Stadtkerns von Ratzeburg, der von besonderer geschichtlicher, architektonischer, städtebaulicher und landschaftlicher Bedeutung für den norddeutschen Raum ist

Beschlussvorschlag: *Der Planungs, Bau- und Umweltausschuss empfiehlt der Stadtvertretung zu beschließen:*

1. *Die während der öffentlichen Auslegung des Entwurfs der Neufassung der Ortsgestaltungssatzung abgegebenen Stellungnahmen hat die Stadtvertretung geprüft. Den aus der Anlage der Originalvorlage ersichtlichen Abwägungsvorschlägen wird gefolgt. Die Verwaltung wird beauftragt, diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, von diesem Ergebnis in Kenntnis zu setzen.*
2. *Aufgrund des § 84 der Landesbauordnung in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein beschließt die Stadtvertretung die Neufassung der Ortsgestaltungssatzung Inselstadt als Satzung.*
3. *Der Beschluss über die Satzung durch die Stadtvertretung ist nach § 84 Abs.2 der Landesbauordnung in Verbindung mit § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches ortsüblich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist anzugeben, wo die Satzung während der Sprechstunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.*

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Bürgermeister Rainer Voß am 05.09.2011

Michael Wolf am 05.09.2011

Sachverhalt:

Die Stadt Ratzeburg verfügt über eine in Jahrhunderten gewachsene Altstadt mit einem unverwechselbaren Stadtbild. Diese Altstadt bedarf daher in seiner wesentlichen Erscheinungsform des besonderen Schutzes. Für die Stadt Ratzeburg stellt die Erhaltung und Pflege des Stadtbildes des historischen Stadtkernes, das von besonderer geschichtlicher, architektonischer und städtebaulicher Bedeutung ist, eine grundlegende Verpflichtung dar. Es liegt aus städtebaulichen und kulturellen Gründen im öffentlichen Interesse, das historische Gefüge unserer Stadtinsel mit den Gestaltungsmerkmalen und den ihnen zugrunde liegenden Gestaltungsregeln zu bewahren und den nachfolgenden Generationen zu erhalten. Dieses Ziel fordert bei der Weiterentwicklung besondere Rücksichtnahme.

Die derzeit gültige Ortsgestaltungssatzung für die Inselstadt Ratzeburg ist seit dem 06.12.1998 rechtskräftig und basiert auf einer Überarbeitung der ersten, 1990 erlassenen Ortsgestaltungssatzung. 2006 erfolgte eine geringfügige Erweiterung der Satzung hinsichtlich der Möglichkeit, Ausnahmen und Befreiungen zuzulassen. Die Satzung stellt ein wichtiges, häufig angewendetes und i.d.R. praktikables Rechtsinstrument dar, das, wie viele andere Vorschriften auch, einstweilen einiger kleinerer Anpassungen und Korrekturen bedarf. Dies tritt mit den gemachten Erfahrungen in der täglichen Arbeit und in der Genehmigungspraxis immer wieder einmal zu Tage. Von großer Bedeutung für die (nicht immer vordergründige) Wirkung des Ortsbildes auf den Betrachter ist neben der Gestaltung von Straßen, Wegen und Plätzen vor allem die äußere Gestalt der Gebäude und ihr Zusammenwirken mit den benachbarten Fassaden. Zu einem wesentlichen Gestaltungselement von Fassaden gehören auch die für die Gewerbebetriebe notwendigen Webeanlagen, die, treten sie zu gehäuft innerhalb eines Bereiches auf, die Harmonie der Stadtgestalt zerstören können. Hier ist immer wieder zwischen den Ansprüchen der Werbenden und der Stadtgestaltung zu vermitteln. Dabei ist die Verwirklichung von Gestaltungsansprüchen einer Ortsgestaltungssatzung als eine langfristige Aufgabe zu sehen, da kurzfristige Erfolge bei dauerhaft angebrachten und Bestandsschutz genießenden Werbeanlagen nur selten zu erzielen sind. Es vergehen oft Zeiträume von zehn Jahren und mehr bis es zu Neuerrichtungen von Werbeanlagen oder anderen Veränderungen an den Gebäuden kommt.

2009 hatte sich der Planungs-, Bau- und Umweltausschuss für eine Überarbeitung der bestehenden Satzung ausgesprochen. In seiner Sitzung am 23.05.2011 hat sich der Ausschuss dann mit der überarbeiteten Fassung der Ortsgestaltungssatzung befasst und einstimmig beschlossen:

1. „Der Entwurf der Verwaltung zur Neufassung der Ortsgestaltungssatzung Inselstadt wird zur Kenntnis genommen.
2. Zunächst soll eine Information der Grundstückeigentümer und gewerblichen Nutzer sowie des W.I.R. erfolgen.
3. Danach ist zu prüfen, ob evtl. vorgetragene Anregungen und Hinweise eine Änderung des Entwurfes der Ortsgestaltungssatzung Inselstadt erfordern.
4. Eine anschließende Beratung im Planungs-, Bau- und Umweltausschuss kann dann erfolgen und eine Empfehlung an die Stadtvertretung ausgesprochen werden.“

Zu den in der Ortsgestaltungssatzung vorgenommenen Änderungen (siehe auch Synopse Alt-Neu) führten vornehmlich Erfahrungen aus der Genehmigungspraxis bzw. im Dialog mit Bauherren und Gewerbetreibenden erfahrene Bedarfe, speziell hinsichtlich der Errichtung von Werbeanlagen. Gerade die Änderungen der Satzung im Bereich der Werbeanlagen

wurden überwiegend positiv aufgenommen, weil sie Unternehmen in der Gründungsphase durch preiswertere Werbemöglichkeiten wie Fensterbeklebungen entgegenkommen.

Die Neufassung der Satzung wurde in einer öffentlichen Informationsveranstaltung am 27.06.2011, zu der gemeinsam mit dem W.I.R. eingeladen wurde, umfassend und eingehend erläutert. Im Anschluss an die öffentliche Veranstaltung haben die kompletten Unterlagen bis zum 10 August 2011 im Rathaus öffentlich ausgelegt und standen einschließlich der Präsentation vom 27.06.2011 im Internet zur Einsicht bereit. Innerhalb der fast 6-wöchigen Beteiligungsfrist ist lediglich eine einzige Stellungnahme eingegangen, eine weitere leicht verspätet und eine stark verspätet (siehe Anlage).

In der Vorberatung am 29.08.2011 hat sich Planungs-, Bau- und Umweltausschuss sehr eingehend mit der Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen befasst und in diesem Zusammenhang auch beschlossen, die leicht verspätete Stellungnahme einer Privatperson sowie die stark verspätete des W.I.R. in die Abwägung einzubeziehen. Aufgrund der Ausschussberatungen wurden kleinere Änderungen in den Abwägungsvorschlägen und damit im Satzungsentwurf vorgenommen. Der Ausschuss hat danach eine einstimmige Beschlussempfehlung an die Stadtvertretung gegeben.

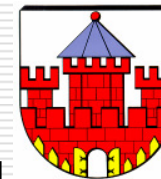
Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt: Keine.

Anlagenverzeichnis:

- Präsentation vom 27.06.2011
- Abwägungsvorschlag nach Planungs-, Bau- und Umweltausschuss 29.08.2011
- Entwurf der Neufassung, Stand September 2011
- Synopse Alte Fassung – Neue Fassung, Stand September 2011

Neufassung der Ortsgestaltungssatzung Insel 2011



Gemeinsame Informationsveranstaltung
des W.I.R. und der Stadt Ratzeburg
am 27. Juni 2011 um 19:00 Uhr

Überarbeitete Satzung 2011 (Synopse)

**Ortsgestaltungssatzung
Insel**



STADT RATZEBURG

**INSELSTADT
RATZEBURG**

**Ortsgestaltungssatzung für die
Inselstadt Ratzeburg**

Bearbeitung: Stadtbaumeister Ratzeburg
Hochbau und Planungsbüro
Dipl.-Ing. Michael Wolf, Dipl.-Geogr.
Fotos: Stadtbaumeister

Ratzeburg, September 1998

I. Satzung zur Änderung der
Ortsgestaltungssatzung für die Stadt
Ratzeburg (Eingliederung)
Ratzeburg, Juni 2006

ORTSGESTALTUNGSSATZUNG DER STADT RATZEBURG

Ziele, Küsten- oder
Bergbauung



Größe Einzelhäuser: Deckenabkantung



Anwesenständige: Deckenabkantung

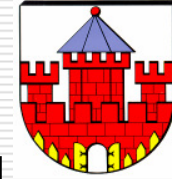


Im Stadtgebiet gibt es hier überall Koberleischlüt-
mögeleiten für Rurtdure- und Fernangetreite, so
dass die Beortstaltung des Stadtbildes durch
Ankeren auf den Dächern verbindbar ist.

Bestehende Satzung 1998/ 2006

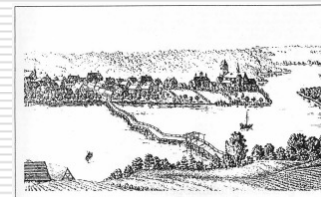
Ortsgestaltungssatzung der Stadt Ratzeburg Synopse		ENTWURF
<p>Rechtskräftige Fassung vom 23.11.1998, ge- ändert am 07.06.2006</p> <p>Präambel</p> <p>Der Bereich der Insel, umgeben von Ratzeburger See, Domsee, Stadsee und Küchensee, ist der historische, kulturelle und wirtschaftliche Mittelpunkt der Stadt Ratzeburg. In der Stadt besteht Einigkeit darüber, die Funktionen Dienstleistung und Handel, Wohnen, Kultur, Fremdenverkehr und Erholung auf der Insel nebeneinander zu erhalten und auszubauen. Die hier vorliegende Ortsgestaltungssatzung für den weit überwiegenden Teil der Stadinsel stellt ein unverzichtbares Instrument dar, die in weiten Teilen barocke Stadtstruktur zu erhalten. Abweichungen von der Satzung sollten die Ausnahme bleiben, können jedoch genehmigungsfähig sein, wenn sie den Zielen der Stadtgestaltung und der Stadtentwicklung nicht entgegenstehen. Ausnahmen können aber immer nur Entscheidungen für den Einzelfall, für das einzelne Gebäude mit seinen jeweiligen baulichen Eigenarten, sein. Anforderungen der unterschiedlichen Funktionen, die dem gewünschten Stadtbild entgegenstehen, sind somit bevorzugt in den Blockkernbereichen zu realisieren.</p> <p>Zum Schutze und zur künftigen Gestaltung des Stadtbildes des historischen Stadtkernes, das von besonderer geschichtlicher, architektonischer und städtebaulicher Bedeutung ist, wird aufgrund von § 92 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 9 und Abs. 2 der Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein in der Fassung vom 11. Juli 1994 (GVBl. Schl.-H. S. 321) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in</p>	<p>Entwurf Neufassung (Änderung) Mai 2011 Änderungen sind unterstrichen</p> <p>Präambel</p> <p>Der Bereich der Insel, umgeben von Ratzeburger See, Domsee, Stadsee und Küchensee, ist der historische, kulturelle und wirtschaftliche Mittelpunkt der Stadt Ratzeburg. In der Stadt besteht Einigkeit darüber, die Funktionen Dienstleistung und Handel, Wohnen, Kultur, Fremdenverkehr und Erholung auf der Insel nebeneinander zu erhalten und auszubauen. Die hier vorliegende Ortsgestaltungssatzung für den weit überwiegenden Teil der Stadinsel stellt ein unverzichtbares Instrument dar, die in weiten Teilen barocke Stadtstruktur zu erhalten. Abweichungen von der Satzung sollten die Ausnahme bleiben, können jedoch genehmigungsfähig sein, wenn sie den Zielen der Stadtgestaltung und der Stadtentwicklung nicht entgegenstehen. Ausnahmen können aber immer nur Entscheidungen für den Einzelfall, für das einzelne Gebäude mit seinen jeweiligen baulichen Eigenarten, sein. Anforderungen der unterschiedlichen Funktionen, die dem gewünschten Stadtbild entgegenstehen, sind somit bevorzugt in den Blockkernbereichen bzw. in den von öffentlichen Flächen aus nicht eingetragenen Bereichen zu realisieren.</p> <p>Auf der Stadinsel Ratzeburg befinden sich zahlreiche als Kulturdenkmale eingetragene Gebäude sowie Gärten- und Parkanlagen, die wegen ihres geschichtlichen, wissenschaftlichen, künstlerischen, städtebaulichen oder der Kulturlandschaft erhellenden Wertes von besonderer Bedeutung sind. Diese können auch durch Veränderungen in ihrer Umgebung beeinträchtigt werden, so dass es bei Vorhaben an diesen Kulturdenkmälern und bei Vorhaben in ihrer Umgebung zu Genehmigungsverfahren durch die Denkmalschutzbehörde kommen kann, die im Einzelfall auch dieser Ortsgestaltungssatzung entgegenstehen können.</p> <p>Zum Schutze und zur künftigen Gestaltung des Stadtbildes des historischen Stadtkernes, das von besonderer geschichtlicher, architektonischer und städtebaulicher Bedeutung ist, wird aufgrund von § 92 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 9 und Abs. 2 der Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein in der Fassung vom 11. Juli 1994 (GVBl. Schl.-H. S. 321) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in</p>	

Neufassung der Ortsgestaltungssatzung Insel 2011

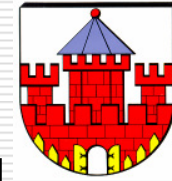


□ Präambel

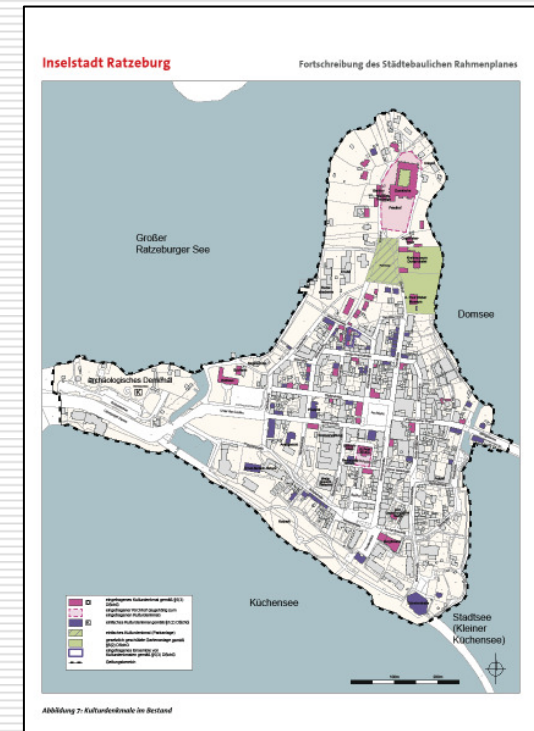
- Der Bereich der **Insel**, umgeben von Ratzeburger See, Domsee, Stadtsee und Küchensee, ist der **historische, kulturelle und wirtschaftliche Mittelpunkt der Stadt Ratzeburg**. In der Stadt besteht Einigkeit darüber, die Funktionen Dienstleistung und Handel, Wohnen, Kultur, Fremdenverkehr und Erholung auf der Insel nebeneinander zu erhalten und auszubauen. Die hier vorliegende Ortsgestaltungssatzung für den weit überwiegenden Teil der Stadtinsel stellt ein unverzichtbares Instrument dar, die in weiten Teilen barocke Stadtstruktur zu erhalten. Abweichungen von der Satzung sollten die Ausnahme bleiben, können jedoch genehmigungsfähig sein, wenn sie den Zielen der Stadtbildgestaltung und der Stadtentwicklung nicht entgegenstehen. Ausnahmen können aber immer nur Entscheidungen für den Einzelfall, für das einzelne Gebäude mit seinen jeweiligen baulichen Eigenarten, sein. Anforderungen der unterschiedlichen Funktionen, die dem gewünschten Stadtbild entgegenstehen, sind somit bevorzugt in den Blockinnenbereichen bzw. in den von öffentlichen Flächen aus nicht einsehbaren Bereichen zu realisieren.



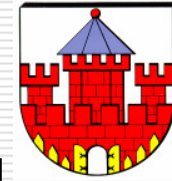
Neufassung der Ortsgestaltungssatzung Insel 2011



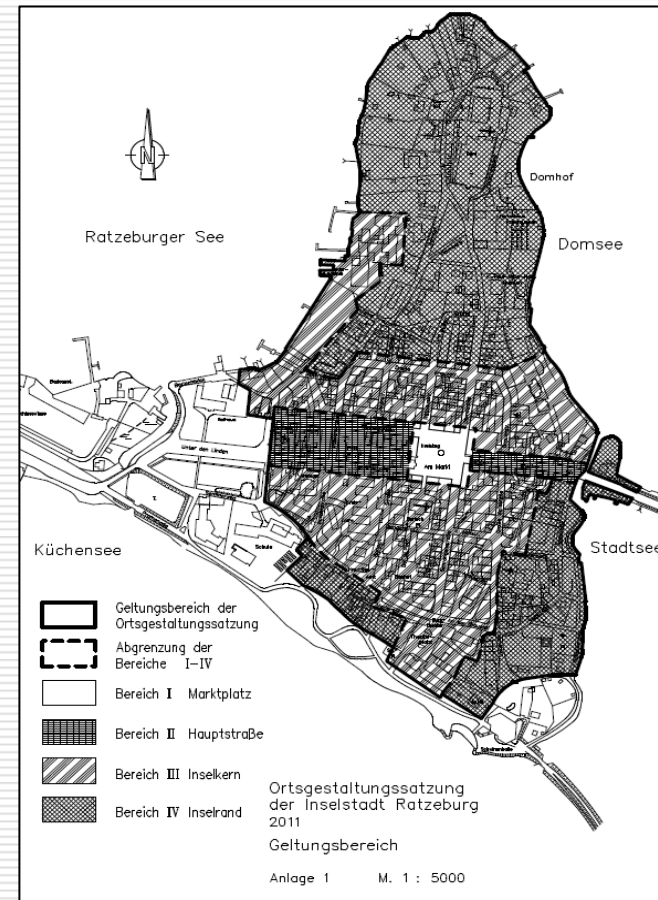
- Auf der Stadtinsel Ratzburg befinden sich zahlreiche als **Kulturdenkmale** eingetragene Gebäude sowie Garten- und Parkanlagen, die wegen ihres geschichtlichen, wissenschaftlichen, künstlerischen, städtebaulichen oder die Kulturlandschaft prägenden Wertes von besonderer Bedeutung sind. Diese können auch durch Veränderungen in ihrer Umgebung beeinträchtigt werden, so dass es bei Vorhaben an diesen Kulturdenkmälern und bei Vorhaben in ihrer Umgebung zu Genehmigungsverboten durch die Denkmalpflegebehörde kommen kann, die im Einzelfall auch dieser Ortsgestaltungssatzung entgegenstehen können.
- **Zum Schutze und zur künftigen Gestaltung des Stadtbildes des historischen Stadtkernes, das von besonderer geschichtlicher, architektonischer und städtebaulicher Bedeutung ist,** wird aufgrund von § 84 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 5 und Abs. 2 der Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein in der Fassung vom 22. Januar 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 6) in zuletzt geänderter Fassung in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57) in zuletzt geänderter Fassung nach Beschlußfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Ratzburg vom folgende Ortsgestaltungssatzung erlassen:



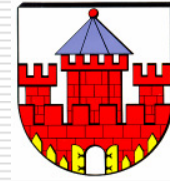
Neufassung der Ortsgestaltungssatzung Insel 2011



- **§ 1 Örtlicher Geltungsbereich**
- **(1)** Der örtliche Geltungsbereich ist im anliegenden Plan (Anlage 1), der Bestandteil dieser Satzung ist, dargestellt.
- **(2)** Innerhalb des Geltungsbereiches gibt es besondere Gebiete, für die hinsichtlich der Fassadenlängen, der Traufhöhen und der Werbeflächen unterschiedliche Festsetzungen gelten (s. §§ 4 und 9 der Ortsgestaltungssatzung).



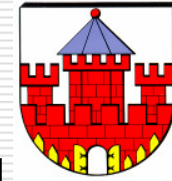
Neufassung der Ortsgestaltungssatzung Insel 2011



- **§ 2 Sachlicher Geltungsbereich**
- **(1)** Diese Satzung gilt für die äußere Gestaltung von Gebäuden, Werbeanlagen und für von öffentlichen Flächen einsehbare befestigte Freiflächen. Sie ist bei Um-, Erweiterungs- und Neubauten sowie sonstigen baulichen Veränderungen einzuhalten.
- **(2)** Die Gestaltungsvorschriften enthalten besondere Bestimmungen für Anlagen und Anlagenteile, die von öffentlichen Flächen einsehbar sind. Öffentliche Flächen im Sinne der Satzung sind öffentlich zugängliche Straßen, Wege und Plätze sowie öffentlich zugängliche Grünflächen und Wasserflächen



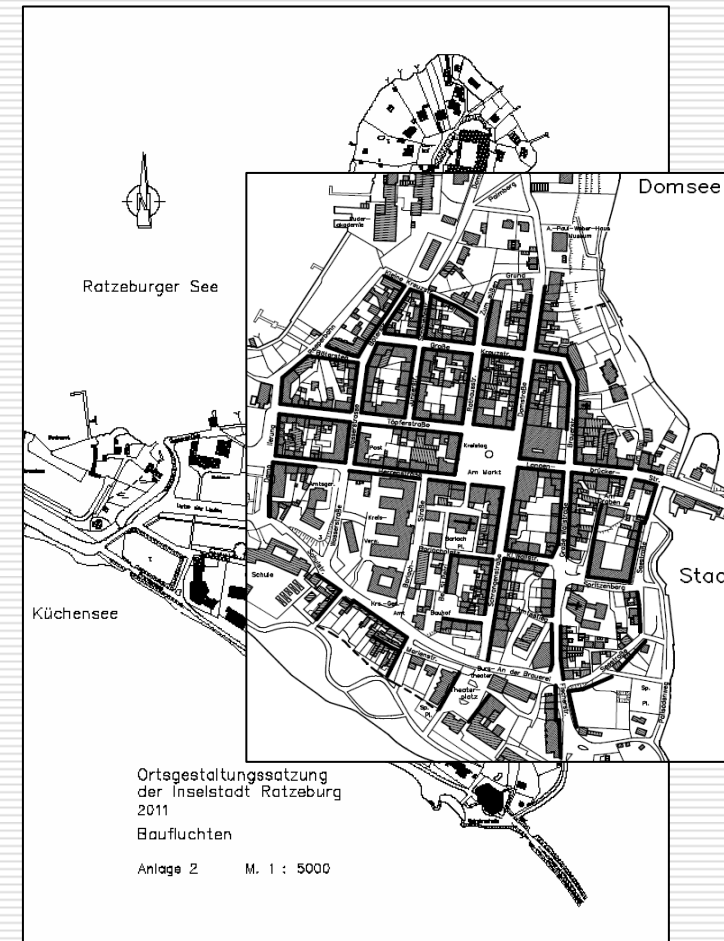
Neufassung der Ortsgestaltungssatzung Insel 2011



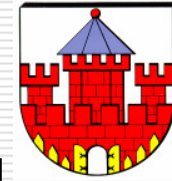
§ 3 Allgemeine Anforderungen

- (1) Zur Wahrung des geschlossenen Straßenraumes ist die vorhandene Bauflucht auf der gesamten Fassadenbreite und über die gesamte Fassadenhöhe sowie in den Ecksituationen entsprechend der Darstellung im anliegenden Plan (Anlage 2), der Bestandteil dieser Satzung ist, einzuhalten.

- (2) Alle Maßnahmen sind hinsichtlich
 - - Gebäudetyp
 - - Art und Größe der Baukörper
 - - Dachausbildung
 - - Gliederung der Straßenfassade
 - - Verhältnis von Wandflächen zu Öffnungen
 - - Ausbildung der Öffnungen
 - - Material und Farbe der Oberflächen
 - - Farbe der Oberflächen
 - - Werbeanlagen
 - - Material der von öffentlichen Flächen aus einsehbaren befestigten Freiflächen
- nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen so auszuführen, dass die geschichtliche, künstlerische, architektonische und städtebauliche Eigenart des Stadtbildes gesichert und gefördert wird.



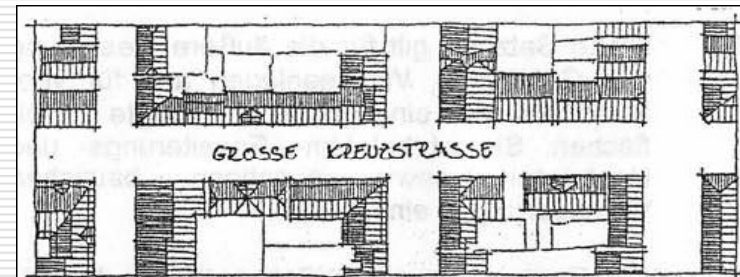
Neufassung der Ortsgestaltungssatzung Insel 2011



□ § 4 Baukörper

□ (1) Fassaden – Abmessungen

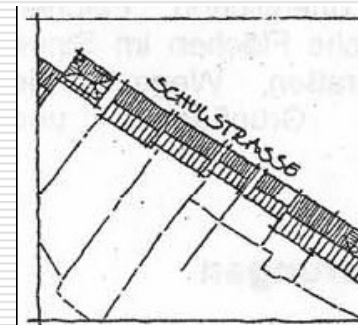
- 1. Die Fassadenlänge darf in den Bereichen I, II und III max. 18,00 m, im Bereich IV max. 12,00 m betragen. Soll bei Neubauten diese Länge überschritten werden, so muss das Gebäude durch Vertikalzäsuren in Fassadenabschnitte von mindestens 5,00 m und maximal 12,00 m untergegliedert werden. Diese Vertikalzäsuren müssen durch alle Geschosse verlaufen.
- 2. Die, bezogen auf das fallende Gelände, an einem Gebäude auftretende maximale Traufhöhe darf im Bereich I 12,00 m, in den Bereichen II und III 9,00 m und im Bereich IV 6,00 m, gemessen über Fahrbahnoberkante, nicht überschreiten.



Bereiche I bis III: Baukörper - maximale Fassadenlänge



Große Kreuzstraße:
typischer Gebäudemaßstab

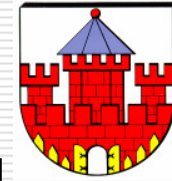


Bereich IV: Baukörper - maximale Fassadenlänge

Schulstraße: typischer
Gebäudemaßstab

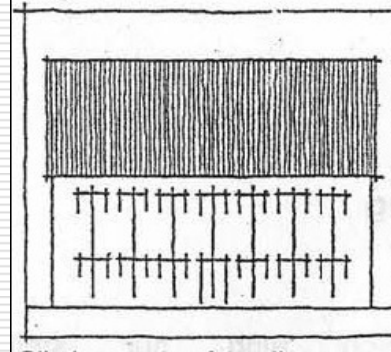


Neufassung der Ortsgestaltungssatzung Insel 2011

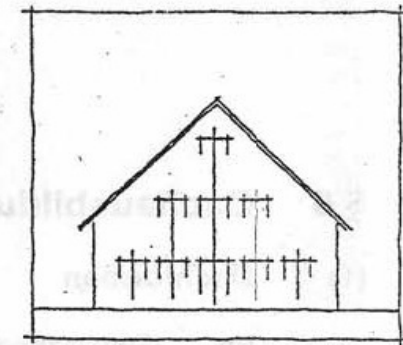


□ (2) Fassaden – Gliederung

- 1. Die Fassaden an öffentlichen Flächen müssen als Lochfassade mit überwiegendem Wandanteil ausgebildet werden. In jeder Straßenfassade sind Öffnungen vorzusehen. Im Erdgeschoss kann der Anteil der Wandfläche geringer sein, soll jedoch mindestens 20 % der Erdgeschossfassadenfläche betragen.
- 2. Die Fensterachsen von übereinander liegenden Geschossen sind aufeinander zu beziehen. Bei mehr als 3 Achsen ist eine Rhythmisierung oder Zusammenfassung von Gruppen innerhalb der Fensterachsen zulässig.



Gliederung: traufständiges Gebäude mit geschoßübergreifenden Fensterachsen

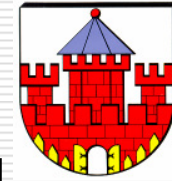


Gliederung: giebelständiges Gebäude mit symmetrischer Lochfassade



Domstraße: Fassadengliederung

Neufassung der Ortsgestaltungssatzung Insel 2011

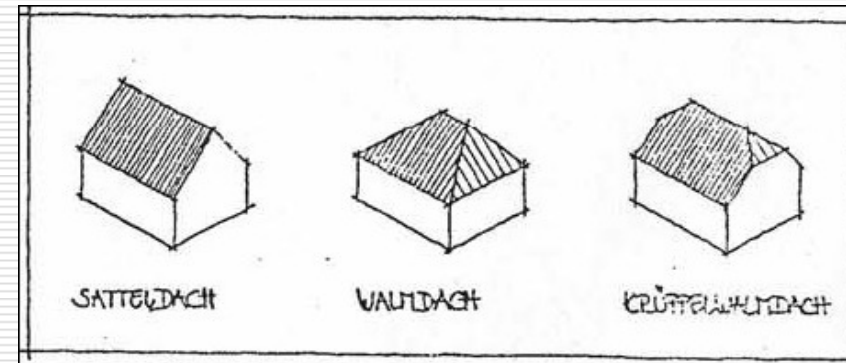


□ § 5 Dachausbildung

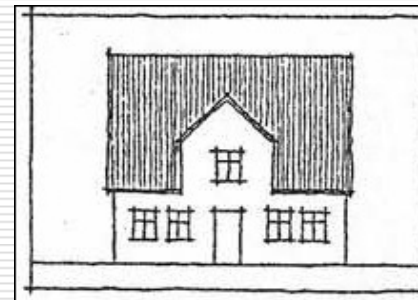
□ (1) Dachformen

- 1. Im Geltungsbereich sind nur steile Satteldächer, Walmdächer oder Krüppelwalmdächer mit einer Mindestneigung von 48° zulässig. Das Dach muss mit einer symmetrischen Neigung ausgeführt werden. Mittig liegende Zwerchgiebel sind zulässig bis zu einer Breite von 48 % der Gesamtfassadenbreite.

- 2. Die Traufhöhe des Zwerchhauses darf die Höhe von 2,00 m über der Hauptdachtraufe nicht übersteigen. Die Firsthöhe des Zwerchgiebels darf die des Hauptdaches nicht überschreiten. Die Dachneigung und Dachdeckung des als Satteldach auszubildenden Zwerchhausdaches muss der des Hauptdaches gleichen. Das Material der Außenwände des Zwerchhauses muss dem der Hauptfassade entsprechen.



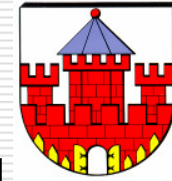
Dachausbildung: Dachformen



Dachausbildung: Zwerchhaus



Neufassung der Ortsgestaltungssatzung Insel 2011



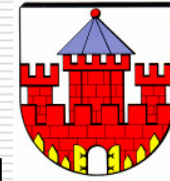
- 3. Für Nebenanlagen in rückwärtigen Grundstücksteilen sind andere Dachformen und -neigungen, jedoch nicht unter 25° Dachneigung zulässig. Ausnahmsweise können diese Nebenanlagen geringere Dachneigungen aufweisen, wenn sie begrünt sind.

- 4. Eingeschossige, rückwärtige Anbauten können geringere Dachneigungen aufweisen, wenn sie begrünt oder als Terrasse ausgebildet sind, und wenn sie von öffentlichen Flächen aus nicht einsehbar sind.



Taufständige Steildächer sind prägend für den durch diese Satzung betroffenen Bereich Ratzeburgs. Typisch ist dabei sowohl das Satteldach als auch das Walm- bzw. Krüppelwalmdach. Die Ausnahme bildet der giebelständige Gebäudeabschluss. Die Bestandsaufnahme zeigt, dass Dachneigungen von 45° und mehr und rote Ziegeleindeckungen ortsbildcharakteristisch sind. Die Festlegung der Minstdachneigung soll das homogene Bild der Stadt erhalten bzw. - wo erforderlich - wiederherstellen.

Neufassung der Ortsgestaltungssatzung Insel 2011



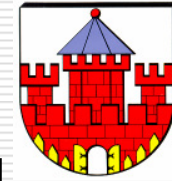
□ (2) Dacheindeckung

- 1. Als Dacheindeckungsmaterial sind naturrote, unglasierte, nicht engobierte Dachpfannen in S-Form vorgeschrieben. Für die Übergänge zwischen verschiedenen Firstrichtungen und Dachformen sowie Sonderbauteile wie Dachaufbauten, Erker o.a., können Abweichungen in Zink-, Kupfer- oder Schiefereindeckungen zugelassen werden.
- 2. Auch für eingeschossige rückwärtige Anbauten sind Abweichungen zulässig, wenn sie begrünt oder als Terrasse ausgebildet sind, und wenn sie von öffentlichen Flächen aus nicht einsehbar sind.



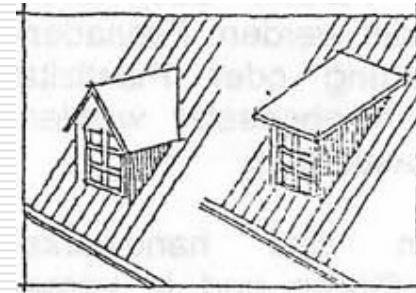
Dacheindeckung

Neufassung der Ortsgestaltungssatzung Insel 2011



□ (3) Dachaufbauten und Dacheinschnitte

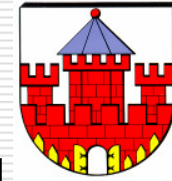
- 1. Als Dachaufbauten im Sinne dieser Satzung gelten liegende Dachfenster und Gauen.
- 2. Dachgauben müssen in Ausbildung, Proportion und Gliederung der darunter liegenden Fassade entsprechen. Dachaufbauten und Dacheinschnitte auf geneigten Flächen müssen von den Giebeln oder Graten mindestens ihre 2-fache Breite, mindestens jedoch 1,50 m, Dachaufbauten untereinander mindestens ihre einfache Breite, Abstand halten.
- 3. Dachgauben sind als Einzelgauben und als Giebel- oder SchlepPGAuben auszuführen und dürfen in ihren äußeren Abmessungen die Maße 1,60 m Breite und 1,40 m Höhe nicht überschreiten. Dachflächenfenster dürfen eine Breite von 0,80 m nicht überschreiten. Ihre Proportionen sollten stehend sein.



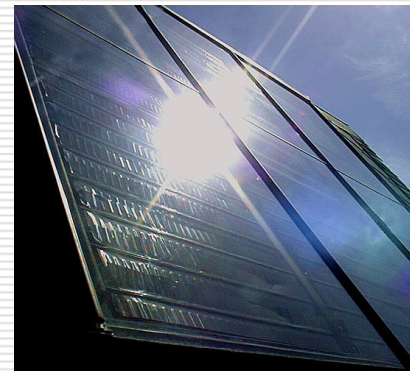
Dachausbildung: Dachgauben



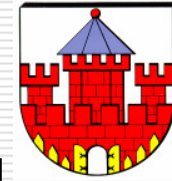
Neufassung der Ortsgestaltungssatzung Insel 2011



- 4. Dacheinschnitte sind nur zum Blockinnenbereich hin zulässig.
- 5. Die Dachfläche vor Dachaufbauten darf das Maß von 3 Reihen Dachziegeln nicht unterschreiten, wobei Dachziegelreihen von Dachüberständen nicht mitzurechnen sind. Es gilt der Gebäudeschnittpunkt Fassade (gedachte Verlängerung der Außenwand des Obergeschosses)/Dacheindeckung. Bei Gebäuden mit Drempeel müssen vor den Dachaufbauten mindestens 3 Dachziegelreihen bis zur Traufe vorhanden sein.
- 6. Die Außenflächen von Dachaufbauten sind in nicht glänzenden Materialien auszubilden und farblich der Dachdeckung anzupassen. Kupfer und Zink sind zulässig.
- 7. Anlagen zur Energiegewinnung aus Sonnenstrahlung sind zulässig soweit sie 50% jeweils einer geneigten Dachfläche nicht überschreiten und wenn sie von öffentlichen Flächen aus nicht einsehbar sind. Die Anlagen dürfen eine Aufbauhöhe von 20 cm über der vorhandenen Dachfläche nicht überschreiten.
- 8. Die Summe der Breiten der Dachaufbauten und Dacheinschnitte der jeweiligen Gebäudeseite darf nicht mehr als 1/3 der Firstlänge betragen. Die Fenster von Dachaufbauten sind proportional kleiner zu dimensionieren als die Fenster der Obergeschosszone der Gebäudefassade. Dachaufbauten dürfen in nur einer waagerechten Reihe angeordnet werden.



Neufassung der Ortsgestaltungssatzung Insel 2011



□ (4) Antennen

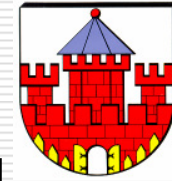
- 1. Antennen für Rundfunk und Fernsehen sind unter Dach zu installieren; sie sind sichtbar zulässig, wenn sie von öffentlichen Flächen aus nicht einsehbar sind. Ausnahmen sind zulässig, wenn der Empfang sonst eingeschränkt wird, jedoch mindestens 2,00 m hinter dem First bei traufständigen Gebäuden oder 6,00 m von der vorderen Straßenfassade entfernt. Für den Hobbyfunkverkehr sind Antennen in mehr als 6,00 m Entfernung von der vorderen Straßenfassadenebene zulässig.



- 2. Parabolantennen (Satellitenempfangsanlagen) sind zulässig, wenn sie von öffentlichen Flächen aus nicht einsehbar sind. Ausnahmen sind zulässig, wenn ein Gebäude allseitig von öffentlichen Flächen aus einsehbar ist oder wenn technische Gründe gegen eine Installation an diesen nicht einsehbaren Flächen sprechen. In diese Fällen muss sich die Satellitenempfangsanlage mit der Farbe an die Dachflächenfarbe oder an die Fassadenfarbe anpassen.



Neufassung der Ortsgestaltungssatzung Insel 2011



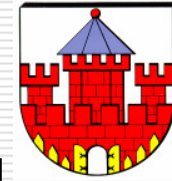
□ § 6 Fassaden: Material und Farben

- (1) Außenwände sind in Sichtmauerwerk in rotem bis rotbraunem Ziegel mit heller bündiger Verfugung auszuführen oder hell verputzt bzw. geschlämmt herzustellen. Sichtmauerwerk soll eine glatte, unglasierte Oberfläche und eine einheitliche Farbe aufweisen, verputzte Flächen müssen ohne Strukturierung ausgeführt werden. Erd- und Obergeschosse sind material- einheitlich herzustellen.
- (2) Verputzte oder geschlämte Wandflächen sind nur in matter Oberfläche in Weißschattierungen oder in hellen, nicht grellen oder intensiven Farbtönen zu streichen.
- Innerhalb einer Fassade sollen für den Fassadenanstrich nur Farben aus einem Farbtonbereich verwendet werden. Fassadenteile, die der Gliederung oder Plastizität dienen, können farblich abgesetzt werden, jedoch nicht stark kontrastierend.

- Die Bestandsaufnahme ergibt, dass in allen Fällen, in denen die traditionellen Fassadenmaterialien Sichtmauerwerk, Putz oder Fachwerk durch andere Materialien teilweise oder ganz überblendet worden sind, eine Störung des Straßenraumes die Folge ist. Daher sind polierter oder geschliffener Werkstein, glasierte Keramikplatten, Mosaik, Bitumen, Glas, Zement- und Faserzementplatten, Kunststoffe, Holzpaneele oder Profilholz nicht zulässig. Gewünscht sind Holzverkleidungen mit sägerauhen breiten Brettern mit Deckleisten in materialgerechter Färbung. Für die Farbanstriche der Putzfassaden wird empfohlen, auf die beschränkte Farbskala der früher verwendeten natürlichen Farben einzugehen und die Farbigkeit entsprechend der beschriebenen Farben einzuschränken.



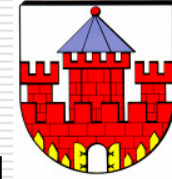
Neufassung der Ortsgestaltungssatzung Insel 2011



- **(3)** Fachwerkkonstruktionen sind handwerksgerecht in Holz auszuführen und in vorgenannter Ausführung auszufachen.
- **(4)** Stürze oder Fenstersohlbänke aus Natursteinen sind zulässig. Sockel sind in Naturstein oder Sichtmauerwerk auszuführen; Zementputze oder Bitumenanstriche sind unzulässig. Treppenstufen vor Hauseingängen sind in Naturstein oder Klinkerrollschichten auszuführen.



Neufassung der Ortsgestaltungssatzung Insel 2011



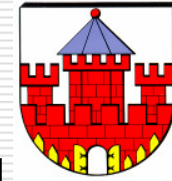
□ § 7 Lochfassade, Öffnungen/ Fenster

- (1) Die Straßenfassade muss als Lochfassade ausgebildet werden. Das Auflösen der Straßenfassadenfläche in eine betont vertikale Streifen- oder Rasterfassade oder eine horizontale Bandfassade ist unzulässig. Bei Fachwerkhäusern sind Fenster ohne Veränderung des konstruktiven Rasters anzuordnen.
- Die Öffnungen sind rechteckig und stehend auszubilden und allseitig von Wandflächen zu umgeben, wenn es sich nicht um Ecksituationen oder vorspringende Gebäudekanten handelt.

- Ebenso wie Gebäudeform und Material bestimmt das Verhältnis von Öffnung und Wandfläche maßgebend die gestalterische Wirkung eines Gebäudes. Eine wesentliche Veränderung der historischen Fensterformate etwa durch Vergrößerung, Bildung von Fensterbändern, Herausnahme von Sprossenteilungen führen zu einer starken Gesamtveränderung des Gebäudes und damit zu einer Störung im Ensemble und im Straßenraum. Die stehenden rechteckigen Fensterformate der Obergeschosse sollen in der Erdgeschoßzone fortgesetzt werden.



Neufassung der Ortsgestaltungssatzung Insel 2011

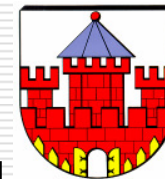


- (2) In Fachwerkfassaden müssen Fenster mit Scheibengrößen mit mehr als 0,8 qm mindestens einmal durch ein senkrecht, mindestens 6 cm und maximal 10 cm breites und über Glas mindestens 2 cm starkes Bauteil symmetrisch untergliedert werden. Wenn die Glasscheiben weiter durch Fenstersprossen gegliedert werden, sind nur Sprossen zulässig, die eine scheibentrennende Wirkung haben und über Glas mindestens 15 mm stark sind. Diese Bauteile sind aus gleichem Material wie Fensterrahmen und -flügel zu konstruieren sind. In den übrigen Fassaden gilt das gleiche für Fenster mit Scheibengrößen mit mehr als 1,0 qm.

- Fensterrahmen und -flügel sind mit einer farbigen Deckschicht zu versehen. Naturbelassene Holzoberflächen bei Fachwerkfassaden sind zulässig. Metall- oder Kunststofffenster sind unzulässig; sie können ausnahmsweise zugelassen werden, wenn Rahmen- und Flügeleinzelmaße und deren Durchbildung denen von gegebenen Holzfenstern gleichen. Metalloberflächen sind unzulässig. Gewölbtes oder bedampftes Glas ist nicht zulässig.



Neufassung der Ortsgestaltungssatzung Insel 2011



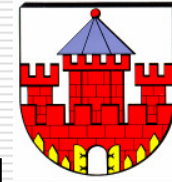
- **(3)** Schaufenster sind nur im Erdgeschoss zulässig. Die Schaufensterachsen sind auf die Achsen der darüber liegenden Geschosse zu beziehen. Die max. ungegliederte Breite darf 2,00 m nicht überschreiten. Gewölbte, geneigte und schräg gestellte Schaufenster sind unzulässig.
- **(4)** Die Anbringung von dauerhaft vorkragenden Bauteilen, wie z.B. Kragplatten, feststehenden Markisen oder Korbmarkisen und Vordächern über Schaufenstern ist unzulässig. Ebenso sind zum öffentlichen Straßenraum sichtbare Rolläden- und Markisenkästen, Eingangsüberdachungen und ähnliches unzulässig. Markisen sind auf das jeweilige Fenster zu beziehen, über mehrere Fenster durchlaufende Markisen sind unzulässig.
- **(5)** Balkone zum öffentlichen Straßenraum sind unzulässig. Das gleiche gilt für Loggien in der Straßenfassade, es sei denn, sie sind durch Pfeiler oder Säulen in der Fassadenebene so gegliedert, daß keine ungegliederten Öffnungen über 2,50 qm Größe entstehen.

Vorkragende Bauteile sind innerhalb des Geltungsbereiches fremd. Sie würden zu einer unübersehbaren Beeinträchtigung des Stadtbildes führen.

Die traditionellen Proportionsgrundsätze sollen soweit wie möglich bei Neu- und Umbauten übernommen werden, um die typische Homogenität der Straßenräume zu erhalten bzw. wiederzugewinnen.

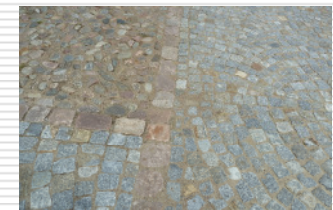
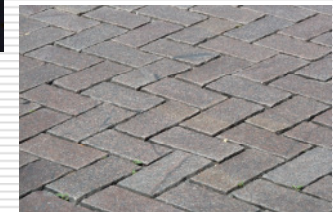


Neufassung der Ortsgestaltungssatzung Insel 2011

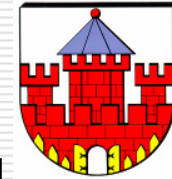


- **§ 8 Befestigungsmaterialien, Einfriedungen**
- **(1)** In den vom öffentlichen Straßenraum aus einsehbaren Freiflächen für Brandgänge, Grundstückszufahrten und Hauszugänge sind Befestigungsmaterialien aus Naturstein, Klinkern oder Grand zu verwenden.

Die unterschiedlichen Befestigungsmaterialien der einsehbaren Freiflächen sowie die Materialien und Ausführungen der Einfriedungen beeinträchtigen die Architektur des Gebäudes und damit die Homogenität des Straßenraumes.



Neufassung der Ortsgestaltungssatzung Insel 2011



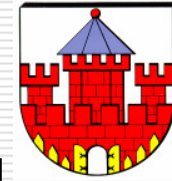
- (2) Als Einfriedungen, die das Grundstück gegen die öffentliche Fläche abgrenzen, sind Mauern in Sichtmauerwerk oder hell gestrichenem Mauerwerk zulässig. Nicht zulässig sind Jägerzäune, Holzflechtzäune, Spanplatten, Draht- und Stahlgeflechte. Dieses gilt nicht für die Innenhofbereiche.

- (3) Zulässig sind auch senkrechte Holzlatten- bzw. Staketenzäune aus Holz oder schmiedeeiserne Gitter ohne zusätzliche Ornamente als Einfriedungen, wenn sie einen Mauerwerkssockel zwischen 0,20 m und 0,30 m aufweisen und eine Gesamthöhe von 1,00 m nicht überschreiten, gemessen ab Oberkante Gehweg.

- (4) Abschlussüren an den Patschengängen (Brandgassen) sind als einfache, senkrecht gegliederte Bohlen- oder Brettertür auszuführen.



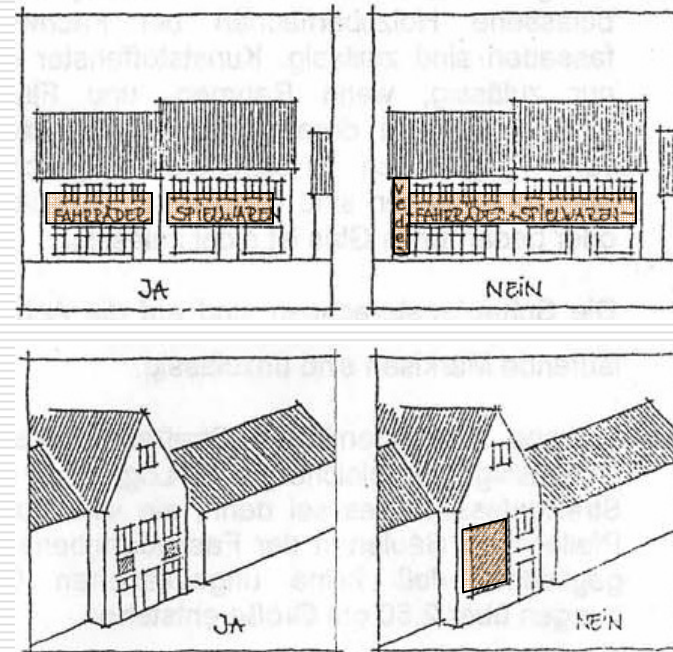
Neufassung der Ortsgestaltungssatzung Insel 2011



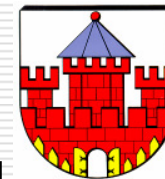
□ § 9 Werbeanlagen

- (1) Werbeanlagen sind so zu gestalten und anzubringen, dass sie durch Größe, Form und Farbe den Gesamteindruck der Einzelfassaden sowie den der Abfolge der Straßenfassaden nicht beeinträchtigen.
- (2) Werbeanlagen sind nur zulässig im Erdgeschoß und im Brüstungsbereich des ersten Obergeschosses. Werbeanlagen sind waagrecht lesbar anzuordnen.
- (3) Werbeanlagen dürfen die vertikale architektonische Gliederung der Fassade und Fensteröffnungen nicht überschneiden. Von Bauteilen wie z.B. Gesimsen, Pilastern, Sohlbänken, Laibungen und Stürzen ist als Mindestabstand die Hälfte der Gesamthöhe der Werbeanlage einzuhalten. Werbeanlagen benachbarter Fassadenabschnitte dürfen nicht zu einer durchlaufenden Einheit zusammengezogen werden.

Eine Häufung anfallender Werbeeinrichtungen innerhalb eines Bereiches zerstört die Harmonie der Stadtgestalt. Werbeanlagen sind zwar ein wesentliches Element der Stadtatmosphäre, sie sollen jedoch so gestaltet und dimensioniert angebracht werden, dass sie die Architektur des Hauses nicht beeinträchtigen.



Neufassung der Ortsgestaltungssatzung Insel 2011

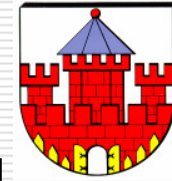


Werbeanlagen...

...Vielfalt

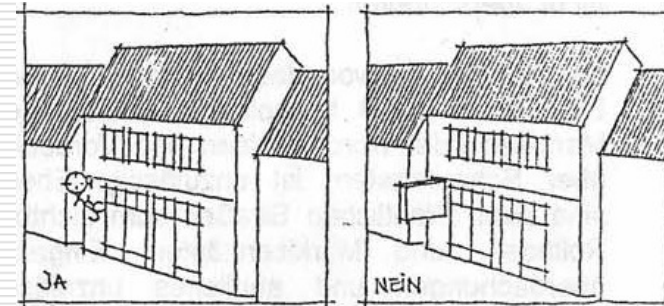
weniger ist mehr...

Neufassung der Ortsgestaltungssatzung Insel 2011

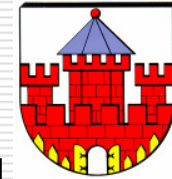


- (4) Werbeanlagen sind flach auf der Außenwand des Gebäudes oder an Vordächern anzubringen. Dies gilt nicht für handwerklich und künstlerisch gestaltete Werbeschilder, die rechtwinklig bis zu 1,00 m in die öffentliche Fläche ragen (Ausleger, Nasenschilder) und eine Werbefläche bis zu 0,6 qm haben dürfen. Die Ausleger müssen mindestens 0,60 m von der Fahrbahn entfernt sein. Die Unterkante des Schildes muss mindestens 2,50m über dem Fußweg liegen.

- (5) Die Fläche jeder Werbeanlage ist in den Bereichen I und II auf 2,50 qm, im Bereich III auf 2,00 qm und im Bereich IV auf 1,50 qm je 6,00 m Fassadenlänge zu begrenzen, wobei die Werbefläche des Nasenschildes (s. Absatz 4) einseitig mitgerechnet wird. Als Bemessungsgrundlage der Fläche gilt bei nicht rechteckiger Form (Oval, Figur o.ä.) das Rechteck, das die Silhouette umschließt.



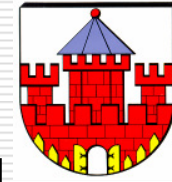
Neufassung der Ortsgestaltungssatzung Insel 2011



- (6) Werbeanlagen dürfen die folgenden Maße nicht überschreiten: Die Schrifthöhe einer Werbeanlage darf maximal 0,40 m betragen; die Gesamthöhe der Werbeanlage 0,50 m. Die horizontale Abwicklung darf nicht länger als 4/5 der Straßenfassade sein; sind mehrere Werbeanlagen an einem Gebäude angebracht, gilt diese Regelung für die Gesamtabwicklung aller Anlagen.
- (7) Zulässig sind indirekt beleuchtete oder hinterleuchtete Einzelbuchstaben oder Zeichen, Leuchtschriften mit Leuchtgasröhren und Leuchtschriften aus Einzelbuchstaben.
- (8) Zulässig sind auch dekupierte Werbeanlagen (Intarsien), bei denen in einer lichtundurchlässigen Frontblende (meistens Blech- oder Verbundplatte) Schriften bzw. Logos ausgefräst werden, die dekupierte Frontblende mit (farbigen) Schriften aus massivem Plexiglas durchgesteckt wird, die Schriften plastisch sind und bei deren Ausleuchtung ein strahlender Lichthof um die Buchstaben entsteht.



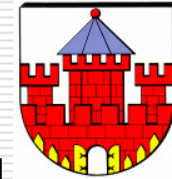
Neufassung der Ortsgestaltungssatzung Insel 2011



- **(9)** Leuchttransparente, Leuchtkästen, Werbeanlagen mit wechselndem oder bewegtem Licht, Lichteffekte auf dem Bürgersteig, Werbeanlagen in grellen und auf dringlichen Farben, selbst leuchtende oder rückstrahlende Schilder, bewegliche Werbeanlagen und Werbefahnen sind nicht zulässig. Ausnahmsweise können Fahnen, Banner und Spannbänder zu Werbezwecken für die Dauer zeitlich begrenzter Aktionen je Gebäude für maximal 1 Monat im Jahr angebracht werden.
- **(10)** Auf auskragenden Armen montierte Strahler sind unzulässig, Strahler sind direkt auf der Wand zu befestigen.
- **(11)** Das Übermalen von Fenstern und Schaufenstern für dauernde Werbezwecke oder das ständige Verkleben, Plakatieren und Verstellen dieser Flächen ist nicht zulässig. Dauerhafte Aufsteller und andere werbewirksame Anlagen müssen 0,50 m hinter das Schaufenster zurücktreten.



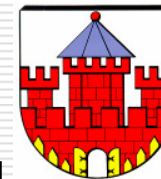
Neufassung der Ortsgestaltungssatzung Insel 2011



- **(12)** Fenster- und Schaufensterscheiben dürfen zusätzlich nur bis zu 20% ihrer jeweiligen Fläche für Plakat- und Schriftwerbung verwendet werden; diese Flächen sind in die nach Absatz 5 zulässigen Flächen mit einzurechnen.
- Werden Ätzglasfolien verwendet, die den Eindruck einer sandgestrahlten farblosen Glasoberfläche vermitteln, dürfen bis zu 40% der jeweiligen Fläche der Fenster- und Schaufensterscheiben für Werbezwecke verwendet werden.
- **(13)** Das Anbringen von Werbeanlagen an Seitenwänden ist nicht zulässig.
- **(14)** Warenautomaten sind in einer Fläche von maximal 1,00 qm pro 6,00 m Fassadenlänge zugelassen. Für die Gestaltung gelten die übrigen Bestimmungen dieser Satzung.



Neufassung der Ortsgestaltungssatzung Insel 2011

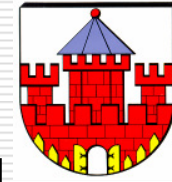


§§§

- **§ 10 Genehmigungspflicht**
- Werbeanlagen, die nach § 63 LBO genehmigungsfrei sind, bedürfen im Geltungsbereich der Satzung einer Genehmigung (§ 84 Abs. 1 Landesbauordnung Schleswig-Holstein).
- **§ 11 Abweichungen**
- (1) Von den Bestimmungen dieser Satzung kann abgewichen werden, wenn sie unter Berücksichtigung des Zwecks der jeweiligen Anforderung und unter Würdigung der öffentlich-rechtlich geschützten nachbarlichen Belange mit den öffentlichen Belangen, insbesondere den Anforderungen des § 3 Abs. 2 LBO, vereinbar sind. § 3 Abs. 3 Satz 3 LBO bleibt unberührt.
- (2) Über Abweichungen entscheidet gemäß § 71 Abs. 3 LBO die Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt.
- (entfallen)
- **§ 12 Ordnungswidrigkeiten**
- Ordnungswidrig handelt, wer dieser Ortsgestaltungssatzung zuwiderhandelt, einer vollziehbaren schriftlichen Anordnung der Bauaufsichtsbehörde zuwiderhandelt, die aufgrund dieser Satzung erlassen worden ist, wer ohne die erforderliche Genehmigung, Teilbaugenehmigung, Abweichung oder abweichend davon bauliche Anlagen errichtet, ändert, benutzt oder beseitigt und wer wider besseren Wissens unrichtige Angaben macht oder unrichtige Pläne oder Unterlagen vorlegt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500.000 Euro geahndet werden. (§ 82 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 der Landesbauordnung Schleswig-Holstein).
- **§ 12 Inkrafttreten**
- Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ortsgestaltungssatzung der Stadt Ratzeburg vom 23.11.1998, geändert am 07.06.2006 außer Kraft.



Neufassung der Ortsgestaltungssatzung Insel 2011



- Danke für Ihre Aufmerksamkeit

Diese Präsentation wurde ausgearbeitet durch:

- Stadt Ratzeburg
Der Bürgermeister
Fachbereich Stadtplanung, Bauen und Liegenschaften
Fachdienst Hochbau und Planung

Michael Wolf

Stadt Ratzeburg

Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen
Neufassung der Ortsgestaltungssatzung Insel 2011

Blatt 1

Auslegung vom 30.07.2011 bis 10.08.2011

Behörde / TöB / Privatperson	Inhalt der Eingabe	Abwägungsvorschlag / Prüfungsergebnis der Stadt Stand: nach Beratung BA 29.08.2011
Privatperson Eing. 09.08.11	<p>Stellungnahme zur Ortsgestaltungssatzung (Insel) der Stadt Ratzeburg</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren, zum Entwurf für eine Neufassung der Ortsgestaltungssatzung möchte ich wie folgt Stellung nehmen:</p> <p>Aus meiner Sicht als Bürger der Stadt Ratzeburg berücksichtigt der Entwurf</p> <ul style="list-style-type: none">• Überlegungen zur energetischen Gebäudebilanz• Gestalterische Aspekte, die geschmacklicher Natur und einem Wandel unterworfen sind• Belastungen kleiner Unternehmen <p>zum Teil in nicht angemessener Weise. Der Sinn und die Absicht der Ortsgestaltungssatzung an sich sind mir bekannt und verständlich und ich möchte sie unterstützen. Dennoch sind folgende Einwände zu erheben:</p> <p>§ 5 Dachausbildung</p> <p>(2) Dacheindeckung – Schiefer als vollflächige Eindeckung von Hauptgebäuden ist schon auf der Insel etabliert und wird von niemandem als störend oder nicht denkmalgerecht empfunden.</p> <p>(3) Dachaufbauten und Dacheinschnitte – Solaranlagen auf max.50% der Dachfläche zu beschränken ist willkürlich, widerspricht gesellschaftlich anerkannten Zielen der energetischen Gebäudenutzung und schlicht ökologischen Notwendigkeiten. Sie sollten auch in der Umgebung von Baudenkmalern grundsätzlich akzeptiert werden. Ansonsten müsste man dort solche Anlagen ganz untersagen – was sicher nicht gewollt sein kann. Dass die Dachform hierdurch nicht wesentlich verändert werden darf (vgl.: "...dürfen eine Aufbauhöhe von 20cm [...] nicht überschreiten"), ist eine verständliche Forderung und berücksichtigt ohnehin bestehende technische Grenzen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird grundsätzlich zur Kenntnis genommen. Änderungen werden aufgrund der Stellungnahme nicht vorgenommen.</p> <p>Zu § 5 Abs.2: Rote Ziegeleindeckungen sind ortsbildcharakteristisch. Rote Tonpfannen sind das historisch hergebrachte Material, zu dessen Herstellung die Rohstoffe vor Ort vorhanden waren. Aufgrund denkmalpflegerischer Aspekte wurden in der Vergangenheit (i.d.R. denkmalrechtlich genehmigt) in Einzelfällen andere Dacheindeckungen wie Schiefer oder Blech gewählt. Von einer Etablierung von Schiefereindeckungen kann jedoch keine Rede sein. Auch historische Quellen geben immer wieder Zeugnis von einem einheitlichen Bild der Stadtinsel mit ihren roten Dächern ab.</p> <p>Zu § 5 Abs.3: Die Festsetzung eines maximalen Anteils von 50% für die Energiegewinnung aus Sonnenstrahlung ist nicht willkürlich gewählt. Auch spiegelnde Dachflächen mit Anteilen weit unter 50% können bereits erheblich negativen Einfluss auf das historische Ortsbild haben. So ist davon auszugehen, dass von Dachflächen, die zwar von öffentlichen Flächen auf der Stadtinsel aus nicht sichtbar sind, doch eine erhebliche Fernwirkung ausgeht und diese so auf das Gesamtbild der Insel, z.B. von den gegenüberliegenden Seeufnern aus gesehen, beträchtlichen Einfluss haben. Somit wäre eine gänzliche Untersagung im Bereich der historischen Stadtinsel aus gestalterischer und denkmalpflegerischer Hinsicht eigentlich Ziel führender, kommt jedoch nicht zur Anwendung, um in geringem Maße auch die Nutzung von Sonnenenergie zu ermöglichen. Vorrang kann der Solarenergienutzung in dem Abwägungsprozess nicht eingeräumt werden. Dies widerspricht dem Satzungszweck. Die Satzung betrifft nur die Stadtinsel.</p>

Auslegung vom 30.07.2011 bis 10.08.2011


Behörde / TöB / Privatperson	Inhalt der Eingabe	Abwägungsvorschlag / Prüfungsergebnis der Stadt Stand: nach Beratung BA 29.08.2011
	<p>§ 7 Lochfassaden, Öffnungen, Fenster</p> <p>(3) Schaufenster – sie sind schon jetzt nicht auf das Erdgeschoß beschränkt. Sollten Neubauten zur Planung kommen, müsste die Art der Gestaltung ggf. unter Bürgerbeteiligung auf den Bestand auf der Insel abgestimmt werden. Behutsame „Schaufenster“ auch im Obergeschoß sind vorstellbar, andererseits ebenso hässliche und den Altbestand massiv störende Fassaden <u>mit</u> Beschränkung der Schaufenster auf das Erdgeschoß – auch dazu besteht schon jetzt ein anschauliches Negativ-Beispiel am nordöstlichen Markt. Gleiches gilt für die Frage, ob man gewölbte, geneigte oder schräg gestellte Schaufenster zulassen sollte. Das Einhalten von Waagerechten und Senkrechten ist nicht entscheidend für ein harmonisches Einfügen neuer Gebäude in denkmalgeschützten Altbestand. Auch der ist auf unserer Insel im übrigen reihenweise schief/schräg und z.T. gewölbt (Gauben auf der Domhalbinsel u.a.).</p> <p>§ 9 Werbeanlagen</p> <p>(11) Der Abstand von 0,50 m hinter dem Schaufenster für „dauerhafte Aufsteller und andere werbewirksame Anlagen“ ist für Kleinunternehmen mit wenig Geschäftsfläche häufig nicht einzuhalten. Diese Vorschrift stellt zumindest eine unnötig harte Einschränkung dar und verträgt sich nicht mit dem Bekenntnis zur Insel als städtischem Einkaufsmittelpunkt. Hierzu siehe (http://www.ratzeburg.de/media/custom/1281_16_1.PDF?1142410807) „Leitlinien für die räumliche Steuerung der Einzelhandelsansiedlungen in der Stadt Ratzeburg“, die 6.3.2006 von der Stadtvertretung beschlossen worden sind: <i>„Die Innenstadt soll als Einzelhandelsstandort stabilisiert und gestärkt werden. [...] Die Innenstadt auf der Ratzeburger Insel soll sich in Richtung auf ein stadttypisches „erlebnisorientiertes Shopping“ orientieren.[...] Im gesamten Stadtgebiet ist perspektivisch immer auf eine zeitgemäße und ansprechende Fortentwicklung und Modernisierung der periodischen Angebotskomponente, insbesondere auch des Vollsortimenter-Angebotes, zu achten.[...]“</i></p> <p>Mit freundlichen Grüßen,</p>	<p>Zu § 7 Abs.3: Die Verwirklichung von Gestaltungsansprüchen einer Ortsgestaltungssatzung ist als langfristige Aufgabe zu sehen, da kurzfristige Erfolge bei dauerhaft errichteten bzw. angebrachten und Bestandsschutz genießenden Anlagen nur selten zu erzielen sind.</p> <p>Schaufenster sind wichtig als Präsentationsflächen für die Einzelhandelsbetriebe, traditionell jedoch im Erdgeschoss angesiedelt. Dabei ist es grundlegend, dass sich die Schaufenster möglichst in die i.d.R. vertikal geprägten Fassaden einfügen, was bereits im Erdgeschoss nicht immer gelingt. Bei besonderen Anforderungen können im Einzelfall auch Abweichungen von der Gestaltungssatzung zugelassen werden.</p> <p>Wie auf Neubauvorhaben im Bereich der Stadtinsel planungsrechtlich zu reagieren ist, hängt von verschiedenen Faktoren ab und ist im jeweiligen Einzelfall zu prüfen.</p> <p>Zu § 9 Abs.11: Die genannte Vorschrift muss im Zusammenhang mit den übrigen Absätzen des § 9 gesehen werden, insbesondere mit dem neuen Absatz 12, der die Nutzung von Fensterflächen für Werbezwecke in erheblichem Maße ermöglicht. Die eigentlichen Schaufenster sollen der (wechselnden) Präsentation der Einzelhandelswaren oder des Dienstleistungsangebotes vorbehalten bleiben, weshalb in Absatz 11 (unverändert zur bestehenden Satzung) ausdrücklich von dauerhaften Aufstellern die Rede ist.</p> <p>Die zitierten „Leitlinien für die räumliche Steuerung der Einzelhandelseinrichtungen in der Stadt Ratzeburg“ werden durch die Ortsgestaltungssatzung unterstützt. Die Einzelzitate sind im Zusammenhang mit dem übrigen Inhalt der Leitlinien teilweise besser verständlich.</p>

Stadt Ratzeburg

Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen
Neufassung der Ortsgestaltungssatzung Insel 2011

Blatt 3

Auslegung vom 30.07.2011 bis 10.08.2011

Behörde / TöB / Privatperson	Inhalt der Eingabe	Abwägungsvorschlag / Prüfungsergebnis der Stadt Stand: nach Beratung BA 29.08.2011
Privatperson Eing. 12.08.11 (verspätet)	<p>Sehr geehrte Damen und Herren, ich möchte bezüglich der Änderung der Ortsgestaltungssatzung ein paar Anmerkungen machen und hoffe das sie diese auch per Mail annehmen.</p> <p>In der Neufassung heißt es im §3 Abs. 7: Anlagen zur Energiegewinnung aus Sonnenstrahlung sind zulässig soweit sie 50% jeweils einer geeigneten Dachfläche nicht überschreiten und wenn sie von öffentlichen Flächen aus nicht einsehbar sind.</p> <p>Warum wird die Größe derartiger Anlagen begrenzt wenn sie von öffentlichen Flächen nicht sichtbar ist? Für die Dacheindeckung gibt es eine Sonderregelung die für nicht einsehbare Gebäudedächer gilt, darin kann von den allgemeinen Vorgaben abgewichen werden. Und bei den Solaranlagen werden dann wieder willkürliche Einschränkungen gemacht für die ich keine sachliche Begründung sehe. Wenn die Dächer nicht einsehbar sind ist es doch gleich ob diese zu 50 % oder 90 % mit Solaranlagen bedeckt sind. Daher wäre ich dafür das die 50 % Klausel entfernt werden sollte.</p> <p>In der Neufassung heißt es im §8 Abs. 3: Zulässig sind auch senkrechte Holzlaten - bzw. Staketenzäune aus Holz oder schmiedeeiserne Gitter ohne zusätzliche Ornamente als Einfriedungen...</p> <p>Ich verstehe die Einschränkung bezüglich der Ornamente nicht, was spricht dagegen? Die folgenden Fotos sind alle auf der Domhalbinsel entstanden und zeigen Ornamente von schmiedeeisernen Zäunen. Ich bin der Meinung das derartige Ornamente erlaubt sein sollten. Daher wäre ich dafür die Einschränkung bezüglich der Ornamente zu streichen.</p>  <p>Mit freundlichen Grüßen</p>	<p>Die Stellungnahme wird grundsätzlich zur Kenntnis genommen. Änderungen werden aufgrund der Stellungnahme nicht vorgenommen.</p> <p>Zu (richtigerweise) § 5 Abs.3 Nr. 7: Die Festsetzung eines maximalen Anteils von 50% für die Energiegewinnung aus Sonnenstrahlung ist sehr behutsam und nicht willkürlich gewählt. Auch spiegelnde Dachflächen mit Anteilen weit unter 50 % können bereits erheblich negativen Einfluss auf das historische Ortsbild haben. So ist davon auszugehen, dass von Dachflächen, die zwar von öffentlichen Flächen auf der Stadtinsel aus nicht sichtbar sind, doch eine erhebliche Fernwirkung ausgeht und diese so auf das Gesamtbild der Insel, z.B. von den gegenüberliegenden Seeufern aus gesehen, beträchtlichen Einfluss haben. Somit wäre eine gänzliche Untersagung von Solaranlagen im Bereich der historischen Stadtinsel aus gestalterischer und denkmalpflegerischer Hinsicht eigentlich Ziel führender, kommt jedoch nicht zur Anwendung, um in geringem Maße auch die Nutzung von Sonnenenergie zu ermöglichen. Vorrang kann der Solarenergienutzung in dem Abwägungsprozess nicht eingeräumt werden. Dies widerspricht dem Satzungszweck. Die Satzung betrifft nur die Stadtinsel.</p> <p>Zu § 8 Abs.3: Die Satzung formuliert die grundsätzlichen Ansprüche an die Ortsgestaltung für die ganze Stadtinsel und setzt sie durch ihre Vorschriften um.</p> <p>Gerade auf der Domhalbinsel sind die Grundstücksgrenzen, wo Einfriedungen auf größeren Längen entstehen können, ist es im Bereich zahlreicher Kulturdenkmale wichtig, zunächst einmal grundsätzlich auf möglichst schlichte Ausführungen hinzuwirken. Ob es im Einzelfall zu Ornamenten und damit zu Abweichungen von der Satzung kommen kann muss dann i.d.R. zusammen mit der Denkmalpflege abgestimmt werden.</p>

Auslegung vom 30.07.2011 bis 10.08.2011

Behörde / TöB / Privatperson	Inhalt der Eingabe	Abwägungsvorschlag / Prüfungsergebnis der Stadt Stand: nach Beratung BA 29.08.2011
<p>W.I.R. (über Herrn Rütz) Eingang 25.08.11 (verspätet)</p>	<p>Beteiligungsverfahren für die Neufassung der Ortsgestaltungssatzung Inselstadt hier: Stellungnahme des W.I.R. als Interessenvertretung des Einzelhandels</p> <p>Auf Nachfrage im Bauamt in der ersten Augustwoche habe ich die Information erhalten, dass trotz der Aufforderung in der öffentlichen Informationsveranstaltung am 27.06.2011 im Rathaus vom W.I.R. als Interessenvertretung des Einzelhandels noch keine Stellungnahme vorliegt, obwohl anwesende Vertreter des W.I.R. in der Info-Veranstaltung dies ankündigten.</p> <p>Ich habe daraufhin am 09.08.2011 persönlichen Kontakt mit Herrn Sami El Basiouni als Vorsitzenden des W.I.R. aufgenommen. Herr El Basiouni berichtete mir, dass im W.I.R. eine Arbeitsgruppe eingerichtet wurde, die sich mit dem Thema befassen sollte. Herr Gunnar Koech hat die Leitung der Arbeitsgruppe übernommen.</p> <p>Am 12.08.2011 habe ich dann telefonischen Kontakt mit Herrn Koech aufgenommen und einen Gesprächstermin für den 19.08.2011 vereinbart. Kurzfristiger konnte das Gespräch nicht geführt werden.</p> <p>Am 19.08.2011 habe ich dann mit Herrn Koech ca. 2 Stunden ein Gespräch geführt und Inhalte des Entwurfes der neuen Ortsgestaltungssatzung erörtert. Herr Koech bedankte sich für das Zustandekommen des Gespräches, berichtete aber auch von internen Abstimmungsschwierigkeiten und wenig Zeit für ihn jetzt in der Sommerzeit.</p> <p>Mit Hinweis auf die anstehende abschließende Beratung im Bauausschuss hat die Arbeitsgruppe im W.I.R. sich jetzt beraten, so die Aussagen von Herrn Koech.</p> <p>Nach Aussage von Herrn Koech hat sich die Arbeitsgruppe ausschließlich mit dem § 9 – Werbeanlagen – intensiv befasst, da durch diese Vorschriften eine erhebliche Betroffenheit der Einzelhändler mit ihren Läden gegeben ist.</p> <p>Die wichtigsten Aussagen von Herrn Koech für den W.I.R. lassen sich wie folgt zusammenfassen:</p>	<p>Die Stellungnahme wird grundsätzlich zur Kenntnis genommen.</p> <p>Grundsätzlich ist anmerken, dass eine städtebauliche Satzung, hier die Ortsgestaltungssatzung, zwar Vieles regeln kann und auch regeln muss, nicht jedoch jeden speziellen Einzelfall im Blick haben kann und soll. U.a. aus diesem Grunde wurde 2006 die Möglichkeit von Ausnahmen und Befreiungen in die Satzung aufgenommen. Die Begrifflichkeit hat sich nun durch Gesetzesänderung lediglich in „Abweichungen“ geändert. Abweichungen können im Einzelfall zugelassen werden, z.B. aus Gründen bestimmter Fassadenabwicklungen, die nur ganz bestimmte Arten von Werbeanlagen technisch zulassen.</p> <p>Weiter von grundsätzlicher Bedeutung ist, dass die Vorschriften des § 9 der Ortsgestaltungssatzung nicht ohne Zusammenhang mit den anderen Gestaltungsvorschriften der Satzung gesehen werden dürfen. Insofern muss eine gerechte Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegen- und untereinander nicht nur einen Teilbereich der Satzung, hier Werbeanlagen, im Blick haben, sondern muss immer das Ganze betrachten. Das Interesse der Einzelhändler bzw. ihres Interessenverbandes bleibt in der Abwägung schließlich eines unter vielen, kann aber gerade was Werbeanlagen betrifft, erheblichen Einfluss auf die Stadtbildgestaltung haben.</p> <p>Prinzipiell sind die Gebäude nicht als Werbeträger anzusehen, auf oder an denen Werbeanlagen nach Art und Ausmaß beliebig angebracht werden könnten. Durch eine Häufung von Werbeanlagen würde die Architektur der Bauwerke unterdrückt. Werbeanlagen haben sich unterzuordnen. Sie müssen nach Größe, Farbe, Werkstoff und Anbringungsart klar gestaltet sein und sich der Architektur des Bauwerks einfügen.</p> <p>Das Erdgeschoss stellt in der Regel diejenige Zone dar, in der die Werbung den Bezug zur Stätte der Leistung herstellt und den Gesamteindruck des Gebäudes am wenigsten beeinträchtigt. Die Einbeziehung der Brüstung des 1. Obergeschosses ist vertretbar. Der Eindruck der Zusammengehörigkeit der Geschosse darf durch die Werbeanlage nicht gestört werden. In besonderen Fällen können deshalb Abweichungen möglich sein.</p>

Auslegung vom 30.07.2011 bis 10.08.2011

Behörde / TöB / Privatperson	Inhalt der Eingabe	Abwägungsvorschlag / Prüfungsergebnis der Stadt Stand: nach Beratung BA 29.08.2011
	<ul style="list-style-type: none"> • Zu § 9 Absatz 1: Der Absatz 1 sieht als Eingangsnorm in der Gestaltung von Werbeanlagen eher eine Problemlage als eine Bereicherung. Vielleicht könnte diese subjektive Sichtweise objektiviert werden. • Zu § 9 Absatz 2: Danach sind Werbeanlagen waagrecht lesbar anzuordnen. Warum sollten Werbeanlagen nicht auch senkrecht lesbar angeordnet werden können? Eine Verunstaltung wird darin nicht gesehen, sofern sich die Fassade dazu eignet. • Zu § 9 Absatz 3: Die nicht zulässige Überschneidung wird als zu strenge Vorschrift angesehen. Eine maßvolle Überschneidung sollte zugelassen werden. • Zu § 9 Absatz 4: Werbeanlagen sind flach auf der Außenwand des Gebäudes oder an Vordächern anzubringen. Wie wird dieser Begriff ausgelegt? Ausleger sollen eine Werbefläche bis zu 0,6 qm haben dürfen. Es sollte eine Werbefläche bis zu 1,0 qm zugelassen werden. • Zu § 9 Absatz 5: Die Werte für die Begrenzung der Werbeflächen sollten maßvoll angehoben werden. Der letzte Satz „ Als Bemessungsgrundlage der Fläche gilt bei nicht rechteckiger Form (Oval, Figur) das Rechteck, das die Silhouette umschließt“ sollte gestrichen werden, weil dadurch Werbefläche verloren geht. • Zu § 9 Absatz 6 Die Schrifthöhen von Werbeanlagen dürfen nach dem Entwurf maximal 40 cm betragen, die Gesamthöhe der Werbeanlagen 50 cm. Sollten diese Werte so bleiben, müssten im Inselbereich einige seit Jah- 	<p>Zu § 9 Abs.1: Dieser Absatz macht in angemessener Weise den Gesamtzusammenhang von Werbeanlagen und Fassaden und ihren Einfluss auf diese deutlich (siehe auch oben). Sofern keine Beeinträchtigung eintritt entsteht auch keine „Problemlage“.</p> <p>Zu § 9 Abs.2: Waagrecht lesbare Schriften können harmonischer eingefügt werden, zumal senkrecht lesbare Schriften mit gleichem Inhalt i.d.R. nicht in den Erdgeschossbereich einfügbar wären (siehe oben). <u>Dennoch wird der Satz „Werbeanlagen sind waagrecht lesbar anzuordnen.“ gestrichen.</u></p> <p>Zu § 9 Abs.3: Die Definition einer „maßvollen Überschneidung“ ist nicht möglich. Die Begrenzung der Größe, die Angabe des Mindestabstandes von Werbeanlagen zu senkrechten Kanten und die gennante Überschneidung sollen die Betonung der Horizontalen vermeiden und korrespondieren mit den Vorschriften der Satzung zu Baukörper und Fassaden. In besonderen Fällen können Abweichungen möglich sein.</p> <p>Zu § 9 Abs.4: Flach auf der Außenwand heißt, dass lediglich technisch bedingte Abstände möglich sind. Ausleger sind die zulässige „Ausnahme“ von der geforderten flachen Anbringung von Werbeanlagen und sollten grundsätzlich in ihrer Größe begrenzt bleiben, da diese aus der Schrägsicht des Fußgängers große Teile der Fassade verdecken würden. Ein Ausleger mit beidseitiger Werbefläche kann bei 0,6 qm die Größe von etwa 0,54 m x 0,54 m(!) haben, bei einseitiger Werbefläche sogar etwa 0,77 m x 0,77 m(!).</p> <p>Zu § 9 Abs. 5: Die Begrenzungen von Werbeflächen sind Verhältniszahlen und nehmen bereits Rücksicht auf die unterschiedlichen Gebiete der Stadtinsel. Die Definition der Bemessungsgrundlage ist eindeutig und klar und praxisnah. Von „verloren gehen“ kann keine Rede sein, da die Formgebung der Wahlfreiheit des Bauherren unterliegt.</p> <p>Zu § 9 Abs. 6: Die Begrenzung der Schrifthöhen bei den Werbeanlagen unterstützt die Erhaltung der Kleinteiligkeit der Baustruktur in der Gesamtheit und sichert ein ausgewogenes Verhältnis zu Maßstab und Gliederung des Bauwerks. Sie sind jedoch so bemessen, dass Werbe-</p>

Auslegung vom 30.07.2011 bis 10.08.2011

Behörde / TöB / Privatperson	Inhalt der Eingabe	Abwägungsvorschlag / Prüfungsergebnis der Stadt Stand: nach Beratung BA 29.08.2011
	<p>ren bestehende Werbeanlagen zurückgebaut werden. Die Grenzwerte sollten großzügiger festgesetzt werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zu § 9 Absatz 7 Bei der zulässigen Beleuchtung kann sich eine Unverträglichkeit zum Absatz 4 – dass Werbeanlagen flach auf der Außenwand anzubringen sind - ergeben. Je nach Beleuchtungstechnik muss auch eine Abweichung möglich sein. • Zu § 9 Absatz 9 Nach dem Satzungsentwurf sollen bewegliche Werbeanlagen und Werbefahnen nicht mehr zulässig sein, nur ausnahmsweise können Fahnen, Banner und Spannbänder zu Werbezwecken für die Dauer zeitlich begrenzter Aktionen je Gebäude für maximal 1 Monat im Jahr angebracht werden. Würden die 4 Fahnenmasten der Kreissparkasse am Markt auf dem Gehweg dann auch dieser Beschränkung unterliegen? Ist das so gewollt? Wie wird das Zeitfenster von „1 Monat im Jahr“ bei 12 Monaten und 365 Tagen berechnet bzw. ausgelegt? Können Tage in verschiedenen Monaten summiert werden? Der alte (derzeit geltende) Absatz 8 hat bislang keine Probleme für das Stadtbild auf der Insel mit sich gebracht. Insofern sollte die bisherige Regelung beibehalten werden, sodass bewegliche Werbeanlagen und vor allem Werbefahnen je nach betrieblicher Entscheidung der Einzelhändler weiterhin ohne zeitliche Begrenzung zulässig sind. • Zu § 9 Absatz 10 „Auf auskragenden Armen montierte Strahler sind unzulässig, Strah- 	<p>anlagen auch noch aus im Innenstadtbereich möglichen größeren Entfernungen lesbar und somit werbewirksam sind. Mit diesen Schrifthöhen vorhandene Werbeanlagen in der Innenstadt bestätigen dieses. <u>Die Höchstmaße der Satzung werden erhöht: „Die Schrifthöhe einer Werbeanlage darf maximal 0,50 m betragen; die Gesamthöhe der Werbeanlage 0,60 m.“</u> Die Vorschriften der Gestaltungssatzung finden nur bei neu zu errichtenden Werbeanlagen Anwendung. Sind bestehende Werbeanlagen nach den seinerzeit bestehenden Vorschriften genehmigt errichtet worden, genießen diese für ihre Lebensdauer Bestandsschutz und müssen nicht zurückgebaut werden. Nicht zuletzt deshalb ist die Durchsetzung von Gestaltungsabsichten nicht kurzfristig zu sehen. In besonderen Fällen können Abweichungen möglich sein.</p> <p>Zu § 9 Abs. 7: Siehe auch oben zu Abs. 4. Es ist dem Satzungsgeber nicht möglich, alle bestehenden und vor allem alle zukünftigen Beleuchtungstechniken zu kennen. Nicht zuletzt aufgrund von Entwicklungen im Baustoffsektor wird es immer wieder notwendig sein, die Satzung zu überprüfen. In besonderen (technischen) Fällen können Abweichungen möglich sein.</p> <p>Zu § 9 Abs.9: Die genannten Werbeanlagen haben ähnliche Auswirkungen wie die in Abs. 4 genannten Ausleger, können in ihrer Wirkung jedoch in wesentlich stärkerem Maße zu Beeinträchtigungen des Stadtbildes führen. Hierdurch ist auch die starke zeitliche Begrenzung solcher Werbeanlagen gerechtfertigt. Hinsichtlich bestehender Fahnenmasten wird den oben beschriebenen Grundsatz des Bestandsschutzes (zu Abs. 6) verwiesen. Nach Auffassung der Stadt ist eine zeitliche Summierung möglich. Der bisherige § 8 hat i.d.R. derartige Werbeanlagen verhindern können, jedoch wies er genau diese sich in der Praxis herausgestellte Regelungslücke, die im übrigen auch andere Städte erkannt haben, auf.</p> <p>Zu § 9 Abs.10: Siehe auch zu Abs. 4 (flach auf Wand) und 6 (Bestandsschutz). Moderne Beleuchtungstechniken ermöglichen heute viel gerin-</p>

Auslegung vom 30.07.2011 bis 10.08.2011

Behörde / TöB / Privatperson	Inhalt der Eingabe	Abwägungsvorschlag / Prüfungsergebnis der Stadt Stand: nach Beratung BA 29.08.2011
	<p>ler sind direkt auf der Wand zu befestigen.“ So lautet es auch in der bestehenden Satzung.</p> <p>Für die Beleuchtung können Strahler mit auskragenden Armen notwendig werden, um überhaupt einen guten Beleuchtungseffekt zu erreichen. Als Beispiel sind hier die Strahler am Inselcafe St. Petri (ehem. Cafe Bohnhoff) in der Schragenstraße angeführt, die auskragen, um eine Beleuchtung der Werbeschrift zu erreichen. Müsste diese Beleuchtung zurückgebaut werden?</p> <p>Der Absatz 10 sollte bezüglich der Anbringung von Strahlern großzügiger gefasst werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> Zu § 9 Absatz 11 Nach dem Satzungsentwurf (aber auch schon bisher) müssen dauerhafte Aufsteller und andere werbewirksame Anlagen 50 cm hinter das Schaufenster zurücktreten. Dadurch können Werbeeffekte verloren gehen. Es besteht die Einschätzung, dass bei einer Kontrolle aller Schaufenster auf der Insel nicht wenige Verstöße dagegen festgestellt werden, obwohl sie für den äußeren Betrachter kaum bzw. nicht auffallen. <p>Die Abstandsregelung von 50 cm sollte gestrichen werden. Verunstaltungen sind nicht zu erwarten, da jeder Einzelhändler von sich aus bemüht sein wird, das Schaufenster ansprechend zu dekorieren.</p> <ul style="list-style-type: none"> Zu § 9 Absatz 12 Die Flächenbegrenzungen von 20 % für Plakat- und Schriftwerbung sowie von 40 % bei Ätzglasfolien sind nicht üppig, aber akzeptabel. <p>Jedoch sollte der 2. Halbsatz „diese Flächen sind in die nach Absatz 5 zulässigen Flächen mit einzurechnen“ gestrichen werden, da er eine Einschränkung bedeutet. Oder in Absatz 5 sind die Flächen für Werbeanlagen zu erhöhen, um so eine bessere Verträglichkeit zu erhalten.</p> <ul style="list-style-type: none"> Zu § 9 Absatz 13 Hat es bisher überhaupt mit Werbeanlagen an Seitenwänden Probleme gegeben? Muss dieser Tatbestand überhaupt in der Satzung geregelt werden? Könnte dieser Absatz gestrichen werden? Es sollte nur das geregelt, was auch erforderlich ist. 	<p>gere Bauhöhen beleuchteter Werbeanlagen. Gerade hinsichtlich dieser Anlagen hat die Satzung wesentliche (positive) Erweiterungen erfahren.</p> <p>Zu § 9 Abs.11: Die genannte Vorschrift muss im Zusammenhang mit den übrigen Absätzen des § 9 gesehen werden, insbesondere mit dem neuen Absatz 12, der die Nutzung von Fensterflächen für Werbezwecke in erheblichem Maße ermöglicht. Die eigentlichen Schaufenster sollen der (wechselnden) Präsentation der Einzelhandelswaren oder des Dienstleistungsangebotes vorbehalten bleiben, weshalb in Absatz 11 (unverändert zur bestehenden Satzung) ausdrücklich von dauerhaften Aufstellern die Rede ist.</p> <p>Zu § 9 Abs.12: Werbeanlagen in Schaufenstern können vollständig ihren Werbezweck erfüllen und sollten möglichst nicht durch zusätzliche Werbeanlagen an der Fassade ergänzt werden, da sie sich dadurch gegenseitig die Wirkung nehmen. Insofern ist gewollte Miteinberechnung richtig und hilft so, ein Übermaß zu vermeiden.</p> <p>Zu §9 Abs.13: Es hat bisher kaum Probleme gegeben, <u>weil</u> die Satzung diese nach wie vor erforderliche Regelung enthält.</p>

Stadt Ratzeburg

Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen
Neufassung der Ortsgestaltungssatzung Insel 2011

Blatt 8

Auslegung vom 30.07.2011 bis 10.08.2011

Behörde / TöB / Privatperson	Inhalt der Eingabe	Abwägungsvorschlag / Prüfungsergebnis der Stadt Stand: nach Beratung BA 29.08.2011
	<p>Schlussbemerkungen:</p> <ul style="list-style-type: none">• Obwohl die Frist aus der öffentlichen Auslegung abgelaufen ist, sollten die Aussagen von Herrn Koech als Stellungnahme für den W.I.R. geprüft werden und noch in den Abwägungsprozeß als Stellungnahme Berücksichtigung finden.• Es besteht für mich die Einschätzung, dass die genannten Punkte in großen Teilen sachgerecht sind und eine Änderung des Satzungsentwurfes geboten ist, um den Interessen der Einzelhändler entgegen zu kommen bzw. gerecht zu werden. Einige Punkte können sicherlich durch die Verwaltung aufgeklärt werden, sodass eine Korrektur ggf. überflüssig wird.• Durch das ausführliche und sachliche Gespräch mit Herrn Koech sind mir die Zusammenhänge der einzelnen Vorschriften des § 9 des Satzungsentwurfes noch verständlicher und der Änderungsbedarf erkennbar geworden.• Das eine zeitgerechte Stellungnahme vom W.I.R. nicht erfolgte, liegt nach meiner Einschätzung an den derzeitigen Abstimmungsproblemen und inneren Strukturen im W.I.R. Wir, die Politik, sollten in dieser Angelegenheit darüber hinwegsehen und „Größe“ zeigen und in einem nachträglichen Dialog mit dem W.I.R. eintreten.• Die verbleibende Zeit bis zur Sitzung des Bauausschusses am 29.08.2011 ist sehr kurz. Eine Anhörung und Aussprache mit Vertretern des W.I.R in einem Gesprächsforum wird wohl nicht mehr zu erreichen sein, sodass von mir vorgeschlagen wird, die Schlussberatung im Bauausschuss auf die nächste Sitzung zu verschieben, um dann in der Zwischenzeit das Gespräch mit dem W.I.R. zu führen. <p>gez. Werner Rütz</p>	

Ortsgestaltungssatzung der Stadt Ratzeburg
 Synopse

ENTWURF

<p>Rechtskräftige Fassung vom 23.11.1998, geändert am 07.06.2006</p>	<p>Entwurf Neufassung (Änderung) <i>Stand: September 2011 (nach Beratung BA 29.08.)</i> <u>Änderungen sind unterstrichen</u></p>
---	---

<p>Präambel</p> <p>Der Bereich der Insel, umgeben von Ratzeburger See, Domsee, Stadtsee und Küchensee, ist der historische, kulturelle und wirtschaftliche Mittelpunkt der Stadt Ratzeburg. In der Stadt besteht Einigkeit darüber, die Funktionen Dienstleistung und Handel, Wohnen, Kultur, Fremdenverkehr und Erholung auf der Insel nebeneinander zu erhalten und auszubauen. Die hier vorliegende Ortsgestaltungssatzung für den weit überwiegenden Teil der Stadtinsel stellt ein unverzichtbares Instrument dar, die in weiten Teilen barocke Stadtstruktur zu erhalten. Abweichungen von der Satzung sollten die Ausnahme bleiben, können jedoch genehmigungsfähig sein, wenn sie den Zielen der Stadtbildgestaltung und der Stadtentwicklung nicht entgegenstehen. Ausnahmen können aber immer nur Entscheidungen für den Einzelfall, für das einzelne Gebäude mit seinen jeweiligen baulichen Eigenarten, sein. Anforderungen der unterschiedlichen Funktionen, die dem gewünschten Stadtbild entgegenstehen, sind somit bevorzugt in den Blockinnenbereichen zu realisieren.</p> <p>Zum Schutze und zur künftigen Gestaltung des Stadtbildes des historischen Stadtkernes, das von besonderer geschichtlicher, architektonischer und städtebaulicher Bedeutung ist, wird aufgrund von § 92 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 und Abs. 2 der Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein in der Fassung vom 11. Juli 1994 (GVOBl. Schl.-H. S. 321) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in</p>	<p>Präambel</p> <p>Der Bereich der Insel, umgeben von Ratzeburger See, Domsee, Stadtsee und Küchensee, ist der historische, kulturelle und wirtschaftliche Mittelpunkt der Stadt Ratzeburg. In der Stadt besteht Einigkeit darüber, die Funktionen Dienstleistung und Handel, Wohnen, Kultur, Fremdenverkehr und Erholung auf der Insel nebeneinander zu erhalten und auszubauen. Die hier vorliegende Ortsgestaltungssatzung für den weit überwiegenden Teil der Stadtinsel stellt ein unverzichtbares Instrument dar, die in weiten Teilen barocke Stadtstruktur zu erhalten. Abweichungen von der Satzung sollten die Ausnahme bleiben, können jedoch genehmigungsfähig sein, wenn sie den Zielen der Stadtbildgestaltung und der Stadtentwicklung nicht entgegenstehen. Ausnahmen können aber immer nur Entscheidungen für den Einzelfall, für das einzelne Gebäude mit seinen jeweiligen baulichen Eigenarten, sein. Anforderungen der unterschiedlichen Funktionen, die dem gewünschten Stadtbild entgegenstehen, sind somit bevorzugt in den Blockinnenbereichen <u>bzw. in den von öffentlichen Flächen aus nicht einsehbaren Bereichen</u> zu realisieren.</p> <p><u>Auf der Stadtinsel Ratzeburg befinden sich zahlreiche als Kulturdenkmale eingetragene Gebäude sowie Garten- und Parkanlagen, die wegen ihres geschichtlichen, wissenschaftlichen, künstlerischen, städtebaulichen oder die Kulturlandschaft prägenden Wertes von besonderer Bedeutung sind. Diese können auch durch Veränderungen in ihrer Umgebung beeinträchtigt werden, so dass es bei Vorhaben an diesen Kulturdenkmälern und bei Vorhaben in ihrer Umgebung zu Genehmigungsvorbehalten durch die Denkmalpflegebehörde kommen kann, die im Einzelfall auch dieser Ortsgestaltungssatzung entgegenstehen können.</u></p> <p>Zum Schutze und zur künftigen Gestaltung des Stadtbildes des historischen Stadtkernes, das von besonderer geschichtlicher, architektonischer und städtebaulicher Bedeutung ist, wird aufgrund von § 84 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 5 und Abs. 2 der Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein in der Fassung vom 22 Januar 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 6) in zuletzt geänderter Fassung in Verbindung mit § 4 der Gemeindeord-</p>
--	--

der Fassung vom 1. April 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 321) und vom 23. Juli 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 529) in zuletzt geänderter Fassung nach Beschlußfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Ratzeburg vom und mit Genehmigung des Innenministeriums vom, Az.: folgende Ortsgestaltungssatzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Örtlicher Geltungsbereich
- § 2 Sachlicher Geltungsbereich
- § 3 Allgemeine Anforderungen
- § 4 Baukörper
- § 5 Dachausbildung
- § 6 Fassaden: Material und Farben
- § 7 Öffnungen / Fenster
- § 8 Befestigungsmaterialien
- § 9 Werbeanlagen
- § 10 Genehmigungspflicht
- § 10a Ausnahmen und Befreiungen
- § 10 b Ausnahme für die Grundstücke Am Markt 6 / Schrankenstraße 1
- § 11 Ordnungswidrigkeiten
- § 12 Inkrafttreten

§ 1 Örtlicher Geltungsbereich

1. Der örtliche Geltungsbereich ist im anliegenden Plan (Anlage 1), der Bestandteil dieser Satzung ist, dargestellt.
2. Innerhalb des Geltungsbereiches gibt es besondere Gebiete, für die hinsichtlich der Fassadenlängen, der Traufhöhen und der Werbeflächen unterschiedliche Festsetzungen gelten (s. §§ 4 und 9 der Ortsgestaltungssatzung).

§ 2 Sachlicher Geltungsbereich

1. Diese Satzung gilt für die äußere Gestaltung von Gebäuden, Werbeanlagen und für vom Straßenraum einsehbare befestigte Freiflächen. Sie ist bei Um-, Erweiterungs- und Neubauten sowie sonstigen baulichen Veränderungen einzuhalten.
2. Die Gestaltungsvorschriften enthalten besondere Bestimmungen für Anlagen und Anlagenteile, die von öffentlichen Flächen einsehbar sind. Öffentliche Flächen im Sinne der Satzung sind Straßen, Wege sowie öffentlich zugängliche Grün-

nung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57) in zuletzt geänderter Fassung nach Beschlußfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Ratzeburg vom folgende Ortsgestaltungssatzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Örtlicher Geltungsbereich
- § 2 Sachlicher Geltungsbereich
- § 3 Allgemeine Anforderungen
- § 4 Baukörper
- § 5 Dachausbildung
- § 6 Fassaden: Material und Farben
- § 7 Lochfassade, Öffnungen / Fenster
- § 8 Befestigungsmaterialien
- § 9 Werbeanlagen
- § 10 Genehmigungspflicht
- § 11 Abweichungen
- ~~§ 10 b Ausnahme für die Grundstücke Am Markt 6 / Schrankenstraße 1~~
- § 12 Ordnungswidrigkeiten
- § 13 Inkrafttreten

§ 1 Örtlicher Geltungsbereich

- (1) Der örtliche Geltungsbereich ist im anliegenden Plan (Anlage 1), der Bestandteil dieser Satzung ist, dargestellt.
- (2) Innerhalb des Geltungsbereiches gibt es besondere Gebiete, für die hinsichtlich der Fassadenlängen, der Traufhöhen und der Werbeflächen unterschiedliche Festsetzungen gelten (s. §§ 4 und 9 der Ortsgestaltungssatzung).

§ 2 Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für die äußere Gestaltung von Gebäuden, Werbeanlagen und für von öffentlichen Flächen einsehbare befestigte Freiflächen. Sie ist bei Um-, Erweiterungs- und Neubauten sowie sonstigen baulichen Veränderungen einzuhalten.
- (2) Die Gestaltungsvorschriften enthalten besondere Bestimmungen für Anlagen und Anlagenteile, die von öffentlichen Flächen einsehbar sind. Öffentliche Flächen im Sinne der Satzung sind öffentlich zugängliche Straßen, Wege und Plätze

flächen und Wasserwege.

§ 3 Allgemeine Anforderungen

1. Zur Wahrung des geschlossenen Straßenraumes ist die vorhandene Bauflucht auf der gesamten Fassadenbreite sowie in den Ecksituationen entsprechend der Darstellung im anliegenden Plan (Anlage 2), der Bestandteil dieser Satzung ist, einzuhalten.

2. Alle Maßnahmen sind hinsichtlich

- Gebäudetyp
- Art und Größe der Baukörper
- Dachausbildung
- Gliederung der Straßenfassade
- Verhältnis von Wandflächen zu Öffnungen
- Ausbildung der Öffnungen
- Material der Oberflächen
- Farbe der Oberflächen
- Art und Form der Werbeeinrichtungen
- Material der vom öffentlichen Straßenraum aus einsehbaren befestigten Freiflächen

nach Maßgabe der §§ 4 - 9 so auszuführen, daß die geschichtliche, künstlerische, architektonische und städtebauliche Eigenart des Stadtbildes gesichert und gefördert wird.

§ 4 Baukörper

1. Fassaden - Abmessungen

Die Fassadenlänge darf in den Bereichen I, II und III max. 18,00 m, im Bereich IV max. 12,00 m betragen. Soll bei Neubauten diese Länge überschritten werden, so muß das Gebäude durch Vertikalzäsuren gegliedert werden. Diese Vertikalzäsuren müssen durch alle Geschosse verlaufen.

Die, bezogen auf das fallende Gelände, an einem Gebäude auftretende maximale Traufhöhe darf im Bereich I 12,00 m, in den Bereichen II und III 9,00 m und im Bereich IV 6,00 m, gemessen über Fahr- bahnoberkante, nicht überschreiten.

2. Fassaden - Gliederung

sowie öffentlich zugängliche Grünflächen und Wasserflächen

§ 3 Allgemeine Anforderungen

(1) Zur Wahrung des geschlossenen Straßenraumes ist die vorhandene Bauflucht auf der gesamten Fassadenbreite und über die gesamte Fassadenhöhe sowie in den Ecksituationen entsprechend der Darstellung im anliegenden Plan (Anlage 2), der Bestandteil dieser Satzung ist, einzuhalten.

(2) Alle Maßnahmen sind hinsichtlich

- Gebäudetyp
- Art und Größe der Baukörper
- Dachausbildung
- Gliederung der Straßenfassade
- Verhältnis von Wandflächen zu Öffnungen
- Ausbildung der Öffnungen
- Material und Farbe der Oberflächen
- ~~Farbe der Oberflächen~~
- Werbeanlagen
- Material der von öffentlichen Flächen aus einsehbaren befestigten Freiflächen

nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen so auszuführen, dass die geschichtliche, künstlerische, architektonische und städtebauliche Eigenart des Stadtbildes gesichert und gefördert wird.

§ 4 Baukörper

(1) Fassaden - Abmessungen

1. Die Fassadenlänge darf in den Bereichen I, II und III max. 18,00 m, im Bereich IV max. 12,00 m betragen. Soll bei Neubauten diese Länge überschritten werden, so muss das Gebäude durch Vertikalzäsuren in Fassadenabschnitte von mindestens 5,00 m und maximal 12,00 m untergegliedert werden. Diese Vertikalzäsuren müssen durch alle Geschosse verlaufen.

2. Die, bezogen auf das fallende Gelände, an einem Gebäude auftretende maximale Traufhöhe darf im Bereich I 12,00 m, in den Bereichen II und III 9,00 m und im Bereich IV 6,00 m, gemessen über Fahr- bahnoberkante, nicht überschreiten.

(2) Fassaden - Gliederung

Die Fensterachsen von übereinanderliegenden Geschossen sind aufeinander zu beziehen. Bei mehr als 3 Achsen ist eine Rhythmisierung oder Zusammenfassung von Gruppen innerhalb der Fensterachsen zulässig.

§ 5 Dachausbildung

1. Dachformen

Im Geltungsbereich sind nur steile Satteldächer, Walmdächer oder Krüppelwalmdächer mit einer Mindestneigung von 48° zulässig. Das Dach muß mit einer symmetrischen Neigung ausgeführt werden. Mittig liegende Zwerchgiebel sind zulässig bis zu einer Breite von 48 % der Gesamtfassadenbreite.

Die Traufhöhe des Zwerchhauses darf die Höhe von 2,00 m über der Hauptdachtraufe nicht übersteigen. Die Firsthöhe des Zwerchgiebels darf die des Hauptdaches nicht überschreiten.

Die Dachneigung und Dachdeckung des als Satteldach auszubildenden Zwerchhausdaches muß der des Hauptdaches gleichen.

Das Material der Außenwände muß dem der Hauptfassade entsprechen.

Für Nebenanlagen in rückwärtigen Grundstücksteilen sind andere Dachformen und -neigungen, jedoch nicht unter 25° Dachneigung zulässig.

1. Die Fassaden an öffentlichen Flächen müssen als Lochfassade mit überwiegendem Wandanteil ausgebildet werden. In jeder Straßenfassade sind Öffnungen vorzusehen. Im Erdgeschoss kann der Anteil der Wandfläche geringer sein, soll jedoch mindestens 20 % der Erdgeschossfassadenfläche betragen.

2. Die Fensterachsen von übereinanderliegenden Geschossen sind aufeinander zu beziehen. Bei mehr als 3 Achsen ist eine Rhythmisierung oder Zusammenfassung von Gruppen innerhalb der Fensterachsen zulässig.

§ 5 Dachausbildung

(1) Dachformen

1. Im Geltungsbereich sind nur steile Satteldächer, Walmdächer oder Krüppelwalmdächer mit einer Mindestneigung von 48° zulässig. Das Dach muss mit einer symmetrischen Neigung ausgeführt werden. Mittig liegende Zwerchgiebel sind zulässig bis zu einer Breite von 48 % der Gesamtfassadenbreite.

2. Die Traufhöhe des Zwerchhauses darf die Höhe von 2,00 m über der Hauptdachtraufe nicht übersteigen. Die Firsthöhe des Zwerchgiebels darf die des Hauptdaches nicht überschreiten. Die Dachneigung und Dachdeckung des als Satteldach auszubildenden Zwerchhausdaches muss der des Hauptdaches gleichen. Das Material der Außenwände des Zwerchhauses muss dem der Hauptfassade entsprechen.

3. Für Nebenanlagen in rückwärtigen Grundstücksteilen sind andere Dachformen und -neigungen, jedoch nicht unter 25° Dachneigung zulässig. Ausnahmsweise können diese Nebenanlagen geringere Dachneigungen aufweisen, wenn sie begrünt sind.

4. Eingeschossige, rückwärtige Anbauten können geringere Dachneigungen aufweisen, wenn sie begrünt oder als Terrasse ausgebildet sind, und wenn sie von öffentlichen Flächen aus nicht einsehbar sind.

<p>2. Dacheindeckung</p> <p>Als Dacheindeckungsmaterial sind rote, unglasierte Dachpfannen in S-Form vorgeschrieben. Für die Übergänge zwischen verschiedenen Firstrichtungen und Dachformen sowie Sonderbauteile wie Erker o.a., können Abweichungen in Zink-, Kupfer- oder Schiefereindeckungen zugelassen werden.</p>	<p>(2) Dacheindeckung</p> <p>1. Als Dacheindeckungsmaterial sind <u>naturrote, unglasierte, nicht engobierte</u> Dachpfannen in S-Form vorgeschrieben. Für die Übergänge zwischen verschiedenen Firstrichtungen und Dachformen sowie Sonderbauteile wie <u>Dachaufbauten</u>, Erker o.a., können Abweichungen in Zink-, Kupfer- oder Schiefereindeckungen zugelassen werden.</p> <p>2. <u>Auch für eingeschossige rückwärtige Anbauten sind Abweichungen zulässig, wenn sie begrünt oder als Terrasse ausgebildet sind, und wenn sie von öffentlichen Flächen aus nicht einsehbar sind.</u></p>
<p>3. Dachgauben</p> <p>Dachgauben müssen in Ausbildung, Proportion und Gliederung der darunterliegenden Fassade entsprechen. Dachgauben und Dacheinschnitte auf geneigten Flächen müssen von den Giebeln oder Graten mind. die 2-fache Breite, mind. jedoch 1,50 m, Gauben untereinander mind. einfache Breite, Abstand halten.</p> <p>Dachgauben sind als Einzelgauben auszuführen und dürfen in ihren äußeren Abmessungen die Maße 1,60 m Breite und 1,40 m Höhe nicht überschreiten. Dacheinschnitte sind nur zum Blockinnenbereich hin zulässig.</p> <p>Die Dachfläche vor Gauben darf das Maß von 3 Reihen Dachziegeln nicht unterschreiten, wobei Dachziegelreihen von Dachüberständen nicht mitzurechnen sind. Es gilt der Gebäudeschnittpunkt Fassade (gedachte Verlängerung der Außenwand des Obergeschosses)/Dacheindeckung. Bei Gebäuden mit Drempeel müssen vor der Dachgaube mind. 3 Dachziegelreihen bis zur Traufe vorhanden sein.</p>	<p>(3) Dachaufbauten und Dacheinschnitte</p> <p>1. <u>Als Dachaufbauten im Sinne dieser Satzung gelten liegende Dachfenster und Gauben.</u></p> <p>2. Dachgauben müssen in Ausbildung, Proportion und Gliederung der darunter liegenden Fassade entsprechen. <u>Dachaufbauten</u> und Dacheinschnitte auf geneigten Flächen müssen von den Giebeln oder Graten <u>mindestens ihre 2-fache Breite, mindestens jedoch 1,50 m, Dachaufbauten untereinander mindestens ihre einfache Breite, Abstand halten.</u></p> <p>3. Dachgauben sind als Einzelgauben <u>und als Giebel- oder Schleppgauben</u> auszuführen und dürfen in ihren äußeren Abmessungen die Maße 1,60 m Breite und 1,40 m Höhe nicht überschreiten. <u>Dachflächenfenster dürfen eine Breite von 0,80 m nicht überschreiten. Ihre Proportionen sollten stehend sein.</u></p> <p>4. Dacheinschnitte sind nur zum Blockinnenbereich hin zulässig.</p> <p>5. Die Dachfläche vor <u>Dachaufbauten</u> darf das Maß von 3 Reihen Dachziegeln nicht unterschreiten, wobei Dachziegelreihen von Dachüberständen nicht mitzurechnen sind. Es gilt der Gebäudeschnittpunkt Fassade (gedachte Verlängerung der Außenwand des Obergeschosses)/Dacheindeckung. Bei Gebäuden mit Drempeel müssen <u>vor den Dachaufbauten</u> mindestens 3 Dachziegelreihen bis zur Traufe vorhanden sein.</p> <p>6. <u>Die Außenflächen von Dachaufbauten sind in nicht glänzenden Materialien aus-</u></p>

<p>4. Antennen</p> <p>Antennen für Rundfunk und Fernsehen sind unter Dach zu installieren. Ausnahmen sind zulässig, wenn der Empfang sonst eingeschränkt wird, jedoch mindestens 2,00 m hinter dem First oder 6,00 m von der vorderen Straßenfassade entfernt. Für den Hobbyfunkverkehr sind Antennen in mehr als 6,00 m Entfernung von der vorderen Straßenfassadenebene zulässig.</p>	<p><u>zubilden und farblich der Dachdeckung anzupassen. Kupfer und Zink sind zulässig.</u></p> <p>7. <u>Anlagen zur Energiegewinnung aus Sonnenstrahlung sind zulässig soweit sie 50% jeweils einer geneigten Dachfläche nicht überschreiten und wenn sie von öffentlichen Flächen aus nicht einsehbar sind. Die Anlagen dürfen eine Aufbauhöhe von 20 cm über der vorhandenen Dachfläche nicht überschreiten.</u></p> <p>8. <u>Die Summe der Breiten der Dachaufbauten und Dacheinschnitte der jeweiligen Gebäudeseite darf nicht mehr als 1/3 der Firstlänge betragen. Die Fenster von Dachaufbauten sind proportional kleiner zu dimensionieren als die Fenster der Obergeschosszone der Gebäudefassade. Dachaufbauten dürfen in nur einer waagerechten Reihe angeordnet werden.</u></p> <p>(4) Antennen</p> <p>1. Antennen für Rundfunk und Fernsehen sind unter Dach zu installieren; <u>sie sind sichtbar zulässig, wenn sie von öffentlichen Flächen aus nicht einsehbar sind.</u> Ausnahmen sind zulässig, wenn der Empfang sonst eingeschränkt wird, jedoch mindestens 2,00 m hinter dem First bei <u>traufständigen Gebäuden</u> oder 6,00 m von der vorderen Straßenfassade entfernt. Für den Hobbyfunkverkehr sind Antennen in mehr als 6,00 m Entfernung von der vorderen Straßenfassadenebene zulässig.</p> <p>2. <u>Parabolantennen (Satellitenempfangsanlagen) sind zulässig, wenn sie von öffentlichen Flächen aus nicht einsehbar sind. Ausnahmen sind zulässig, wenn ein Gebäude allseitig von öffentlichen Flächen aus einsehbar ist oder wenn technische Gründe gegen eine Installation an diesen nicht einsehbaren Flächen sprechen. In diese Fällen muss sich die Satellitenempfangsanlage mit der Farbe an die Dachflächenfarbe oder an die Fassadenfarbe anpassen.</u></p>
<p>§ 6 Fassaden: Material und Farben</p> <p>1. Außenwände sind in Sichtmauerwerk in rotem bis rotbraunem Ziegel mit heller bündiger Verfugung auszuführen oder</p>	<p>§ 6 Fassaden: Material und Farben</p> <p>(1) Außenwände sind in Sichtmauerwerk in rotem bis rotbraunem Ziegel mit heller bündiger Verfugung auszuführen oder</p>

<p>hell verputzt bzw. geschlämmt herzustellen. Sichtmauerwerk soll eine glatte, unglasierte Oberfläche und eine einheitliche Farbe aufweisen, verputzte Flächen müssen ohne Strukturierung ausgeführt werden. Verputzte oder geschlämte Wandflächen sind nur in matter Oberfläche in Weißschattierungen zu streichen. Erd- und Obergeschosse sind material-einheitlich herzustellen.</p> <p>2. Fassadenanstriche sind in hellen, nicht grellen oder intensiven Farbtönen auszuführen.</p> <p>Innerhalb einer Straßenfassade sollen für den Fassadenanstrich nur Farben aus einem Farbtonbereich verwendet werden. Fassadenteile, die der Gliederung oder Plastizität dienen, können farblich abgesetzt werden, jedoch nicht stark kontrastierend.</p> <p>3. Fachwerkkonstruktionen sind handwerksgerecht in Holz auszuführen und in vorgenannter Ausführung auszufachen.</p> <p>4. Stürze oder Fenstersohlbänke aus Natursteinen sind zulässig. Sockel sind in Naturstein oder Sichtmauerwerk auszuführen; Zementputze oder Bitumenanstriche sind unzulässig. Treppenstufen vor Hauseingängen sind in Naturstein oder Klinkerrollschichten auszuführen.</p>	<p>hell verputzt bzw. geschlämmt herzustellen. Sichtmauerwerk soll eine glatte, unglasierte Oberfläche und eine einheitliche Farbe aufweisen, verputzte Flächen müssen ohne Strukturierung ausgeführt werden. Erd- und Obergeschosse sind material-einheitlich herzustellen.</p> <p>(2) Verputzte oder geschlämte Wandflächen sind nur in matter Oberfläche in Weißschattierungen <u>oder</u> in hellen, nicht grellen oder intensiven Farbtönen <u>zu streichen</u>.</p> <p>Innerhalb einer <u>Fassade</u> sollen für den Fassadenanstrich nur Farben aus einem Farbtonbereich verwendet werden. Fassadenteile, die der Gliederung oder Plastizität dienen, können farblich abgesetzt werden, jedoch nicht stark kontrastierend.</p> <p>(3) Fachwerkkonstruktionen sind handwerksgerecht in Holz auszuführen und in vorgenannter Ausführung auszufachen.</p> <p>(4) Stürze oder Fenstersohlbänke aus Natursteinen sind zulässig. Sockel sind in Naturstein oder Sichtmauerwerk auszuführen; Zementputze oder Bitumenanstriche sind unzulässig. Treppenstufen vor Hauseingängen sind in Naturstein oder Klinkerrollschichten auszuführen.</p>
<p>§ 7 Öffnungen / Fenster</p> <p>1. Die Straßenfassade muß als Lochfassade ausgebildet werden. Das Auflösen der Strassenfassadenfläche in eine betont vertikale Streifen- oder Rasterfassade oder eine horizontale Bandfassade ist unzulässig. Bei Fachwerkhäusern sind Fenster ohne Veränderung des konstruktiven Rasters anzuordnen.</p> <p>In Fachwerkfassaden müssen Fenster mit Scheibengrößen mit mehr als 0,8 qm symmetrisch durch Fenstersprossen gegliedert werden, die aus gleichem Material wie Fensterrahmen und -flügel zu konstruieren sind. In den übrigen Fassaden gilt das gleiche für Fenster mit Scheibengrößen mit mehr als 1,0 qm.</p>	<p>§ 7 <u>Lochfassade</u>, Öffnungen/ Fenster</p> <p>(1) Die Straßenfassade muss als Lochfassade ausgebildet werden. Das Auflösen der Straßenfassadenfläche in eine betont vertikale Streifen- oder Rasterfassade oder eine horizontale Bandfassade ist unzulässig. Bei Fachwerkhäusern sind Fenster ohne Veränderung des konstruktiven Rasters anzuordnen.</p> <p><u>Die Öffnungen sind rechteckig und stehend auszubilden und allseitig von Wandflächen zu umgeben, wenn es sich nicht um Ecksituationen oder vorspringende Gebäudekanten handelt.</u></p> <p>(2) In Fachwerkfassaden müssen Fenster mit Scheibengrößen mit mehr als 0,8 qm</p>

Die Sprossen müssen eine scheibentrennende Wirkung haben.

Fensterrahmen und -flügel sind mit einer farbigen Deckschicht zu versehen. Naturbelassene Holzoberflächen bei Fachwerkfassaden sind zulässig. Kunststofffenster sind nur zulässig, wenn Rahmen- und Flügeleinzelmaße und deren Durchbildung denen von gegebenen Holzfenstern gleichen. Metalloberflächen sind unzulässig. Gewölbtes oder bedampftes Glas ist nicht zulässig.

2. Die Schaufensterachsen sind auf die Achsen der darüberliegenden Geschosse zu beziehen. Die max. ungegliederte Breite darf 2,00 m nicht überschreiten.

3. Die Anbringung von dauerhaft vorkragenden Bauteilen, wie z.B. Kragplatten, feststehenden Markisen oder Korbmarkisen und Vordächer über Schaufenstern ist unzulässig. Ebenso sind zum öffentlichen Straßenraum sichtbare Rolläden- und Markisenkästen, Eingangsüberdachungen und ähnliches unzulässig. Markisen sind auf das jeweilige Fenster zu beziehen, über mehrere Fenster durchlaufende Markisen sind unzulässig.

4. Balkone zum öffentlichen Straßenraum sind unzulässig. Das gleiche gilt für Loggien in der Straßenfassade, es sei denn, sie sind durch Pfeiler oder Säulen in der Fassadenebene so gegliedert, daß keine ungegliederten Öffnungen über 2,50 qm Größe entstehen.

§ 8 Befestigungsmaterialien

mindestens einmal durch ein senkrecht-tes, mindestens 6 cm und maximal 10 cm breites und über Glas mindestens 2 cm starkes Bauteil symmetrisch untergliedert werden. Wenn die Glasscheiben weiter durch Fenstersprossen gegliedert werden, sind nur Sprossen zulässig, die eine scheibentrennende Wirkung haben und über Glas mindestens 15 mm stark sind. Diese Bauteile sind aus gleichem Material wie Fensterrahmen und -flügel zu konstruieren sind. In den übrigen Fassaden gilt das gleiche für Fenster mit Scheibengrößen mit mehr als 1,0 qm.

Fensterrahmen und -flügel sind mit einer farbigen Deckschicht zu versehen. Naturbelassene Holzoberflächen bei Fachwerkfassaden sind zulässig. Metall- oder Kunststofffenster sind unzulässig; sie können ausnahmsweise zugelassen werden, wenn Rahmen- und Flügeleinzelmaße und deren Durchbildung denen von gegebenen Holzfenstern gleichen. Metalloberflächen sind unzulässig. Gewölbtes oder bedampftes Glas ist nicht zulässig.

(3) Schaufenster sind nur im Erdgeschoss zulässig. Die Schaufensterachsen sind auf die Achsen der darüber liegenden Geschosse zu beziehen. Die max. ungegliederte Breite darf 2,00 m nicht überschreiten. Gewölbte, geneigte und schräg gestellte Schaufenster sind unzulässig.

(4) Die Anbringung von dauerhaft vorkragenden Bauteilen, wie z.B. Kragplatten, feststehenden Markisen oder Korbmarkisen und Vordächern über Schaufenstern ist unzulässig. Ebenso sind zum öffentlichen Straßenraum sichtbare Rolläden- und Markisenkästen, Eingangsüberdachungen und ähnliches unzulässig. Markisen sind auf das jeweilige Fenster zu beziehen, über mehrere Fenster durchlaufende Markisen sind unzulässig.

(5) Balkone zum öffentlichen Straßenraum sind unzulässig. Das gleiche gilt für Loggien in der Straßenfassade, es sei denn, sie sind durch Pfeiler oder Säulen in der Fassadenebene so gegliedert, daß keine ungegliederten Öffnungen über 2,50 qm Größe entstehen.

§ 8 Befestigungsmaterialien, Einfriedungen

In den vom öffentlichen Straßenraum aus einsehbaren Freiflächen für Brandgänge, Grundstückszufahrten und Hauszugänge sind Befestigungsmaterialien aus Naturstein, Klinkern oder Grand zu verwenden.

(1) In den vom öffentlichen Straßenraum aus einsehbaren Freiflächen für Brandgänge, Grundstückszufahrten und Hauszugänge sind Befestigungsmaterialien aus Naturstein, Klinkern oder Grand zu verwenden.

(2) Als Einfriedungen, die das Grundstück gegen die öffentliche Fläche abgrenzen, sind Mauern in Sichtmauerwerk oder hell gestrichenem Mauerwerk zulässig. Nicht zulässig sind Jägerzäune, Holzflechtzäune, Spanplatten, Draht- und Stahlgeflechte. Dieses gilt nicht für die Innenhofbereiche.

(3) Zulässig sind auch senkrechte Holzlaten- bzw. Staketenzäune aus Holz oder schmiedeeiserne Gitter ohne zusätzliche Ornamente als Einfriedungen, wenn sie einen Mauerwerksockel zwischen 0,20 m und 0,30 m aufweisen und eine Gesamthöhe von 1,00 m nicht überschreiten, gemessen ab Oberkante Gehweg.

(4) Abschlusstüren an den Patschengängen (Brandgassen) sind als einfache, senkrecht gegliederte Bohlen- oder Brettertür auszuführen.

§ 9 Werbeanlagen

1. Werbeanlagen sind so zu gestalten und anzubringen, daß sie durch Größe, Form und Farbe den Gesamteindruck der Einzelfassaden sowie den der Abfolge der Straßenfassaden nicht beeinträchtigen.
2. Werbeanlagen sind nur zulässig im Erdgeschoß und im Brüstungsbereich des ersten Obergeschosses. Werbeanlagen sind waagrecht lesbar anzuordnen.
3. Die Überschneidung von Werbeanlagen mit Fensteröffnungen und Fassadengliederungselementen ist nicht zulässig. Von Bauteilen wie z.B. Gesimsen, Pilastern, Sohlbänken, Laibungen und Stürzen ist als Mindestabstand die Hälfte der Gesamthöhe der Werbeanlage einzuhalten. Werbeanlagen benachbarter Fassadenabschnitte dürfen nicht zu einer durchlaufenden Einheit zusammengezogen werden.
4. Werbeanlagen sind flach auf der Außenwand des Gebäudes oder an Vordächern anzubringen. Dies gilt nicht für handwerk-

§ 9 Werbeanlagen

- (1) Werbeanlagen sind so zu gestalten und anzubringen, dass sie durch Größe, Form und Farbe den Gesamteindruck der Einzelfassaden sowie den der Abfolge der Straßenfassaden nicht beeinträchtigen.
- (2) Werbeanlagen sind nur zulässig im Erdgeschoß und im Brüstungsbereich des ersten Obergeschosses. Werbeanlagen sind waagrecht lesbar anzuordnen.
- (3) Werbeanlagen dürfen die vertikale architektonische Gliederung der Fassade und Fensteröffnungen nicht überschneiden. Von Bauteilen wie z.B. Gesimsen, Pilastern, Sohlbänken, Laibungen und Stürzen ist als Mindestabstand die Hälfte der Gesamthöhe der Werbeanlage einzuhalten. Werbeanlagen benachbarter Fassadenabschnitte dürfen nicht zu einer durchlaufenden Einheit zusammengezogen werden.
- (4) Werbeanlagen sind flach auf der Außenwand des Gebäudes oder an Vordächern anzubringen. Dies gilt nicht für handwerk-

<p>lich und künstlerisch gestaltete Berufs- oder Gewerbeschilder, die rechtwinklig bis zu 0,80 m in die öffentliche Fläche ragen (Nasenschilder) und eine Werbefläche bis zu 0,6 qm haben dürfen.</p> <p>5. Die Fläche jeder Werbeanlage ist in den Bereichen I und II auf 2,50 qm, im Bereich III auf 2,00 qm und im Bereich IV auf 1,50 qm je 6,00 m Fassadenlänge zu begrenzen, wobei die Werbefläche des Nasenschildes (s. Absatz 4) einseitig mitgerechnet wird. Als Bemessungsgrundlage der Fläche gilt bei nicht rechteckiger Form (Oval, Figur o.ä.) das Rechteck, das die Silhouette umschließt.</p> <p>6. Werbeanlagen dürfen die folgenden Maße nicht überschreiten: Die Schrifthöhe einer Werbeanlage darf maximal 0,40 m betragen; die Gesamthöhe der Werbeanlage 0,50 m. Die horizontale Abwicklung darf nicht länger als 4/5 der Straßenfassade sein; sind mehrere Werbeanlagen an einem Gebäude angebracht, gilt diese Regelung für die Gesamtabwicklung aller Anlagen.</p> <p>7. Zulässig sind indirekt beleuchtete oder hinterleuchtete Einzelbuchstaben oder Zeichen, Leuchtschriften mit Leuchtgasröhren und Leuchtschriften aus Einzelbuchstaben.</p> <p>8. Leuchttransparente, Leuchtkästen, Werbeanlagen mit wechselndem oder bewegtem Licht, Lichteffekte auf dem Bürgersteig, Werbeanlagen in grellen und auf dringlichen Farben, selbstleuchtende oder rückstrahlende Schilder sind nicht zulässig.</p>	<p>lich und künstlerisch gestaltete <u>Werbeschilder</u>, die rechtwinklig bis zu <u>1,00 m</u> in die öffentliche Fläche ragen (<u>Ausleger</u>, Nasenschilder) und eine Werbefläche bis zu 0,6 qm haben dürfen. <u>Die Ausleger müssen mindestens 0,60 m von der Fahrbahn entfernt sein. Die Unterkante des Schildes muss mindestens 2,50m über dem Fußweg liegen.</u></p> <p>(5) Die Fläche jeder Werbeanlage ist in den Bereichen I und II auf 2,50 qm, im Bereich III auf 2,00 qm und im Bereich IV auf 1,50 qm je 6,00 m Fassadenlänge zu begrenzen, wobei die Werbefläche des Nasenschildes (s. Absatz 4) einseitig mitgerechnet wird. Als Bemessungsgrundlage der Fläche gilt bei nicht rechteckiger Form (Oval, Figur o.ä.) das Rechteck, das die Silhouette umschließt.</p> <p>(6) Werbeanlagen dürfen die folgenden Maße nicht überschreiten: Die Schrifthöhe einer Werbeanlage darf maximal <u>0,50 m</u> betragen; die Gesamthöhe der Werbeanlage <u>0,60 m</u>. Die horizontale Abwicklung darf nicht länger als 4/5 der Straßenfassade sein; sind mehrere Werbeanlagen an einem Gebäude angebracht, gilt diese Regelung für die Gesamtabwicklung aller Anlagen.</p> <p>(7) Zulässig sind indirekt beleuchtete oder hinterleuchtete Einzelbuchstaben oder Zeichen, Leuchtschriften mit Leuchtgasröhren und Leuchtschriften aus Einzelbuchstaben.</p> <p>(8) <u>Zulässig sind auch dekupierte Werbeanlagen (Intarsien), bei denen in einer lichtundurchlässigen Frontblende (meistens Blech- oder Verbundplatte) Schriften bzw. Logos ausgefräst werden, die dekupierte Frontblende mit (farbigen) Schriften aus massivem Plexiglas durchgesteckt wird, die Schriften plastisch sind und bei deren Ausleuchtung ein strahlender Lichthof um die Buchstaben entsteht.</u></p> <p>(9) Leuchttransparente, Leuchtkästen, Werbeanlagen mit wechselndem oder bewegtem Licht, Lichteffekte auf dem Bürgersteig, Werbeanlagen in grellen und auf dringlichen Farben, selbst leuchtende oder rückstrahlende Schilder, <u>bewegliche Werbeanlagen und Werbefahnen</u> sind nicht zulässig. <u>Ausnahme</u> können <u>Fahnen, Banner und Spannbänder zu Werbezwecken für die Dauer zeitlich be-</u></p>
---	--

9. Auf auskragenden Armen montierte Strahler sind unzulässig, Strahler sind direkt auf der Wand zu befestigen.

10. Das Übermalen von Fenstern und Schaufenstern für dauernde Werbezwecke oder das ständige Verkleben, Plaktieren und Verstellen dieser Flächen ist nicht zulässig. Dauerhafte Aufsteller und andere werbewirksame Anlagen müssen 0,50 m hinter das Schaufenster zurücktreten.

11. Das Anbringen von Werbeanlagen an Seitenwänden ist nicht zulässig.

12. Warenautomaten sind in einer Fläche von maximal 1,00 qm pro 6,00 m Fassadenlänge zugelassen. Für die Gestaltung gelten die übrigen Bestimmungen dieser Satzung.

§ 10 Genehmigungspflicht

Werbeanlagen, die nach § 69 LBO genehmigungsfrei sind, bedürfen im Geltungsbereich der Satzung einer Genehmigung (§ 92 Abs. 2 Landesbauordnung Schleswig-Holstein).

§ 10 a Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Von den Bestimmungen dieser Satzung kann eine Befreiung erteilt werden, wenn
1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern oder
 2. städtebauliche Gründe die Abweichung von den Bestimmungen verlangen oder
 3. das Festhalten an den Bestimmungen dieser Satzung zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte für den Bauherren führen würde.

grenzter Aktionen je Gebäude für maximal 1 Monat im Jahr angebracht werden.

(10) Auf auskragenden Armen montierte Strahler sind unzulässig, Strahler sind direkt auf der Wand zu befestigen.

(11) Das Übermalen von Fenstern und Schaufenstern für dauernde Werbezwecke oder das ständige Verkleben, Plaktieren und Verstellen dieser Flächen ist nicht zulässig. Dauerhafte Aufsteller und andere werbewirksame Anlagen müssen 0,50 m hinter das Schaufenster zurücktreten.

(12) Fenster- und Schaufensterscheiben dürfen zusätzlich nur bis zu 20% ihrer jeweiligen Fläche für Plakat- und Schriftwerbung verwendet werden; diese Flächen sind in die nach Absatz 5 zulässigen Flächen mit einzurechnen.

Werden Ätzglasfolien verwendet, die den Eindruck einer sandgestrahlten farblosen Glasoberfläche vermitteln, dürfen bis zu 40% der jeweiligen Fläche der Fenster- und Schaufensterscheiben für Werbezwecke verwendet werden.

(13) Das Anbringen von Werbeanlagen an Seitenwänden ist nicht zulässig.

(14) Warenautomaten sind in einer Fläche von maximal 1,00 qm pro 6,00 m Fassadenlänge zugelassen. Für die Gestaltung gelten die übrigen Bestimmungen dieser Satzung.

§ 10 Genehmigungspflicht

Werbeanlagen, die nach § 63 LBO genehmigungsfrei sind, bedürfen im Geltungsbereich der Satzung einer Genehmigung (§ 84 Abs. 1 Landesbauordnung Schleswig-Holstein).

§ 11 Abweichungen

- (1) Von den Bestimmungen dieser Satzung kann abgewichen werden, wenn sie unter Berücksichtigung des Zwecks der jeweiligen Anforderung und unter Würdigung der öffentlich-rechtlich geschützten nachbarlichen Belange mit den öffentlichen Belangen, insbesondere den Anforderungen des § 3 Abs. 2 LBO, vereinbar sind. § 3 Abs. 3 Satz 3 LBO bleibt unberührt.

(2) Über Ausnahmen und Befreiungen entscheidet gemäß § 76 Abs. 5 LBO die Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt.

§ 10 b Ausnahme für die Grundstücke Am Markt 6 / Schrangestraße 1

Für die Gebäude auf den Grundstücken „Am Markt 6 / Schrangestraße 1“ (ehemals Kaufhaus Mohr) ist für die Errichtung von Werbeanlagen von den Vorschriften dieser Satzung folgende Ausnahme zulässig:

Anbringung eines Firmenlogos „MC“ im zentralen Fensterelement des Kaufhauses zur Marktplatzseite sowie eines darunter liegenden Schriftzuges „Mode Centrum Ratzeburg“ gemäß Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer dieser Ortgestaltungssatzung zuwiderhandelt und wer ohne die erforderliche Genehmigung bauliche Anlagen errichtet, ändert, benutzt oder abbricht und wer wider besseren Wissens unrichtige Angaben macht bzw. unrichtige Unterlagen einreicht (§ 90 Abs. 1 Nr. 1 und 2, Abs. 2 und Abs. 3 der Landesbauordnung Schleswig-Holstein).

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Ortsgestaltungssatzungen A, B und C der Stadt Ratzeburg vom 07. März 1990 außer Kraft.

Ratzeburg,

Stadt Ratzeburg

Zukowski
Bürgermeister

(2) Über Abweichungen entscheidet gemäß § 71 Abs. 3 LBO die Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt.

(entfallen)

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer dieser Ortgestaltungssatzung zuwiderhandelt, einer vollziehbaren schriftlichen Anordnung der Bauaufsichtsbehörde zuwiderhandelt, die aufgrund dieser Satzung erlassen worden ist, wer ohne die erforderliche Genehmigung, Teilbaugenehmigung, Abweichung oder abweichend davon bauliche Anlagen errichtet, ändert, benutzt oder beseitigt und wer wider besseren Wissens unrichtige Angaben macht oder unrichtige Pläne oder Unterlagen vorlegt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500.000 Euro geahndet werden. (§ 82 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 der Landesbauordnung Schleswig-Holstein).

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ortsgestaltungssatzung der Stadt Ratzeburg vom 23.11.1998, geändert am 07.06.2006 außer Kraft.

Ratzeburg,

Stadt Ratzeburg

Voß
Bürgermeister

Ortsgestaltungssatzung der Stadt Ratzeburg, Neufassung 2011

Entwurf

Stand: September 2011 (nach Beratung BA 29.08.)

Präambel

Der Bereich der Insel, umgeben von Ratzeburger See, Domsee, Stadtsee und Küchensee, ist der historische, kulturelle und wirtschaftliche Mittelpunkt der Stadt Ratzeburg. In der Stadt besteht Einigkeit darüber, die Funktionen Dienstleistung und Handel, Wohnen, Kultur, Fremdenverkehr und Erholung auf der Insel nebeneinander zu erhalten und auszubauen. Die hier vorliegende Ortsgestaltungssatzung für den weit überwiegenden Teil der Stadtinsel stellt ein unverzichtbares Instrument dar, die in weiten Teilen barocke Stadtstruktur zu erhalten. Abweichungen von der Satzung sollten die Ausnahme bleiben, können jedoch genehmigungsfähig sein, wenn sie den Zielen der Stadtbildgestaltung und der Stadtentwicklung nicht entgegenstehen. Ausnahmen können aber immer nur Entscheidungen für den Einzelfall, für das einzelne Gebäude mit seinen jeweiligen baulichen Eigenarten, sein. Anforderungen der unterschiedlichen Funktionen, die dem gewünschten Stadtbild entgegenstehen, sind somit bevorzugt in den Blockinnenbereichen bzw. in den von öffentlichen Flächen aus nicht einsehbaren Bereichen zu realisieren.

Auf der Stadtinsel Ratzeburg befinden sich zahlreiche als Kulturdenkmale eingetragene Gebäude sowie Garten- und Parkanlagen, die wegen ihres geschichtlichen, wissenschaftlichen, künstlerischen, städtebaulichen oder die Kulturlandschaft prägenden Wertes von besonderer Bedeutung sind. Diese können auch durch Veränderungen in ihrer Umgebung beeinträchtigt werden, so dass es bei Vorhaben an diesen Kulturdenkmälern und bei Vorhaben in ihrer Umgebung zu Genehmigungsvorbehalten durch die Denkmalpflegebehörde kommen kann, die im Einzelfall auch dieser Ortsgestaltungssatzung entgegenstehen können.

Zum Schutze und zur künftigen Gestaltung des Stadtbildes des historischen Stadtkernes, das von besonderer geschichtlicher, architektonischer und städtebaulicher Bedeutung ist, wird aufgrund von § 84 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 5 und Abs. 2 der Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein in der Fassung vom 22. Januar 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 6) in zuletzt geänderter Fassung in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57) in zuletzt geänderter Fassung nach Beschlußfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Ratzeburg vom folgende Ortsgestaltungssatzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Örtlicher Geltungsbereich
- § 2 Sachlicher Geltungsbereich
- § 3 Allgemeine Anforderungen
- § 4 Baukörper
- § 5 Dachausbildung
- § 6 Fassaden: Material und Farben
- § 7 Lochfassade, Öffnungen / Fenster
- § 8 Befestigungsmaterialien
- § 9 Werbeanlagen
- § 10 Genehmigungspflicht
- § 11 Abweichungen
- § 12 Ordnungswidrigkeiten
- § 13 Inkrafttreten

§ 1 Örtlicher Geltungsbereich

- (1) Der örtliche Geltungsbereich ist im anliegenden Plan (Anlage 1), der Bestandteil dieser Satzung ist, dargestellt.
- (2) Innerhalb des Geltungsbereiches gibt es besondere Gebiete, für die hinsichtlich der Fassadenlängen, der Traufhöhen und der Werbeflächen unterschiedliche Festsetzungen gelten (s. §§ 4 und 9 der Ortsgestaltungssatzung).

§ 2 Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für die äußere Gestaltung von Gebäuden, Werbeanlagen und für von öffentlichen Flächen einsehbare befestigte Freiflächen. Sie ist bei Um-, Erweiterungs- und Neubauten sowie sonstigen baulichen Veränderungen einzuhalten.
- (2) Die Gestaltungsvorschriften enthalten besondere Bestimmungen für Anlagen und Anlagenteile, die von öffentlichen Flächen einsehbar sind. Öffentliche Flächen im Sinne der Satzung sind öffentlich zugängliche Straßen, Wege und Plätze sowie öffentlich zugängliche Grünflächen und Wasserflächen

§ 3 Allgemeine Anforderungen

- (1) Zur Wahrung des geschlossenen Straßenraumes ist die vorhandene Bauflucht auf der gesamten Fassadenbreite und über die gesamte Fassadenhöhe sowie in den Ecksituationen entsprechend der Darstellung im anliegenden Plan (Anlage 2), der Bestandteil dieser Satzung ist, einzuhalten.
- (2) Alle Maßnahmen sind hinsichtlich
 - Gebäudetyp
 - Art und Größe der Baukörper
 - Dachausbildung
 - Gliederung der Straßenfassade
 - Verhältnis von Wandflächen zu Öffnungen
 - Ausbildung der Öffnungen
 - Material und Farbe der Oberflächen
 - Werbeanlagen
 - Material der von öffentlichen Flächen aus einsehbaren befestigten Freiflächen

nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen so auszuführen, dass die geschichtliche, künstlerische, architektonische und städtebauliche Eigenart des Stadtbildes gesichert und gefördert wird.

§ 4 Baukörper

(1) Fassaden - Abmessungen

1. Die Fassadenlänge darf in den Bereichen I, II und III max. 18,00 m, im Bereich IV max. 12,00 m betragen. Soll bei Neubauten diese Länge überschritten werden, so muss das Gebäude durch Vertikalzäsuren in Fassadenabschnitte von mindestens 5,00 m und maximal 12,00 m untergegliedert werden. Diese Vertikalzäsuren müssen durch alle Geschosse verlaufen.

2. Die, bezogen auf das fallende Gelände, an einem Gebäude auftretende maximale Traufhöhe darf im Bereich I 12,00 m, in den Bereichen II und III 9,00 m und im Bereich IV 6,00 m, gemessen über Fahrbahnoberkante, nicht überschreiten.

(2) Fassaden - Gliederung

1. Die Fassaden an öffentlichen Flächen müssen als Lochfassade mit überwiegendem Wandanteil ausgebildet werden. In jeder Straßenfassade sind Öffnungen vorzusehen. Im Erdgeschoss kann der Anteil der Wandfläche geringer sein, soll jedoch mindestens 20 % der Erdgeschossfassadenfläche betragen.
2. Die Fensterachsen von übereinander liegenden Geschossen sind aufeinander zu beziehen. Bei mehr als 3 Achsen ist eine Rhythmisierung oder Zusammenfassung von Gruppen innerhalb der Fensterachsen zulässig.

§ 5 Dachausbildung

(1) Dachformen

1. Im Geltungsbereich sind nur steile Satteldächer, Walmdächer oder Krüppelwalmdächer mit einer Mindestneigung von 48° zulässig. Das Dach muss mit einer symmetrischen Neigung ausgeführt werden. Mittig liegende Zwerchgiebel sind zulässig bis zu einer Breite von 48 % der Gesamtfassadenbreite.
2. Die Traufhöhe des Zwerchhauses darf die Höhe von 2,00 m über der Hauptdachtraufe nicht übersteigen. Die Firsthöhe des Zwerchgiebels darf die des Hauptdaches nicht überschreiten. Die Dachneigung und Dachdeckung des als Satteldach auszubildenden Zwerchhausdaches muss der des Hauptdaches gleichen. Das Material der Außenwände des Zwerchhauses muss dem der Hauptfassade entsprechen.
3. Für Nebenanlagen in rückwärtigen Grundstücksteilen sind andere Dachformen und -neigungen, jedoch nicht unter 25° Dachneigung zulässig. Ausnahmsweise können diese Nebenanlagen geringere Dachneigungen aufweisen, wenn sie begrünt sind.
4. Eingeschossige, rückwärtige Anbauten können geringere Dachneigungen aufweisen, wenn sie begrünt oder als Terrasse ausgebildet sind, und wenn sie von öffentlichen Flächen aus nicht einsehbar sind.

(2) Dacheindeckung

1. Als Dacheindeckungsmaterial sind naturrote, unglasierte, nicht engobierte Dachpfannen in S-Form vorgeschrieben. Für die Übergänge zwischen verschiedenen Firstrichtungen und Dachformen sowie Sonderbauteile wie Dachaufbauten, Erker o.a., können Abweichungen in Zink-, Kupfer- oder Schiefereindeckungen zugelassen werden.
2. Auch für eingeschossige rückwärtige Anbauten sind Abweichungen zulässig, wenn sie begrünt oder als Terrasse ausgebildet sind, und wenn sie von öffentlichen Flächen aus nicht einsehbar sind.

(3) Dachaufbauten und Dacheinschnitte

1. Als Dachaufbauten im Sinne dieser Satzung gelten liegende Dachfenster und Gauben.
2. Dachgauben müssen in Ausbildung, Proportion und Gliederung der darunter liegenden Fassade entsprechen. Dachaufbauten und Dacheinschnitte auf geneigten Flächen müssen

von den Giebeln oder Graten mindestens ihre 2-fache Breite, mindestens jedoch 1,50 m, Dachaufbauten untereinander mindestens ihre einfache Breite, Abstand halten.

3. Dachgauben sind als Einzelgauben und als Giebel- oder Schleppegauben auszuführen und dürfen in ihren äußeren Abmessungen die Maße 1,60 m Breite und 1,40 m Höhe nicht überschreiten. Dachflächenfenster dürfen eine Breite von 0,80 m nicht überschreiten. Ihre Proportionen sollten stehend sein.
4. Dacheinschnitte sind nur zum Blockinnenbereich hin zulässig.
5. Die Dachfläche vor Dachaufbauten darf das Maß von 3 Reihen Dachziegeln nicht unterschreiten, wobei Dachziegelreihen von Dachüberständen nicht mitzurechnen sind. Es gilt der Gebäudeschnittpunkt Fassade (gedachte Verlängerung der Außenwand des Obergeschosses)/Dacheindeckung. Bei Gebäuden mit Drempel müssen vor den Dachaufbauten mindestens 3 Dachziegelreihen bis zur Traufe vorhanden sein.
6. Die Außenflächen von Dachaufbauten sind in nicht glänzenden Materialien auszubilden und farblich der Dachdeckung anzupassen. Kupfer und Zink sind zulässig.
7. Anlagen zur Energiegewinnung aus Sonnenstrahlung sind zulässig soweit sie 50% jeweils einer geneigten Dachfläche nicht überschreiten und wenn sie von öffentlichen Flächen aus nicht einsehbar sind. Die Anlagen dürfen eine Aufbauhöhe von 20 cm über der vorhandenen Dachfläche nicht überschreiten.
8. Die Summe der Breiten der Dachaufbauten und Dacheinschnitte der jeweiligen Gebäudeseite darf nicht mehr als 1/3 der Firstlänge betragen. Die Fenster von Dachaufbauten sind proportional kleiner zu dimensionieren als die Fenster der Obergeschosszone der Gebäudefassade. Dachaufbauten dürfen in nur einer waagerechten Reihe angeordnet werden.

(4) Antennen

1. Antennen für Rundfunk und Fernsehen sind unter Dach zu installieren; sie sind sichtbar zulässig, wenn sie von öffentlichen Flächen aus nicht einsehbar sind. Ausnahmen sind zulässig, wenn der Empfang sonst eingeschränkt wird, jedoch mindestens 2,00 m hinter dem First bei traufständigen Gebäuden oder 6,00 m von der vorderen Straßenseite entfernt. Für den Hobbyfunkverkehr sind Antennen in mehr als 6,00 m Entfernung von der vorderen Straßenseite zulässig.
2. Parabolantennen (Satellitenempfangsanlagen) sind zulässig, wenn sie von öffentlichen Flächen aus nicht einsehbar sind. Ausnahmen sind zulässig, wenn ein Gebäude allseitig von öffentlichen Flächen aus einsehbar ist oder wenn technische Gründe gegen eine Installation an diesen nicht einsehbaren Flächen sprechen. In diese Fällen muss sich die Satellitenempfangsanlage mit der Farbe an die Dachflächenfarbe oder an die Fassadenfarbe anpassen.

§ 6 Fassaden: Material und Farben

- (1) Außenwände sind in Sichtmauerwerk in rotem bis rotbraunem Ziegel mit heller bündiger Verfugung auszuführen oder hell verputzt bzw. geschlämmt herzustellen. Sichtmauerwerk soll eine glatte, unglasierte Oberfläche und eine einheitliche Farbe aufweisen, verputzte Flächen müssen ohne Strukturierung ausgeführt werden. Erd- und Obergeschosse sind material-einheitlich herzustellen.
- (2) Verputzte oder geschlämnte Wandflächen sind nur in matter Oberfläche in Weißschattierungen oder in hellen, nicht grellen oder intensiven Farbtönen zu streichen.

Innerhalb einer Fassade sollen für den Fassadenanstrich nur Farben aus einem Farbtonbereich verwendet werden. Fassadenteile, die der Gliederung oder Plastizität dienen, können farblich abgesetzt werden, jedoch nicht stark kontrastierend.

- (3) Fachwerkkonstruktionen sind handwerksgerecht in Holz auszuführen und in vorgenannter Ausführung auszufachen.
- (4) Stürze oder Fenstersohlbänke aus Natursteinen sind zulässig. Sockel sind in Naturstein oder Sichtmauerwerk auszuführen; Zementputze oder Bitumenanstriche sind unzulässig. Treppenstufen vor Hauseingängen sind in Naturstein oder Klinkerrollschichten auszuführen.

§ 7 Lochfassade, Öffnungen/ Fenster

- (1) Die Straßenfassade muss als Lochfassade ausgebildet werden. Das Auflösen der Straßenfassadenfläche in eine betont vertikale Streifen- oder Rasterfassade oder eine horizontale Bandfassade ist unzulässig. Bei Fachwerkhäusern sind Fenster ohne Veränderung des konstruktiven Rasters anzuordnen. Die Öffnungen sind rechteckig und stehend auszubilden und allseitig von Wandflächen zu umgeben, wenn es sich nicht um Ecksituationen oder vorspringende Gebäudekanten handelt.
- (2) In Fachwerkfassaden müssen Fenster mit Scheibengrößen mit mehr als 0,8 qm mindestens einmal durch ein senkrecht, mindestens 6 cm und maximal 10 cm breites und über Glas mindestens 2 cm starkes Bauteil symmetrisch untergliedert werden. Wenn die Glasscheiben weiter durch Fenstersprossen gegliedert werden, sind nur Sprossen zulässig, die eine scheibentrennende Wirkung haben und über Glas mindestens 15 mm stark sind. Diese Bauteile sind aus gleichem Material wie Fensterrahmen und -flügel zu konstruieren sind. In den übrigen Fassaden gilt das gleiche für Fenster mit Scheibengrößen mit mehr als 1,0 qm.

Fensterrahmen und -flügel sind mit einer farbigen Deckschicht zu versehen. Naturbelassene Holzoberflächen bei Fachwerkfassaden sind zulässig. Metall- oder Kunststoffenster sind unzulässig; sie können ausnahmsweise zugelassen werden, wenn Rahmen- und Flügeleinzelmaße und deren Durchbildung denen von gegebenen Holzfenstern gleichen. Metalloberflächen sind unzulässig. Gewölbtes oder bedampftes Glas ist nicht zulässig.
- (3) Schaufenster sind nur im Erdgeschoss zulässig. Die Schaufensterachsen sind auf die Achsen der darüber liegenden Geschosse zu beziehen. Die max. ungegliederte Breite darf 2,00 m nicht überschreiten. Gewölbte, geneigte und schräg gestellte Schaufenster sind unzulässig.
- (4) Die Anbringung von dauerhaft vorkragenden Bauteilen, wie z.B. Kragplatten, feststehenden Markisen oder Korbmarkisen und Vordächern über Schaufenstern ist unzulässig. Ebenso sind zum öffentlichen Straßenraum sichtbare Rolläden- und Markisenkästen, Eingangsüberdachungen und ähnliches unzulässig. Markisen sind auf das jeweilige Fenster zu beziehen, über mehrere Fenster durchlaufende Markisen sind unzulässig.
- (5) Balkone zum öffentlichen Straßenraum sind unzulässig. Das gleiche gilt für Loggien in der Straßenfassade, es sei denn, sie sind durch Pfeiler oder Säulen in der Fassadenebene so gegliedert, daß keine ungegliederten Öffnungen über 2,50 qm Größe entstehen.

§ 8 Befestigungsmaterialien, Einfriedungen

- (1) In den vom öffentlichen Straßenraum aus einsehbaren Freiflächen für Brandgänge, Grundstückszufahrten und Hauszugänge sind Befestigungsmaterialien aus Naturstein, Klinkern oder Grand zu verwenden.
- (2) Als Einfriedungen, die das Grundstück gegen die öffentliche Fläche abgrenzen, sind Mauern in Sichtmauerwerk oder hell gestrichenem Mauerwerk zulässig. Nicht zulässig sind Jägerzäune, Holzflechtzäune, Spanplatten, Draht- und Stahlgeflechte. Dieses gilt nicht für die Innenhofbereiche.

- (3) Zulässig sind auch senkrechte Holzlatten- bzw. Staketenzäune aus Holz oder schmiedeeiserne Gitter ohne zusätzliche Ornamente als Einfriedungen, wenn sie einen Mauerwerkssockel zwischen 0,20 m und 0,30 m aufweisen und eine Gesamthöhe von 1,00 m nicht überschreiten, gemessen ab Oberkante Gehweg.
- (4) Abschlusstüren an den Patschengängen (Brandgassen) sind als einfache, senkrecht gegliederte Bohlen- oder Brettertür auszuführen.

§ 9 Werbeanlagen

- (1) Werbeanlagen sind so zu gestalten und anzubringen, daß sie durch Größe, Form und Farbe den Gesamteindruck der Einzelfassaden sowie den der Abfolge der Straßenfassaden nicht beeinträchtigen.
- (2) Werbeanlagen sind nur zulässig im Erdgeschoß und im Brüstungsbereich des ersten Obergeschosses.
- (3) Werbeanlagen dürfen die vertikale architektonische Gliederung der Fassade und Fensteröffnungen nicht überschneiden. Von Bauteilen wie z.B. Gesimsen, Pilastern, Sohlbänken, Laibungen und Stürzen ist als Mindestabstand die Hälfte der Gesamthöhe der Werbeanlage einzuhalten. Werbeanlagen benachbarter Fassadenabschnitte dürfen nicht zu einer durchlaufenden Einheit zusammengezogen werden.
- (4) Werbeanlagen sind flach auf der Außenwand des Gebäudes oder an Vordächern anzubringen. Dies gilt nicht für handwerklich und künstlerisch gestaltete Werbeschilder, die rechtwinklig bis zu 1,00 m in die öffentliche Fläche ragen (Ausleger, Nasenschilder) und eine Werbefläche bis zu 0,6 qm haben dürfen. Die Ausleger müssen mindestens 0,60 m von der Fahrbahn entfernt sein. Die Unterkante des Schildes muss mindestens 2,50m über dem Fußweg liegen.
- (5) Die Fläche jeder Werbeanlage ist in den Bereichen I und II auf 2,50 qm, im Bereich III auf 2,00 qm und im Bereich IV auf 1,50 qm je 6,00 m Fassadenlänge zu begrenzen, wobei die Werbefläche des Nasenschildes (s. Absatz 4) einseitig mitgerechnet wird. Als Bemessungsgrundlage der Fläche gilt bei nicht rechteckiger Form (Oval, Figur o.ä.) das Rechteck, das die Silhouette umschließt.
- (6) Werbeanlagen dürfen die folgenden Maße nicht überschreiten: Die Schrifthöhe einer Werbeanlage darf maximal 0,50 m betragen; die Gesamthöhe der Werbeanlage 0,60 m. Die horizontale Abwicklung darf nicht länger als 4/5 der Straßenfassade sein; sind mehrere Werbeanlagen an einem Gebäude angebracht, gilt diese Regelung für die Gesamtabwicklung aller Anlagen.
- (7) Zulässig sind indirekt beleuchtete oder hinterleuchtete Einzelbuchstaben oder Zeichen, Leuchtschriften mit Leuchtgasröhren und Leuchtschriften aus Einzelbuchstaben.
- (8) Zulässig sind auch dekupierte Werbeanlagen (Intarsien), bei denen in einer lichtundurchlässigen Frontblende (meistens Blech- oder Verbundplatte) Schriften bzw. Logos ausgefräst werden, die dekupierte Frontblende mit (farbigen) Schriften aus massivem Plexiglas durchgesteckt wird, die Schriften plastisch sind und bei deren Ausleuchtung ein strahlender Lichthof um die Buchstaben entsteht.
- (9) Leuchttransparente, Leuchtkästen, Werbeanlagen mit wechselndem oder bewegtem Licht, Lichteffekte auf dem Bürgersteig, Werbeanlagen in grellen und auf dringlichen Farben, selbst leuchtende oder rückstrahlende Schilder, bewegliche Werbeanlagen und Werbefahren sind nicht zulässig. Ausnahmsweise können Fahnen, Banner und Spannbänder zu Werbezwecken für die Dauer zeitlich begrenzter Aktionen je Gebäude für maximal 1 Monat im Jahr angebracht werden.

- (10) Auf auskragenden Armen montierte Strahler sind unzulässig, Strahler sind direkt auf der Wand zu befestigen.
- (11) Das Übermalen von Fenstern und Schaufenstern für dauernde Werbezwecke oder das ständige Verkleben, Plakatieren und Verstellen dieser Flächen ist nicht zulässig. Dauerhafte Aufsteller und andere werbewirksame Anlagen müssen 0,50 m hinter das Schaufenster zurücktreten.
- (12) Fenster- und Schaufensterscheiben dürfen zusätzlich nur bis zu 20% ihrer jeweiligen Fläche für Plakat- und Schriftwerbung verwendet werden; diese Flächen sind in die nach Absatz 5 zulässigen Flächen mit einzurechnen.
- Werden Ätzinglasfolien verwendet, die den Eindruck einer sandgestrahlten farblosen Glasoberfläche vermitteln, dürfen bis zu 40% der jeweiligen Fläche der Fenster- und Schaufensterscheiben für Werbezwecke verwendet werden.
- (13) Das Anbringen von Werbeanlagen an Seitenwänden ist nicht zulässig.
- (14) Warenautomaten sind in einer Fläche von maximal 1,00 qm pro 6,00 m Fassadenlänge zugelassen. Für die Gestaltung gelten die übrigen Bestimmungen dieser Satzung.

§ 10 Genehmigungspflicht

Werbeanlagen, die nach § 63 LBO genehmigungsfrei sind, bedürfen im Geltungsbereich der Satzung einer Genehmigung (§ 84 Abs. 1 Landesbauordnung Schleswig-Holstein).

§ 11 Abweichungen

- (1) Von den Bestimmungen dieser Satzung kann abgewichen werden, wenn sie unter Berücksichtigung des Zwecks der jeweiligen Anforderung und unter Würdigung der öffentlich-rechtlich geschützten nachbarlichen Belange mit den öffentlichen Belangen, insbesondere den Anforderungen des § 3 Abs. 2 LBO, vereinbar sind. § 3 Abs. 3 Satz 3 LBO bleibt unberührt.
- (2) Über Abweichungen entscheidet gemäß § 71 Abs. 3 LBO die Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer dieser Ortsgestaltungssatzung zuwiderhandelt, einer vollziehbaren schriftlichen Anordnung der Bauaufsichtsbehörde zuwiderhandelt, die aufgrund dieser Satzung erlassen worden ist, wer ohne die erforderliche Genehmigung, Teilbaugenehmigung, Abweichung oder abweichend davon bauliche Anlagen errichtet, ändert, benutzt oder beseitigt und wer wider besseren Wissens unrichtige Angaben macht oder unrichtige Pläne oder Unterlagen vorlegt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500.000 Euro geahndet werden. (§ 82 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 der Landesbauordnung Schleswig-Holstein).

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ortsgestaltungssatzung der Stadt Ratzeburg vom 23.11.1998, geändert am 07.06.2006 außer Kraft.

Ratzeburg,

Stadt Ratzeburg
Voß
Bürgermeister

Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2008 – 2013
Datum: 06.06.12

Gremium	Datum	Behandlung
Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Stadtmarketing	23.08.2011	Ö
Hauptausschuss	05.09.2011	N
Stadtvertretung	19.09.2011	Ö

Verfasser: Gerhard Thuns

Amt/Aktenzeichen: 8 / 83

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Aufgabenübertragung der Abwasserbeseitigung im Seedorland Gr.Sarau

Zielsetzung:

Rechtlich gesicherte und dauerhafte Übertragung der Aufgabe der Abwasserbeseitigung im Seedorland des Ratzeburger Sees von der Stadt Ratzeburg auf das Amt Lauenburgische Seen.

Beschlussvorschlag:

Der AWTS empfiehlt:

Die Stadtvertretung beschließt auf Empfehlung des AWTS, den als Anlage beigefügten öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen dem Amt Lauenburgische Seen und der Stadt Ratzeburg über die Aufgabenübertragung der Abwasserbeseitigung im Seedorland des Ratzeburger Sees an der Grenze zur Gemeinde Groß Sarau gem. § 18 Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) abzuschließen.

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Gerhard Thuns am 04.08.2011

Heinz Suhr am 08.08.2011

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 20.05.2011 hat das Amt Lauenburgische Seen mitgeteilt, dass die Gemeinde Groß Sarau als Pächterin einer Teilfläche des im Eigentum des Kreises Herzogtum Lauenburg befindlichen Grundstücks (Lageplan s. Vertragsentwurf) dort eine Boots-Krananlage betreibt. Die Gemeinde Groß Sarau beabsichtigt dort einen

Waschplatz zur Reinigung von Booten zu errichten und lege einen Entwässerungsantrag vor.

Im Zuge der Antragsbearbeitung stellte sich heraus, dass der Waschplatz hoheitlich im Zuständigkeitsbereich der Stadt Ratzeburg liegt. Der Abwasserausschuss des Amtes Lauenburgische Seen hat sich am 19.05.2011 grundsätzlich (aus praktischen Gründen) für die Übernahme der Zuständigkeit der Aufgabe der Abwasserbeseitigung in diesem Fall ausgesprochen. Hierüber ist gem. § 19 GkZ ein öffentlich-rechtlicher Vertrag abzuschließen, der im Entwurf als Anlage beigefügt ist.

Die Stadtentwässerung der Stadt Ratzeburg unterstützt dieses Vorhaben und hat dazu am 24.05.2011 mitgeteilt: „Das Grundstück gehört aufgrund seiner Lage im Seevorland des Ratzeburger Sees zum Gemeindegebiet Ratzeburg, ist jedoch räumlich sehr stark vom Entwässerungsbiet der Stadt Ratzeburg abgelegen. Eine Übergabe der Abwasserbeseitigungspflicht an das Amt Lauenburgische Seen ist deshalb die einzige sinnvolle Lösung.“

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt: keine.

Anlagenverzeichnis: Vertragsentwurf mit Lageplan.

Mitgezeichnet haben: Behindertenbeauftragte Frau Hübner.

AWTS am 23.08.2011

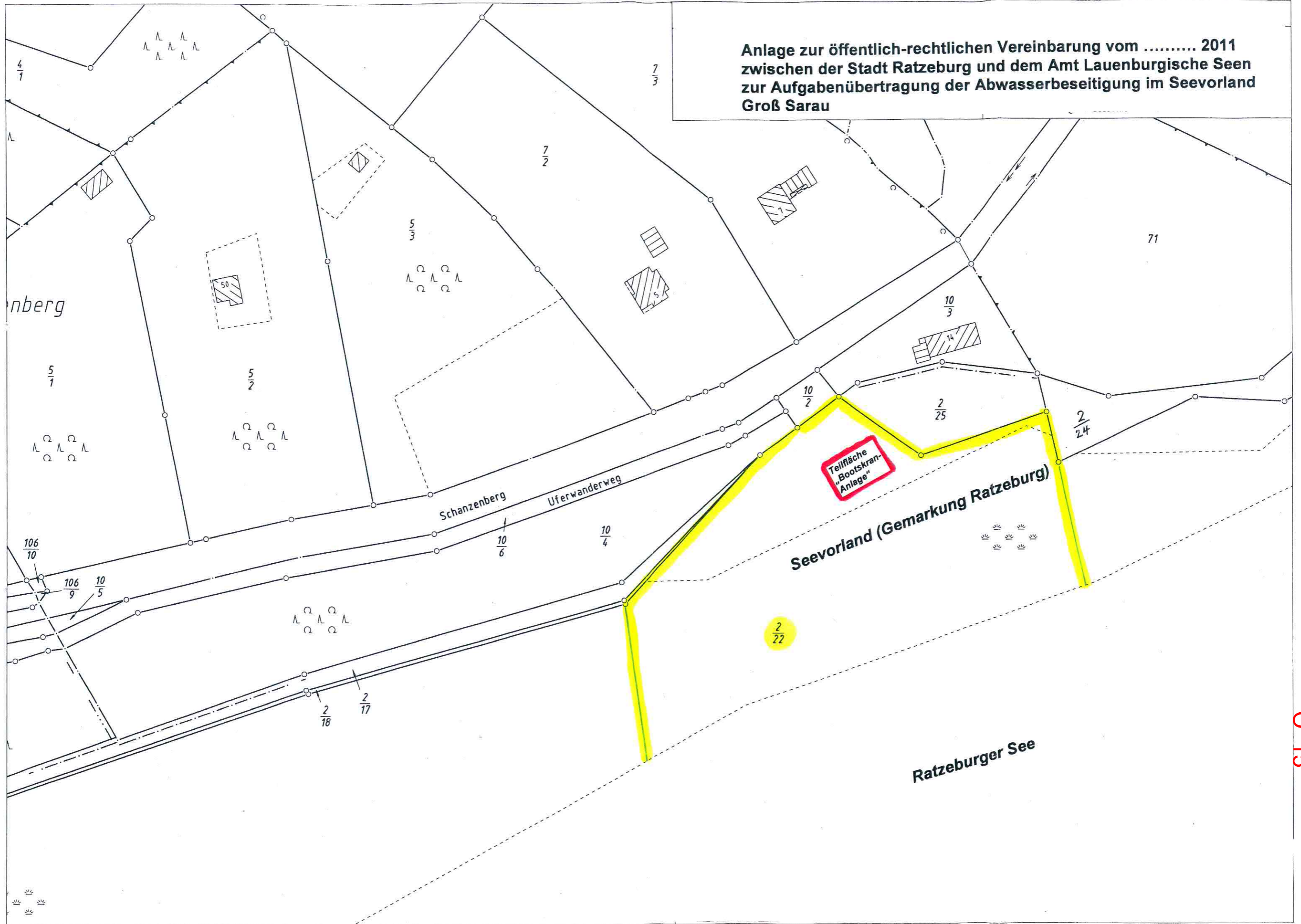
Anlage zu TOP 9

**„Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Aufgabenübertragung der
Abwasserbeseitigung im Seedorf der Gemeinde Groß Sarau“**

Ergänzender Hinweis

Der Lageplan zum Vertragsentwurf wird später nachgereicht!

Anlage zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 2011
zwischen der Stadt Ratzeburg und dem Amt Lauenburgische Seen
zur Aufgabenübertragung der Abwasserbeseitigung im Seevorland
Groß Sarau



Entwurf

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
zwischen der Stadt Ratzeburg und dem Amt Lauenburgische Seen**

Aufgrund der §§ 18 und 19 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 122), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. Dezember 2006 (GVOBl. Schl.-H. S. 285), wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung der Stadt Ratzeburg vom 19.09.2011 und des Amtsausschusses des Amtes Lauenburgische Seen vom mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde vom

zwischen der Stadt Ratzeburg – vertreten durch den Bürgermeister –
nachstehend „Stadt“ genannt

und

dem Amt Lauenburgische Seen – vertreten durch den Amtsvorsteher –
nachstehend „Amt“ genannt, folgende

öffentlich-rechtliche Vereinbarung

geschlossen.

§ 1

Aufgabenübertragung

(1) Die Stadt überträgt dem Amt die Aufgabe, das auf dem im beigefügten Plan durch rote Umrandung gekennzeichneten Grundstück Flur, Flurstück, Gemarkung Ratzeburg (Teilfläche „Bootskrananlage“), anfallende Abwasser nach § 30 des Landeswassergesetzes (LWG) einschließlich aller damit verbundenen Rechte und Pflichten zu beseitigen. Von dieser Aufgabenübertragung ausgenommen ist die Beseitigung des von Niederschlägen anfallenden und aus dem Bereich von Baulichkeiten oder befestigten Grundstücksteilen abfließenden Wassers (Niederschlagswasser). Das Amt übernimmt gemäß § 18 Abs. 5 GkZ die vorbezeichnete Aufgabe als neuer Aufgabenträger für die Beseitigung des Schmutzwassers.

(2) Zuständige Behörde für die übertragene Aufgabe ist der Amtsvorsteher des Amtes Lauenburgische Seen in Ratzeburg.

(3) Die Aufgabenübertragung von der Stadt auf das Amt erfolgt am2011.

(4) Durch die Aufgabenübertragung entstehen für die Stadt jetzt und in Zukunft keine Kosten.

(5) Die Aufgabenübertragung erfolgt ohne Eigentumsänderungen.

§ 2

Satzungsbefugnis

Zugleich mit der Aufgabe wird dem Amt die Befugnis übertragen, anstelle der Stadt auch für das in § 1 Abs. 1 genannte Grundstück Satzungen über die Abwasserbeseitigung und damit einhergehende Beitrags- und Gebührensatzungen zu erlassen.

§ 3

Vertragsdauer

(1) Die Vereinbarung wird auf unbefristete Zeit geschlossen.

(2) Die Vereinbarung kann nur gekündigt werden, wenn die weitere Abwasserbeseitigung für das genannte Grundstück durch einen neuen Träger sichergestellt ist. Im übrigen ist eine Anpassung des Vertrages oder eine Kündigung nur in den nach § 127 Landesverwaltungsgesetz genannten Fällen möglich.

(3) Die Vertragsparteien können die Vereinbarung mit einer Frist von 2 Jahren schriftlich jeweils zum Jahresschluss kündigen.

(4) Im Falle einer Kündigung hat die Stadt auf ihre Kosten für die ordnungsgemäße Trennung der Grundstücksanschlussleitung des in § 1 dieses Vertrages bezeichneten Grundstücks vom öffentlichen Schmutzwasserkanal des Amtes Sorge zu tragen.

(5) Streitigkeiten, die sich aus dieser Vereinbarung ergeben, sind gütlich zu regeln. Für den Fall, dass es nicht zu einer Einigung kommt, soll der Landrat des Kreises Herzogtum Lauenburg als Kommunalaufsichtsbehörde um Vermittlung gebeten werden.

§ 4

Inkrafttreten / Vertragsänderungen

(1) Die Vereinbarung tritt am 2011 vorbehaltlich der Genehmigung nach § 31 a Abs. 3 LWG in Kraft.

(2) Änderungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform und der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde.

(3) Die Vereinbarung wird zweifach ausgefertigt. Die Stadt und das Amt erhalten je eine Ausfertigung.

Ratzeburg, den 2011

Stadt Ratzeburg
Der Bürgermeister

(Voss)

Amt Lauenburgische Seen
Der Amtsvorsteher

(Fischer)

Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2008 – 2013
Datum: 06.06.12

Gremium	Datum	Behandlung
Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Stadtmarketing	23.08.2011	Ö
Hauptausschuss	05.09.2011	N
Hauptausschuss		N
Stadtvertretung	19.09.2011	Ö

Verfasser: Gerhard Thuns

Amt/Aktenzeichen: 8

Feststellung des Jahresabschlusses 2010 der Ratzeburger Wirtschaftsbetriebe (RZ-WB)

Zielsetzung: Feststellung des Jahresabschlusses 2010 der RZ-WB.

Beschlussvorschlag:

Der AWTS beschließt der Stadtvertretung zu empfehlen, den Jahresabschluss 2010 der Ratzeburg Wirtschaftsbetriebe wie folgt festzustellen:

Bilanzsumme	33.323.303,66 €
Summe der Erträge	5.658.877,31 €
Summe der Aufwendungen	5.613.997,25 €
Jahresgewinn	44.880,06 €

Behandlung des Jahresergebnisses:

Sparte	Betrag €	Behandlung
Abwasserbeseitigung	+ 2.194,25	Über den Jahresgewinn in Höhe von 44.880,06 € erfolgt Vortrag auf neue Rechnung.
Bauhof	+ 114.596,21	
Straßenreinigung	./. 55.580,83	
Tourismus	./. 56.148,30	
Wirtschaftsförderung/Stadtmarketing /Kultur/Veranstaltungen	./. 91.530,61	
Bedürfnisanstalten	./. 34.202,62	
Allg.wirtschaftl.Betätigung	+ 165.551,96	

Dem Werkleiter wird Entlastung für das Wirtschaftsjahr 2010 erteilt.

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Gerhard Thuns am 15.08.2011
Wolfgang Werner am 15.08.2011
Bürgermeister Rainer Voß am 18.08.2011

Sachverhalt:

Der geprüfte Jahresabschluss 2010 liegt in der endgültigen Fassung vor. Nach § 24 Abs. 2 EigVO ist der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses erforderlich. Den Mitgliedern des Werkausschusses wird eine Berichtsausfertigung überlassen.

Für den Abschluss 2010 wurde ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk durch den Wirtschaftsprüfer erteilt.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

Keine, da die nicht gebührenfinanzierten Sparten für 2010 nicht weiter ausgeglichen werden müssen.

Anlagenverzeichnis: entfällt.

mitgezeichnet haben: FB 1, Finanzen

SPD-Fraktion
Unter den Linden 1
23909 Ratzeburg

Ratzeburg, 08.09.2011

Herrn Bürgervorsteher
Herrn Bürgermeister

der Stadt Ratzeburg
Unter den Linden 1
23909 Ratzeburg

.

Die Fraktion der SPD beantragt folgende Änderungen zur Besetzung städtischer Gremien.

Mitglieder in des ASJS:

Als Mitglied für **Frau Elfriede Zabel** schlägt die SPD-Fraktion

Herrn Oliver Hildebrand vor.

Walter Bahlinger
Vorsitzender der SPD-Fraktion

SPD-Fraktion
Unter den Linden 1
23909 Ratzeburg

Ratzeburg, 07.09.2011

Herrn Sander,
zur Aufnahme in die TG der Stadtvertretung am 19.09.2011
der Stadt Ratzeburg
Unter den Linden 1
23909 Ratzeburg

Nachrichtlich

Herrn Bürgermeister	Rainer Voß	– Stadt Ratzeburg
Herrn Bürgervorsteher	Ottfried Feußner	– Stadt Ratzeburg

Antrag zur nächsten Sitzung der Stadtvertretung am 19.09.2011

hier: Resolution zur Kassenzulassung der Hautärztin in der Stadt Ratzeburg

Sehr geehrter Herr Sander,

hiermit beantragt die SPD-Fraktion für die nächste Stadtvertretung:

Die Stadtvertretung beschließt:

**Diese Resolution zur Kassenzulassung der Hautärztin in der Stadt Ratzeburg.
Die Stadtvertretung fordert die sofortige Kassenzulassung
der Hautärztin in der Stadt Ratzeburg**

Begründung:

Nach einstimmigem Wunsch des Seniorenbeirates der Stadt Ratzeburg vom 11.07.2011

fordern wir: die Stadtvertretung der Stadt Ratzeburg,
die Kassenzulassung der Hautärztin in der Stadt Ratzeburg.

Die ansässige Hautärztin hat bisher keine Kassenzulassung bekommen.

Die Hautprobleme bei älteren Menschen nehmen zu,
die Wartezeiten bei dem Möllner Hautarzt sind unzumutbar
(obwohl dort mehrere Ärzte beschäftigt sind !!)

Die Zulassung der Ratzeburger Ärztin verursacht keine Kosten.

Der Seniorenbeirat bittet die Stadtvertretung dieser Resolution zuzustimmen.

Walter Bahlinger
Vorsitzender SPD-Fraktion